

2 Regulierung: Behörden und Umfeld

2.1 Die Regulierungsbehörden

Im Jahr 1997 wurden in Umsetzung der Europäischen Rahmenbedingungen durch das Telekommunikationsgesetz (TKG 1997) zwei Regulierungsbehörden für die Telekom-Regulierung eingerichtet: die Telekom-Control-Kommission (TKK) und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH; vormals Telekom-Control GmbH). 2001 wurde auf Basis des KommAustria-Gesetzes (KOG) schließlich die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Regulierung der Rundfunkmärkte gegründet. Die Aufgaben und Ziele aller für die Regulierung der elektronischen Kommunikationsmärkte zuständigen Regulierungsbehörden sind in den einschlägigen Gesetzen, im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) und im KOG definiert.

2.1.1 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Die RTR-GmbH ist als konvergente Regulierungseinrichtung organisiert und steht zu 100 % im Eigentum des Bundes. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Geschäftsführer: Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2012 waren für den Fachbereich Medien Dr. Alfred Grinschgl und für den Fachbereich Telekommunikation und Post Dr. Georg Serentschy. In fachlichen Angelegenheiten erfolgt die Leitung dieser Bereiche durch den jeweils zuständigen Geschäftsführer allein, in den übrigen Angelegenheiten durch beide Geschäftsführer gemeinsam.

Die der RTR-GmbH gesetzlich zugewiesenen Aufgaben lassen sich in folgende Bereiche unterteilen:

1. Geschäftsapparat für KommAustria, Post-Control-Kommission (PCK) und TKK,
2. Durchführung eigener behördlicher Aufgaben im Fachbereich Telekommunikation und Post (z.B. Kompetenzen zur Erlassung von Verordnungen und Führung von Verfahren im Bereich der Nummerierung, Aufgaben nach dem PMG),
3. Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Signaturgesetz (SigG),
4. Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks, dem Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks und dem FERNSEHFONDS AUSTRIA durch den Fachbereich Medien,
5. Führung eines Kompetenzzentrums durch beide Fachbereiche u.a. für Fragen der Konvergenz von Medien und Telekommunikation und
6. Führung der Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG).

2.1.2 Telekom-Control-Kommission (TKK)

Die TKK ist als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Telekommunikationsregulierung. Zusätzlich fungiert sie als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen. Ihre Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die TKK wie folgt zusammen:

Bis 4. November 2012:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- Univ.-Prof. Dr. Otto Petrovic.

Ab 5. November 2012:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Univ.-Prof. Dr. Günter Haring.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- DI Franz Ziegelwanger.

Die Aufgaben der TKK sind in §§ 115a und 117 TKG 2003 taxativ aufgezählt.

2.1.3 Post-Control-Kommission (PCK)

Die PCK ist ebenfalls als weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag konstituiert und trifft die wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Postregulierung. Ihre Mitglieder **werden** für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Im Berichtszeitraum setzte sich die PCK wie folgt zusammen:

Bis 4. November 2012:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- MR Dr. Alfred Stratil.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- Univ.-Prof. Dr. Alfred Taudes.

Ab 5. November 2012:

- HR des OGH Dr. Elfriede Solé (Vorsitzende),
- Dr. Erhard Fürst,
- Mag. Sabine Joham-Neubauer.

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Schaller,
- Mag. Mathias Grandosek,
- Ing. Mag. Alfred Ruzicka.

Die Aufgaben der PCK sind in § 40 PMG taxativ aufgezählt.

2.1.4 Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Die KommAustria ist die erstinstanzliche österreichische Regulierungsbehörde für elektronische Audiomedien und elektronische audiovisuelle Medien. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Die Mitglieder sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die KommAustria setzte sich 2012 wie folgt zusammen:

- Mag. Michael Ogris (Vorsitzender),
- Dr. Florian Philapitsch, LL.M. (Vorsitzender-Stellvertreter),
- Dr. Martina Hohensinn,
- Dr. Susanne Lackner,
- Mag. Michael Truppe.

Neben Aufgaben der Rundfunkregulierung gemäß KOG, Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), Privatradiogesetz (PrR-G), Wettbewerbsgesetz (WettbG), TKG 2003 sowie Publizistik- und Presseförderung ist die KommAustria auch für die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und dessen Tochtergesellschaften, für Aufgaben nach dem Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) sowie für die Rechtsaufsicht über Anbieter audiovisueller Mediendienste zuständig. Schließlich ist sie seit 2012 auch für die Aufgaben nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) zuständig. Zur administrativen Unterstützung bedient sich die KommAustria des Geschäftsapparates der RTR-GmbH.

Bundeskommunikationssenat (BKS)

Dieser ist als Rechtsmittelbehörde gegenüber Entscheidungen der KommAustria eingerichtet. Die fünf Mitglieder des BKS, die mehrheitlich dem Richterstand angehören müssen, sind gemäß § 37 Abs. 1 KOG in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden („Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“). Die Mitglieder des BKS werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Die Geschäftsstelle des BKS ist beim Bundeskanzleramt (BKA) angesiedelt.

Der BKS setzte sich 2012 wie folgt zusammen:

- Dr. Wolfgang Pöschl (Vorsitzender),
- Dr. Dorit Primus (stellvertretende Vorsitzende),
- HR Dr. Edwin Gitschthaler,
- Univ.-Prof. Dr. Barbara Leitl-Staudinger,
- RA Dr. Georg Karasek.

Ersatzmitglieder:

- Dr. Rainer Geissler,
- Dr. Barbara Helige,
- Dr. Ilse Huber,
- derzeit unbesetzt,
- Dr. Robert Streller.

2.2 Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge

Im Bereich Medien sind die Mitglieder der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Der Bundeskanzler hat der KommAustria gegenüber kein Weisungsrecht. Er ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten zu lassen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Gegen Bescheide der KommAustria kann Berufung in zweiter Instanz an den Bundeskommunikationssenat (BKS) erhoben werden. Danach steht den Parteien der Rechtszug zu den Höchstgerichten des öffentlichen Rechts offen.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die KommAustria ist die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) ausschließlich an die Aufträge und fachlichen Weisungen des Vorsitzenden und der Mitglieder der KommAustria gebunden.

Dem Vorsitzenden der KommAustria obliegt zudem im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien sowie der Förderungsverwaltung der KommAustria in fachlichen und unmittelbar zusammenhängenden organisatorischen Angelegenheiten die Aufsicht über die Tätigkeiten der RTR-GmbH.

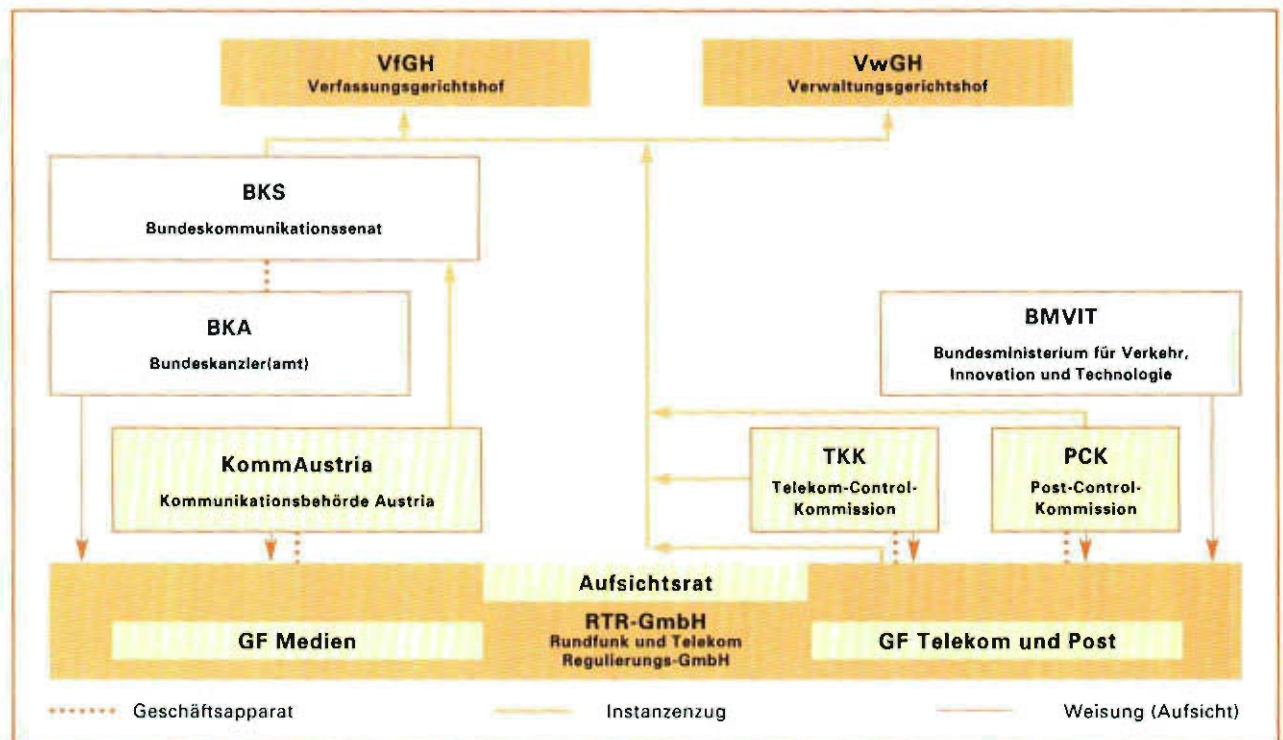
Hinsichtlich der von der RTR-GmbH im Fachbereich Medien eigenständig wahrzunehmenden Aufgaben, wie etwa in der Förderungsverwaltung, obliegen die Aufsicht und das Weisungsrecht dem Bundeskanzler. Weisungen sind zu begründen und schriftlich zu erteilen.

In den Bereichen Telekommunikation und Post hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ein Weisungsrecht gegenüber dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post der RTR-GmbH; diese Weisungen sind begründet und schriftlich zu erteilen.

Weiters sind auch die Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission (TKK) (oder das in der Geschäftsordnung der TKK bezeichnete Mitglied) sowie die Vorsitzende der Post-Control-Kommission (PCK) gegenüber dem Personal der RTR-GmbH in fachlichen Angelegenheiten – gutachterliche Tätigkeiten ausgenommen – weisungsbefugt.

Die TKK und die PCK sind weisungsfreie Kollegialbehörden mit einer RichterIn als Vorsitzende. Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat kein Weisungsrecht gegenüber TKK und PCK. Sie ist jedoch befugt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

Entscheidungen der TKK und der PCK sind durch Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsgerichtshof – VwGH und/oder Verfassungsgerichtshof – VfGH) anzufechten. Die RTR-GmbH entscheidet (in Angelegenheiten des Fachbereichs Telekommunikation und Post) in letzter Instanz, d.h. gegen ihre Bescheide gibt es keine Berufungen, es können nur Beschwerden vor dem VwGH und/oder VfGH erhoben werden.

Abbildung 1: Weisungszusammenhänge und Instanzenzüge per 31. Dezember 2012

Darüber hinaus bestehen Informationsrechte des BKA gegenüber der KommAustria bzw. des BMVIT gegenüber der TKK/PCK.

Quelle: RTR-GmbH

2.3 Das nationale Umfeld

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und um die gesetzlich definierten Ziele erreichen zu können, kooperieren die Regulierungsbehörden mit zahlreichen nationalen und internationalen Institutionen. Die Zusammenarbeit gestaltet sich durchwegs positiv. Nachstehend werden die wichtigsten Institutionen kurz erläutert:

Bundeskanzleramt (BKA)

Das BKA ist auf Regierungsebene für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Rundfunk- und Medienmärkte zuständig. Weiters fungiert das BKA als Geschäftsapparat für alle Angelegenheiten des Bundeskanzlers im Zusammenhang mit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) (siehe oben Kapitel 2.2). Das BKA ist zudem auch Geschäftsstelle des Bundeskommunikationssenats (BKS).

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

Das BMVIT ist für die Gestaltung der Rahmenbedingungen für den Telekommunikations- und Postmarkt zuständig. Zwischen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Geschäftsführer des Fachbereichs Telekommunikation und Post besteht ein Weisungszusammenhang.

Die RTR-GmbH berät das BMVIT aus den Erfahrungen der täglichen Vollziehung (z.B. auf EU-Ebene) bezüglich der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen.

Fernmeldebehörden

Die Aufgaben der Fernmeldebehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Fernmeldebehörde, die Fernmeldebüros und das Büro für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen – sind in den §§ 112 bis 114 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) geregelt. Für den Fachbereich Telekommunikation und Post ist die Kompetenz der Fernmeldebehörden als Verwaltungsstrafbehörde hervorzuheben, aber ebenso die Kompetenz bei Frequenzvergaben. Die KommAustria ist für die Verwaltung des Frequenzspektrums für den terrestrischen Rundfunk sowie für Errichtungs- und Betriebsbewilligungen für Funksendeanlagen in diesem Bereich zuständig. Die Kontrolle der Einhaltung der bewilligten technischen Parameter dieser Funkanlagen obliegt den Fernmeldebehörden.

Postbehörden

Die Aufgaben der Postbehörden – das sind die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie als oberste Postbehörde sowie die Postbehörde 1. Instanz – sind in § 37 Postmarktgesetz (PMG) geregelt. Die Postbehörde 1. Instanz fungiert dabei im Wesentlichen als Verwaltungsstrafbehörde.

Post-Geschäftsstellen-Beirat

Der Post-Geschäftsstellen-Beirat wurde gemäß § 43 PMG der Post-Control-Kommission (PCK) als beratendes Gremium in Fragen der flächendeckenden Versorgung mit Post-Geschäftsstellen (PGSt) zur Seite gestellt. Er ist bei Aufsichtsmaßnahmen und vor Entscheidungen der PCK betreffend PGSt zu hören und hat eine Stellungnahme abzugeben. Diese Stellungnahme unterliegt der freien Würdigung durch die PCK.

Der Beirat besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, die durch den Gemeindebund, den Städtebund und die Verbindungsstelle der Bundesländer zu entsenden sind. Weiters gehört ihm ein Vertreter der RTR-GmbH als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an.

Im Berichtszeitraum setzte sich der Post-Geschäftsstellen-Beirat wie folgt zusammen:

Bis 15. April 2012:

- Dr. Paul Trippl (Verbindungsstelle der Bundesländer – Vorsitzender),
- Mag. Bernhard Haubenberger (Gemeindebund – stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Thomas Weninger (Städtebund),
- Dr. Georg Serentschy (RTR-GmbH).

Für jedes Mitglied wurde ein Ersatzmitglied nominiert:

- Dr. Albert Kreiner (Verbindungsstelle der Bundesländer),
- Mag. Nikolaus Drimmel (Gemeindebund),
- Mag. Sabine Marchart (Städtebund),
- Dr. Wolfgang Feiel (RTR-GmbH).

Seit 16. April 2012:

- Mag. Bernhard Haubenberger (Gemeindebund – Vorsitzender),
- Dr. Paul Trippl (Verbindungsstelle der Bundesländer – stellvertretender Vorsitzender),
- Dr. Thomas Weninger (Städtebund),
- Dr. Wolfgang Feiel (RTR-GmbH).

Ersatzmitglieder:

- Mag. Nikolaus Drimmel (Gemeindebund),
- Dr. Albert Kreiner (Verbindungsstelle der Bundesländer),
- Mag. Sabine Marchart (Städtebund),
- Mag. Michael Kuttner (RTR-GmbH).

Digitale Plattform Austria

Die Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ wurde gemäß § 21 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G; vormals Privatfernsehgesetz – PrTV-G) vom Bundeskanzler zur Unterstützung der Regulierungsbehörde bei der Erstellung eines Konzepts für die Einführung von digitalem Rundfunk eingerichtet. Ihre Geschäfte werden von der Regulierungsbehörde KommAustria bzw. der RTR-GmbH wahrgenommen. Die Einführung eines wichtigen Teils der Rundfunkdigitalisierung, nämlich die der terrestrischen Fernsehdigitalisierung, wurde Mitte 2011 abgeschlossen, weitere Entwicklungen im digitalen Rundfunk stehen jedoch an und werden auch künftig von der Digitalen Plattform Austria begleitet (siehe hierzu Kapitel 5).

Public-Value-Beirat

Diesem bei der KommAustria eingerichteten Beirat ist in Verfahren der Auftragsvorprüfung für neue Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) gemäß § 6a ORF-Gesetz (ORF-G) ein Stellungnahmerecht zur Frage einzuräumen, ob ein neues Angebot aus publizistischer Sicht zur wirksamen Erbringung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zweckmäßig erscheint, sowie zur Frage der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt für die Seher, Hörer und Nutzer. Weiters ist dem Beirat in jenen Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, in denen durch die Regulierungsbehörde von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde oder eines Antrags festzustellen ist, ob spezielle Online-Angebote sowie Fernseh-Spartenprogramme des ORF den besonderen Aufträgen und Vorgaben nach dem ORF-G (§§ 4b bis 4f) sowie allfälligen Angebotskonzepten (§§ 5a, 6b Abs. 2 ORF-G) entsprechen. Dem Beirat gehören fünf von der Bundesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellte Mitglieder an. Die Beiratsmitglieder haben über die Lehrbefugnis an einer in- oder ausländischen Universität oder eine sonstige hervorragende fachliche Qualifikation zu verfügen und sollen sich aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit durch besondere Kenntnisse im Bereich des Medienrechts, der Medienwissenschaften oder der Wirtschaftswissenschaften auszeichnen.

Zu Mitgliedern wurden bestellt:

- Univ.-Prof. Dr. Hannes Haas (Vorsitzender),
- ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Grisold (stellvertretende Vorsitzende),
- FH-Prof. Dr. Reinhard Christl,
- Mag. Ruth Jaroschka,
- Univ.-Ass. DDr. Julia Wippersberg.

Presseförderungskommission

Diese Kommission ist gemäß § 4 Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004) als beratendes Gremium bei der Vergabe der Presseförderung eingerichtet: Vor der Zuteilung der Fördermittel hat die KommAustria bei der Kommission ein Gutachten über das Vorliegen der Fördervoraussetzungen einzuholen.

Das Recht zur Bestellung von jeweils zwei Mitgliedern kommt dem Bundeskanzler, dem Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) und der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft zu. Diese sechs Mitglieder einigen sich auf einen nicht aus ihrem Kreis stammenden Vorsitzenden. Die Funktionsperiode dauert zwei Jahre, Wiederbestellungen sind möglich.

Für die von Jänner 2012 bis Ende Dezember 2013 dauernde Funktionsperiode wurden seitens des Bundeskanzlers neue Mitglieder bestellt, alle anderen Mitglieder wurden wiederbestellt. Diese sechs Personen einigten sich auf Dr. Gerhard Benn-Ibler als Vorsitzenden.

Im Jahr 2012 setzte sich die Kommission folgendermaßen zusammen:

- Dr. Gerhard Benn-Ibler (Vorsitzender),
- Dr. Gisela Kirchler-Lidy (bestellt vom Bundeskanzler),
- SC Wolfgang Trimmel (bestellt vom Bundeskanzler),
- Mag. Gerald Grünberger (bestellt vom VÖZ),
- Mag. Paul Pichler (bestellt vom VÖZ),
- Prof. Gisela Vorrath (bestellt vom ÖGB),
- Fritz Wendl (bestellt vom ÖGB).

Publizistikförderungsbeirat

Als beratendes Gremium bei der Förderung von periodischen Druckschriften gemäß dem Abschnitt II Publizistikförderungsgesetz 1984 (PubFG) ist der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet, auf dessen Vorschläge die KommAustria bei der Zuteilung der Fördermittel Bedacht zu nehmen hat.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundeskanzler für eine dreijährige Funktionsperiode bestellt und repräsentieren verschiedene, in § 9 PubFG festgelegte Bereiche des „öffentlichen Lebens“.

Im Jahr 2012 wurden die Beiratsmitglieder für die bis Ende 2014 dauernde Funktionsperiode neu bestellt. Sie wählten aus ihrem Kreis Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin zum Vorsitzenden und Frau Dr. Gabriele Ambros zu seiner Stellvertreterin.

Der Beirat setzte sich im Jahr 2012 folgendermaßen zusammen:

- Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin (Publizistikwissenschaft – Vorsitzender),
- Dr. Gabriele Ambros (ÖZV – stellvertretende Vorsitzende),
- Ing. Manfred Lamplmair, MA (SPÖ),
- Daniel Kosak (ÖVP),
- Dr. Klaus Nittmann (FPÖ),
- Michael A. Richter (BZÖ),
- Marco Schreuder (Die Grünen),
- Christoph Höllriegl (ÖGB),
- Alexander Baratsits-Altempergen (GPA-djp),
- Univ.-Prof. Dr. Klaus Schönbach (Österreichische Universitätenkonferenz und Akademie der Wissenschaften),
- Mag. Gerald Leitner (Volksbildung),
- Dr. Thomas Dasek (Kirchen und Religionsgesellschaften),
- Dr. Matthias Traimer (BKA),
- Mag. Wolfgang Schneider (BMWfJ),
- derzeit nicht besetzt (BMWfJ),
- Mag. Hanspeter Huber (BMUKK),
- Mag. Andreas Csar (VÖZ),
- Annemarie Kramser (PCC),
- Dkfm. Leopold Wundsam (Kammer der Wirtschaftstrehänder).

Ersatzmitglieder:

- Mag. Dr. Martina Thiele (Publizistikwissenschaft),
- Thomas Zembacher (ÖZV),
- Mag. Merja Biedermann (SPÖ),
- Mag. Andreas Kratschmar (ÖVP),
- Mag. Gerfried Nachtmann (FPÖ),
- Markus Fauland (BZÖ),
- Mag. Judith Schwentner (Die Grünen),
- Nani Kauer (ÖGB),
- Arno Miller (GPA-djp),
- Univ.-Prof. Dr. Herbert Matis (Österreichische Universitätenkonferenz und Akademie der Wissenschaften),
- Mag. Hubert Petrasch (Volksbildung),
- Mag. Dr. Paul Wuthe (Kirchen und Religionsgesellschaften),
- Mag. Andreas Ulrich (BKA),
- Mag. Dieter Böhm (BMWFJ),
- Univ.-Doz. Dr. Gerhard Pfeisinger (BMWF),
- Mag. Julia Kopetzky (BMUKK),
- Matthias Hranjai (VÖZ),
- Elisabeth Horvath (PCC),
- Mag. Helmut Puffer (Kammer der Wirtschaftstreuhänder).

Fachbeirat für Rundfunkförderung

Der Fachbeirat gemäß § 32 Abs. 3 KommAustria-Gesetz (KOG) setzte sich 2012 wie folgt zusammen:

- Univ.-Prof. Dr. Michael Holoubek (Vorsitzender),
- Dr. Claudia Fuchs, LL.M. (stellvertretende Vorsitzende),
- Mag. Cornelia Breuß,
- Mag. Philipp Graf,
- Dr. Daniela Sabetzer.

Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der Fachbeirat des FERNSEHFONDS AUSTRIA setzte sich 2012 wie folgt zusammen:

- Mag. Andreas Hruza (Vorsitzender),
- Dr. Werner Müller (stellvertretender Vorsitzender),
- Mag. Bettina Leidl,
- Mag. Gabriele Kranzelbinder,
- Mag. Matthias Settele.

Bundeswettbewerbsbehörde (BWB)

Aus der teilweisen Parallelität von materiellem Sektor- und allgemeinem Wettbewerbsrecht – bei grundsätzlicher Unberührtheit der gegenseitigen Zuständigkeiten – ist es notwendig, dass in Angelegenheiten des allgemeinen Wettbewerbsrechts die Regulierungsbehörden mit der BWB auf Basis gesetzlicher Stellungnahme- bzw. Antragsrechte kooperieren. Die österreichischen Rechtsvorschriften und das Unionsrecht sehen verschiedene Formen der Kooperation zwischen allgemeiner Wettbewerbsbehörde und sektorspezifischen Wettbewerbsbehörden vor.

Andere Organisationen und nationale Arbeitsgruppen

Zusätzlich zu den aufgezählten Institutionen bestehen Kooperationen mit anderen fachspezifischen Einrichtungen und Organisationen. Darunter fallen beispielsweise die Wirtschaftskammer Österreich, die Arbeiterkammer, der Verein für Konsumenteninformation, Universitäten, Fachhochschulen, das Forschungszentrum Telekommunikation Wien oder etwa der Arbeitskreis Telekommunikation.

2.4 Das internationale Umfeld

2009 hat die Weiterentwicklung der europäischen Rahmenbedingungen im Bereich der elektronischen Kommunikation als wichtiger und zentraler Bestandteil der Regulierung zu einer wesentlichen Änderung eines überarbeiteten Rechtsrahmens geführt. Als Folge davon trat in Österreich die Novelle des Telekommunikationsgesetzes in Kraft. 2012 wurden die Auswirkungen dieser Neuregelungen auch in Österreich in die Praxis umgesetzt. Wesentliche Erkenntnisse dafür konnten auch aus dem „Body of European Regulators for Electronic Communications“ – BEREC (deutsch: „Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für Elektronische Kommunikation“ – GEREK) gewonnen werden. Während des Jahres 2012 hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und somit eine österreichische Institution den Vorsitz des BEREC übernommen. Es ergab sich dadurch die Möglichkeit, nicht nur zu Themen, die für Österreich und die gesamte Europäische Union von Bedeutung sind, Diskussionsprozesse in Gang zu setzen, sondern auch aus dem Zusammenfluss aller bei BEREC behandelten Bereiche direkt die Trends internationaler Entwicklungen als Vergleichsgrößen für Fragestellungen im nationalen Bereich heranziehen zu können.

Ursprünglich wurde BEREC errichtet, um die Vereinheitlichung und die Konsistenz des Europäischen Telekommunikationsmarktes zu gewährleisten. BEREC ersetzt somit seinen Vorgänger, die European Regulators Group – ERG. Zu den Aufgaben des BEREC gehört es, die Europäische Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Umsetzung der Rahmenrichtlinien im Bereich Telekommunikation bestmöglich zu unterstützen.

Die wesentlichsten Aufgaben von BEREC sind hier kurz zusammengefasst:

- Teilnahme bei Verfahren im Rahmen der Artikel 7/7a Rahmenrichtlinie-Verfahren,
- Identifikation von Best Practices, Unterstützung der nationalen Regulierungsbehörden, Beratung des Europäischen Parlaments und des Rates, Unterstützung der Institutionen und der Regulierungsbehörden bei der Kommunikation an Dritte,
- Entwickeln von Positionen zu Empfehlungen und Richtlinien,
- Entwickeln von Positionen und Empfehlungen bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten.

Die nationalen Regulierungsbehörden der 27 EU-Mitgliedstaaten bilden durch deren Vorsitzende ein Kollegialorgan, den so genannten Regulierungsrat. Innerhalb dieses Organs wird über Sachfragen der internationalen Regulierungsthemen mit 2/3-Mehrheit entschieden. Eine organisatorische Unterstützung des BEREC erfolgt durch das BEREC Office. Dieses hat seinen Sitz in Riga, Lettland, und hat seine Tätigkeit gegen Ende 2011 aufgenommen. Darüber hinaus werden sämtliche organisatorische Themen und Entscheidungen des BEREC vom so genannten Verwaltungsrat – bestehend aus den Vorsitzenden der nationalen Regulierungsbehörden sowie einem Vertreter der Europäischen Kommission – behandelt und entschieden (auch hier mit 2/3-Mehrheit). Die formellen Sitzungen des Regulierungsrates und des Verwaltungsrates finden vierteljährlich statt. Um jedoch auch kurzfristig Themen behandeln und beschließen zu können, besteht die Möglichkeit, Verfahren im Rahmen einer „electronic clearance“ abzuwickeln – eine Art Abstimmung im elektronischen Verkehr –, die es den Gremien des BEREC ermöglicht, auch außerhalb der Zeiten formeller Sitzungen Entscheidungen zu treffen.

Gerade während des Vorsitzes durch Österreich hat Dr. Georg Serentschy dieses Instrument häufig genutzt, um rasche Weichenstellungen zu veranlassen.

Neben der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat sowie BEREC gibt es noch eine weitere wichtige internationale Einrichtung – die Independent Regulators Group (IRG). Dabei handelt es sich um einen Verein belgischen Rechts, der bereits 2008 eingetragen wurde. Die IRG bietet den Regulierungsbehörden eine internationale Plattform zur Koordination, Diskussion und zum internationalen Vergleich angewandter Methoden, wobei der Fokus breiter als im BEREC sein kann. Dies insbesondere deswegen, da in der IRG nicht nur die Repräsentanten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten sind, sondern darüber hinaus auch noch die Vertreter der Regulierungsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein und Norwegen) und die Repräsentanten der Beitrittskandidatenländer zur Europäischen Union (Kroatien, Montenegro, Serbien, die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien sowie die Türkei) sowie der Schweiz. Dies ermöglicht daher ein noch weiteres Blickfeld und erhöht die internationale Bandbreite an zusätzlichen Vergleichsmöglichkeiten. Im Rahmen der Aktivitäten der IRG wurden 2012 eine größere Zahl an Workshops zu fachspezifischen Themen und Fragestellungen organisiert, die eine rege Teilnahme und hohe Akzeptanz verzeichnen konnten (vergleiche dazu ebenfalls die Ausführungen in Kapitel 8.8 zu den unterschiedlichen Aktivitäten im internationalen Umfeld).

Im Postbereich gibt es eine ähnliche Einrichtung, die so genannte „European Regulators Group for Post“ (ERGP). Diese wurde mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 10. August 2010 gegründet. Die RTR-GmbH ist als unabhängige nationale Regulierungsbehörde Mitglied dieser Gruppe.

3 Entscheidungen der Oberinstanzen und Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts

3.1 Fachbereich Medien

3.1.1 Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) und den Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS)

Gegen Bescheide der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) in Angelegenheiten der Rundfunkregulierung steht das Rechtsmittel der Berufung offen, über die der BKS entscheidet. Dieser entscheidet dabei in der Sache selbst und kann den erstinstanzlichen Bescheid in jede Richtung abändern. In Verwaltungsstrafsachen kommt diese Kompetenz dem Unabhängigen Verwaltungssenat in Wien zu. Auch der Bundeskanzler entscheidet in manchen Angelegenheiten als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde über Berufungen gegen Bescheide der KommAustria.

Im Berichtszeitraum wurden vom BKS zahlreiche Berufungsentscheidungen getroffen. Davon betrafen mehrere Fälle Beschwerden gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF), in drei Fällen sah der BKS durch diverse Sendungen entgegen dem Beschwerdevorbringen keine Verletzung von Inhaltsgrundsätzen in seinen Angeboten, in zwei weiteren sah er solche durchaus als gegeben an und bestätigte jeweils die Rechtsmeinung der KommAustria. Aufgrund von Beschwerden wegen Verletzung der Werbebestimmungen durch den ORF traf der BKS auch zwei Berufungsentscheidungen und schloss sich ebenfalls der Rechtsmeinung der KommAustria an, die in einem Fall eine Verletzung festgestellt hatte. Auch die Verletzungen weiterer Verbote des ORF-Gesetzes (ORF-G) hatte der BKS in zwei Fällen zu prüfen, dabei sah er, ebenso wie die KommAustria, diese im Wesentlichen als gegeben an. Eine von der KommAustria amtswegig ausgesprochene Rechtsverletzung wegen eines nach dem ORF-G unzulässigen Teilangebots des ORF im Online-Bereich wurde jedoch vom BKS – nach einem entsprechenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) – aufgehoben, nachdem er die erstinstanzliche Entscheidung ursprünglich bestätigt hatte. Zudem sah der BKS, ebenso wie schon die KommAustria, eine Verletzung des öffentlich-rechtlichen Auftrags durch den ORF in der Überschreitung der Grenzen eines Angebotskonzepts. In drei weiteren Fällen bestätigte der BKS die erstinstanzliche Zurückweisung von Beschwerden gegen den ORF wegen mangelnder Beschwerdelegitimation.

Weiters traf der BKS in drei Fällen Entscheidungen über Bescheide der KommAustria im Rahmen der amtswegigen Werbebeobachtung, in denen Verletzungen durch den ORF und einen privaten Rundfunkveranstalter festgestellt wurden. In allen drei Fällen wurde die Entscheidung der KommAustria vollinhaltlich bestätigt. Im Hörfunkbereich wurden drei Zulassungsentscheidungen der KommAustria vollinhaltlich bestätigt, eine davon betraf die Bewilligung von Ereignishörfunk. In einem Fall beurteilte er eine beabsichtigte Programmänderung durch einen bestehenden Hörfunkveranstalter als wesentliche Änderung und schloss sich damit der Rechtsmeinung der KommAustria an. Im Fernsichtbereich bestätigte der BKS einen Bescheid, mit welchem die Zulassung für den Betrieb einer regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform (MUX C) wegen wiederholter Rechtsverletzung von der KommAustria entzogen wurde. In einem anderen Fall hob der BKS die erstinstanzliche Entscheidung auf, mit welcher eine Rechtsverletzung eines Satellitenfernsehveranstalters wegen nichtgenehmigter zeitlicher Ausdehnung eines Fensterprogramms ausgesprochen worden war, nachdem der VwGH den ursprünglich bestätigenden zweitinstanzlichen Bescheid aufgehoben hatte. Weiters bestätigte der BKS einen Bescheid der KommAustria betreffend die Einspeisung von Programmen in Kabelnetze. Auf Antrag eines Kabelnetzbetreibers hatte die KommAustria festgestellt, dass ein gesetzlicher Verbreitungsauftrag für das Programm „ORF SPORT +“ im digitalen wie auch im analogen Programmpaket gegeben war. Einen Bescheid der KommAustria, mit welchem diese einen Antrag auf Feststellung zurückgewiesen hatte, dass keine Anzeigepflicht als audiovisueller Mediendienst gegeben sei, hob der BKS auf und sprach

aus, dass eine inhaltliche Entscheidung über die Anzeigepflicht im vorliegenden Fall notwendig sei. Gegen den daraufhin erlassenen Bescheid der KommAustria, mit welchem eine solche Anzeigepflicht festgestellt wurde, wurde wiederum Berufung erhoben. Der BKS bestätigte den Bescheid der KommAustria.

Schließlich hob der BKS einen Bescheid der KommAustria, mit welchem die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und der KommAustria vorgeschrieben worden waren, auf, da zuvor der VwGH den entsprechenden BKS-Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes behoben hatte.

Einer Berufung an den BKS wurde stattgegeben, da die KommAustria einen Zulassungsantrag zu Unrecht wegen Nichterfüllung eines erteilten Mängelbehebungsauftrags zurückgewiesen hatte. Nach Meinung des BKS lag ein solcher Mangel nicht vor.

Der BKS nahm außerdem bis zum Inkrafttreten der Rundfunkrechtsnovelle 2010 die Rechtsaufsicht über den ORF in erster Instanz wahr; die KommAustria hatte, wenn sie aufgrund einer amtswegigen Werbebeobachtung den begründeten Verdacht hatte, dass Werbebestimmungen nach dem ORF-G verletzt wurden, dies beim BKS anzuzeigen. Die erstinstanzlichen Entscheidungskompetenzen des BKS gingen mit der genannten Novelle auf die KommAustria über; aufgrund der Übergangsbestimmungen entscheidet der BKS aber weiterhin über die Anzeigen der KommAustria, welche vor dem Inkrafttreten der genannten Novelle beim BKS anhängig gemacht wurden. Im Berichtszeitraum erging zu Anzeigen der KommAustria ein Bescheid des BKS, mit welchem dieser feststellte, dass ein privater Hörfunkveranstalter durch die betreffende Sendung nicht das ORF-G verletzt hatte.

Im Jahr 2012 traf der UVS Wien zwei Berufungsentscheidungen, mit welchen er ein Straferkenntnis der KommAustria wegen Verletzung von Werbevorschriften des ORF-G bestätigte, ein weiteres Straferkenntnis wegen Verletzung von Bestimmungen des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) jedoch aufhob.

Der Bundeskanzler entschied im Jahr 2012 über Berufungen gegen zwei Bescheide der KommAustria, mit welchen diese Anträge auf Feststellung der Anzeigepflicht im Rahmen der Medientransparenz als unzulässig zurückgewiesen hatte. Der Bundeskanzler hob die Bescheide auf, da er die inhaltliche Entscheidung über die Anzeigepflicht für notwendig ansah, diese aber nicht erfolgt war.

3.1.2 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH)

Gegen Berufungsentscheidungen des BKS können Beschwerden an den VfGH erhoben werden. Im Berichtszeitraum erfolgten lediglich einige beschlussmäßige Ablehnungen der Behandlung von Beschwerden privater Veranstalter bzw. Betreiber gegen Bescheide des BKS, da von der begehrten Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage jeweils nicht zu erwarten war.

Hervorzuheben ist ein Erkenntnis des VfGH, mit welchem dieser eine Beschwerde in einem Hörfunkzulassungsverfahren abwies und damit die Rechtsmeinung der KommAustria und des BKS bestätigte. Der VfGH stellte in dem Erkenntnis fest, dass das Recht zur Teilnahme an den kulturellen Einrichtungen zu gleichen Bedingungen iSd Art. 7 Z 4 des Staatsvertrags von Wien kein Recht auf die Bereitstellung eines Hörfunkprogramms in slowenischer Sprache umfasse. Aus dieser Bestimmung lasse sich auch kein Anspruch auf ein ausschließlich in slowenischer Sprache gehaltenes Hörfunkprogramm ableiten.

3.1.3 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

Die Entscheidungen des BKS unterliegen außerdem der Kontrolle durch den VwGH. Anders als der BKS entscheidet dieser nicht in der Sache selbst, sondern hebt den Bescheid gegebenenfalls auf, woraufhin der BKS erneut zu entscheiden hat.

Im Berichtszeitraum entschied der VwGH über vier Bescheide des BKS betreffend die Erteilung einer Hörfunkzulassung und über zwei Bescheide betreffend eine Erweiterung einer bestehenden Zulassung. Eine weitere Entscheidung des VwGH betraf eine Beschwerde eines privaten Veranstalters gegen den ORF, wieder eine andere Entscheidung betraf ein von Amts wegen durchgeführtes Rechtsverletzungsverfahren gegen einen privaten Veranstalter. In einer Beschwerdesache einer Religionsgesellschaft gegen den ORF hob der VwGH den zweitinstanzlichen Bescheid auf, welcher keine Rechtsverletzung durch die Berichterstattung des ORF festgestellt hatte. In einem weiteren Fall hob der VwGH den zweitinstanzlichen Bescheid auf, da er das inkriminierte Angebot des ORF nicht als unzulässig ansah. Einer Beschwerde gegen die Feststellung der Verletzung von Werbebestimmungen gab der VwGH zum Teil statt und hob den Bescheid des BKS teilweise auf. In drei Fällen bestätigte der VwGH in seinem Erkenntnis die Rechtmäßigkeit von Auskunftsbeseiden nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003). Ein Erkenntnis betraf eine Beschwerde gegen einen Strafbescheid des UVS Wien.

In einem Fall leistete der VwGH Beschwerden gegen einen BKS-Bescheid betreffend die Entrichtung des Finanzierungsbeitrags zur Finanzierung des Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria Folge und behob diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts; wesentlicher Kritikpunkt war die Zugrundelegung eines unrichtigen juristischen Begriffsverständnisses von „Umsatz“ des Beitragspflichtigen bei der Festsetzung des Finanzierungsbeitrags.

Schließlich bestätigte der VwGH eine Entscheidung des BKS, mit welchem dieser eine Verletzung des ORF-G durch unzulässige Kooperation des ORF mit sozialen Netzwerken festgestellt hatte.

3.2 Fachbereich Telekommunikation und Post

3.2.1 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Telekommunikation

Im Berichtszeitraum wurden drei Beschwerden gegen Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission (TKK) beim VfGH erhoben. Diese betrafen zwei Verfahren hinsichtlich der Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten und ein Verfahren betreffend die Änderung der Eigentümerstruktur nach § 56 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003). Zum 31. Dezember 2012 waren insgesamt vier Verfahren anhängig.

3.2.2 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Telekommunikation

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt drei Beschwerden gegen Entscheidungen der TKK erhoben. Die Beschwerden betrafen je ein Verfahren zur Genehmigung von Geschäftsbedingungen und Entgelten, ein Verfahren betreffend die Änderung der Eigentümerstruktur nach § 56 Abs. 2 TKG 2003 sowie ein Zusammenschaltungsverfahren.

Der VwGH hat im Berichtszeitraum insgesamt 21 Entscheidungen erlassen. In einem Fall wurde ein Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben und in sieben Fällen die Beschwerde als unbegründet abgelehnt, sechs Beschwerden wurden als unzulässig zurückgewiesen, in sechs weiteren Fällen wurde die Beschwerde als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt, und in einem Fall hat der VwGH schließlich erstmals von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Behandlung der Beschwerde abzulehnen. Zum 31. Dezember 2012 waren 38 Beschwerden beim VwGH anhängig.

3.2.3 Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu Post

Im Berichtszeitraum wurden zwei Beschwerden gegen Entscheidungen der Post-Control-Kommission (PCK) beim VfGH erhoben. Diese betrafen zwei Verfahren betreffend den Finanzierungsbeitrag nach § 34a KommAustria-Gesetz (KOG). Der VfGH hat die Behandlung dieser Beschwerden abgelehnt. Zum 31. Dezember 2012 waren keine Verfahren anhängig.

3.2.4 Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zu Post

Im Berichtszeitraum wurden drei Beschwerden betreffend die Untersagung der Schließung von Post-Geschäftsstellen (PGSt) und damit zusammenhängend die Frage der Parteistellung von Gemeinden an den VwGH erhoben. Der VwGH hat im Berichtszeitraum eine Entscheidung erlassen und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Zum 31. Dezember 2012 waren sechs Verfahren beim VwGH anhängig.

4 Regulatorische Tätigkeiten der KommAustria

Nach dem KommAustria-Gesetz (KOG) ist die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Verwaltungsführung und Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der elektronischen Audiomedien und der elektronischen audiovisuellen Medien eingerichtet. Der wesentliche Aufgabenbereich der Behörde erstreckt sich von der Regelung des Marktzutritts für Inhaltsangebote über die allgemeine und spezifische Aufsicht der Einhaltung der Rechtsvorschriften bis hin zur Infrastrukturregulierung, ersatzweisem Ausspruch über Verträge betreffend Verbreitungswege, Sendeanlagen und Berichterstattungsrechte sowie Frequenzkoordinierung. Die KommAustria ist hierbei sowohl für private Anbieter (Rundfunkveranstalter, Mediendiensteanbieter, Kommunikationsnetzbetreiber) als auch für den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften zuständig.

Weiters beruft das KOG die KommAustria zur Förderungsverwaltung für Presse- und Publizistikförderung nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften (siehe dazu Kapitel 6).

4.1 Zutritt zu den Medienmärkten

Die Regulierung des Zutritts zu den Medienmärkten erfolgt mittels Bewilligung bzw. Erfassung von Inhaltsangeboten. Sie umfasst den klassischen Bereich der Zuordnung von Rundfunk-Übertragungskapazitäten, der Erteilung von Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk, weiters die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen von Kabelrundfunkveranstaltern und sonstigen Anbietern audiovisueller Mediendienste – vor allem im Internet – sowie schließlich die Markteinführung neuer Content-Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) und seiner Tochtergesellschaften.

4.1.1 Bewilligungen im Bereich privater Hörfunk

Die regulatorische Tätigkeit der Kommunikationsbehörde (KommAustria) im Bereich privater Hörfunk war im Jahr 2012 unter anderem geprägt von der Beendigung bereits 2011 amtswegig eingeleiteter Zulassungsverfahren im Bereich terrestrischer Hörfunk sowie von der Einleitung weiterer Zulassungsverfahren von Amts wegen, die aufgrund des Ablaufs der gesetzlichen Dauer vorangehender Zulassungen im Jahr 2013 notwendig waren.

Darüber hinaus sorgten der Ausbau der technischen Reichweite des bundesweiten Hörfunkprogramms „KRONEHIT“, eine Vielzahl von Anträgen lokaler und regionaler Veranstalter sowie eine hohe Zahl an Anträgen auf Zulassung von Ereignishörfunk für einen erheblichen Arbeitsaufwand der Behörde sowie des Geschäftsapparates, der RTR-GmbH, im Bereich des terrestrischen Hörfunks.

4.1.1.1 Hörfunk bundesweit

Seit Dezember 2004 ist die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Inhaberin einer Zulassung für die Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Sie verbreitet in weiten Teilen Österreichs ihr im Adult-Contemporary-Format gehaltenes Programm unter der Bezeichnung „KRONEHIT“.

Im Jahr 2012 wurden der ZulassungsinhaberIn insgesamt sieben Übertragungskapazitäten in ganz Österreich zum Ausbau ihrer Versorgung sowie zwei Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgung zugeordnet und die Zulassung entsprechend abgeändert. Damit konnte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Jahr 2012 ihren Versorgungsgrad weiter ausbauen. Am Ende des Jahres 2012 langten weitere Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung von neun zusätzlichen Übertragungskapazitäten zum Ausbau der bundesweiten Zulassung ein. Diese Verfahren konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden. Zum Ende des Berichtszeitraums waren der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. somit insgesamt 129 Übertragungskapazitäten zugeordnet.

Weiters wurden im Berichtszeitraum vier Änderungen von Funkanlagen auf Antrag bewilligt. Weitere drei fernmeldderechtliche Anträge auf Änderungen bestehender Funkanlagen waren Ende 2012 noch anhängig.

Vom 16. August 2012 bis 25. Februar 2013 hat die Regulierungsbehörde gemäß § 28b Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer weiteren bundesweiten Zulassung eingeräumt. Bis zum Ende des Jahres 2012 langten keine Anträge ein.

4.1.1.2 Hörfunk regional und lokal

In diesem Bereich wurden im Jahr 2012 insgesamt 46 Verfahren geführt. Davon war die Hälfte zum Ende des Berichtszeitraums noch anhängig.

Ein Verfahren über eine Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk wird entweder auf Antrag eines – potenziellen – lokalen oder regionalen Hörfunkveranstalters oder in bestimmten Fällen aufgrund amtswegiger Ausschreibung durchgeführt. Anträge können entweder auf die Erteilung einer Zulassung für ein eigenständiges, neues Versorgungsgebiet abzielen oder auf die Erweiterung oder technische Verbesserung schon bestehender Versorgungsgebiete (Zuordnung von Übertragungskapazitäten) gerichtet sein.

Ein Antrag auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist dann abzuweisen, wenn bei einer technischen Reichweite unter 50.000 Personen der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt leistet und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist.

Bei einer technischen Reichweite zwischen 50.000 und 100.000 Personen ist ein Zulassungsantrag dann abzuweisen, wenn unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit inländischen Privathörfunkprogrammen sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Die KommAustria hat darüber hinaus die Möglichkeit, Übertragungskapazitäten durch Verordnung zur Planung neuer Versorgungsgebiete zu reservieren.

In allen anderen Fällen ist eine neue Übertragungskapazität, die zur Neuschaffung eines Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes (bzw. zum Ausbau der Versorgung durch einen bundesweiten Zulassungsinhaber) verwendet werden soll, öffentlich auszuschreiben (Wiener Zeitung, Tageszeitungen, Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH – RTR-GmbH). Dadurch wird anderen Interessenten die Möglichkeit eröffnet, innerhalb einer durch die KommAustria festzulegenden, mindestens zweimonatigen Frist Anträge einzubringen. Werden in der Folge Anträge auf Verbesserung oder auf Erweiterung eines bestehenden oder aber auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. auf Ausbau einer bundesweiten Zulassung eingebracht, so sind diese nach Maßgabe einer gesetzlich – im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung – festgelegten Reihenfolge zu prüfen:

- Die Zuteilung von Übertragungskapazitäten an den ORF hat erste Priorität, kommt aber nur dann infrage, wenn diese zur Erfüllung des Versorgungsauftrags nach dem ORF-Gesetz (ORF-G) auch tatsächlich notwendig ist.
- An nächster Stelle folgt die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Verbesserung der Versorgungssituation bereits zugelassener Hörfunkveranstalter. Eine vorrangige gebietsmäßige Erweiterung des Versorgungsgebietes ist diesfalls aber ausgeschlossen.
- Geschieht dies nicht, so können Übertragungskapazitäten – wenn dies beantragt wird – für den Ausbau der bundesweiten Zulassung zugeordnet werden.

Verbleiben danach mehrere gleichrangige Anträge zur Auswahl, hat die KommAustria zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder aber für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Anspruch genommen werden soll. Beide Möglichkeiten stellen rechtlich gleichwertige Alternativen dar. Kriterien der Entscheidung sind die Meinungsvielfalt, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie die Bedachtnahme auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge.

Stehen sich mehrere Zulassungsanträge gegenüber, so erfolgt eine Auswahl („beauty contest“) im Sinne einer besseren Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt, eines eigenständigen Programmangebots mit Bezug auf die Interessen im Verbreitungsgebiet und eines größeren Umfangs an eigengestalteten Beiträgen. Spartenprogramme müssen einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt aufweisen.

Im Geschäftsjahr 2012 wurden im Bereich lokaler/regionaler terrestrischer Hörfunk elf Zulassungsverfahren geführt, die durch Antrag einer Partei eingeleitet worden waren. Vier Zulassungen konnten erteilt werden, nämlich für die neuen Versorgungsgebiete „Stadt Salzburg 106,6 MHz“ und „Obersteiermark“ sowie für die beiden Versorgungsgebiete „Leutschach“ und „Kirchdorf an der Krems“, die jeweils eine technische Reichweite unter 50.000 Personen aufweisen. Die sechs noch anhängigen Verfahren betreffen Versorgungsgebiete in Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Wien und der Steiermark. Ein Zulassungsantrag wurde 2012 wieder zurückgezogen.

Aufgrund amtswegiger Ausschreibungen wurden im Berichtszeitraum elf weitere Zulassungsverfahren geführt, dabei handelte es sich um vier Zulassungen, deren gesetzliche Dauer im Jahr 2012 ablief und die deshalb neu vergeben wurden. In fünf noch anhängigen Verfahren laufen die Zulassungen im Jahr 2013 ab. In einem Verfahren erfolgte die amtswegige Ausschreibung aufgrund der Zurücklegung einer bestehenden Zulassung durch den Zulassungsinhaber, dieses Verfahren konnte im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden. In einem weiteren Verfahren hatte die KommAustria aufgrund der amtswegigen Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Bundeskommunikationssenat (BKS) in einem amtswegig ausgeschriebenen Zulassungsverfahren neuerlich zu entscheiden. Dieses Verfahren wurde im Berichtszeitraum rechtskräftig abgeschlossen.

2012 führte die KommAustria 22 Verfahren zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete. Dabei wurden mehreren privaten Hörfunkveranstaltern Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihrer Versorgungsgebiete zugeordnet, zehn Verfahren waren Ende 2012 noch anhängig.

Zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Gebiet waren 2012 zwei Verfahren anhängig. Einer dieser Anträge zur Verbesserung der Versorgung wurde vom Antragsteller wieder zurückgezogen, der zweite wurde im Berichtszeitraum nicht abgeschlossen.

4.1.1.3 Event- und Ausbildungszulassungen

Bei Eventradios handelt es sich um auf höchstens drei Monate begrenzte Hörfunkzulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit ausgeübt werden.

Im Jahr 2012 wurden Zulassungen für insgesamt zwölf Eventradios erteilt. Folgende Ereignisse wurden bzw. werden dabei programmlich begleitet:

- „Wiener Eistraum 2012“ von 16. Jänner 2012 bis 11. März 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Wiener Filmball 2012“ von 12. März 2012 bis 22. März 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Vienna City Marathon 2012“ von 23. März 2012 bis 21. April 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Sand in the City 2012“ von 22. April 2012 bis 22. Juli 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Sommer im Museumsquartier 2012“ von 23. Juli 2012 bis 14. Oktober 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Das Festival der Musik der Gegenwart 2012“ von 15. Oktober 2012 bis 26. November 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Winter im Museumsquartier 2012“ von 27. November 2012 bis 30. Dezember 2012 in Wien („LoungeFM“),
- „Wiener Silvesterpfad 2012/2013“ von 31. Dezember 2012 bis 8. Jänner 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „Vienna City Marathon 2013“ von 18. März 2013 bis 20. April 2013 in Wien („LoungeFM“),
- „120 Jahre Elektroindustrie Weiz“ von 1. Mai 2012 bis 1. August 2012 in Weiz („NJOY Radio – 120 Jahre Elektroindustrie Weiz“),
- „Fest der Jugend“ von 13. Mai 2012 bis 13. Juni 2012 in Salzburg („Radio Maria“),
- „Hahnenkammrennen 2013“ von 23. Jänner 2013 bis 28. Jänner 2013 in Kitzbühel (ein auf das Event zugeschnittenes Hörfunkprogramm mit Audiodeskription für sehbehinderte Fans).

Mit einem weiteren Bescheid wurde die Begleitung des Ereignisses „Wiener Eistraum 2013“ von 14. Jänner 2013 bis 17. März 2013 in Wien („Eis Radio“) im Berichtszeitraum genehmigt. Diese Zulassung wurde in der Folge wieder zurückgelegt.

Weiters wurde ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk mangels Vorliegens einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung abgewiesen. Drei weitere Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk wurden von den Antragstellern wieder zurückgezogen.

Ausbildungsradios sind gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G Zulassungen für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtungen, wenn die Programme in funktionalem Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Diese Zulassungen können längstens für die Dauer von einem Jahr erteilt werden.

Sechs Ausbildungsradios wurden im Jahr 2012 zugelassen:

- „Radio B 138“ in Kirchdorf an der Krems,
- „RADIUS 106,6“ in Freistadt,
- „Campus Radio“ in St. Pölten,
- „NJOY 97,5“ in Wien,
- „NJOY 88,2“ in Deutschlandsberg,
- „Radio Gymnasium“ in Oberpullendorf.

Das Zulassungsverfahren für ein weiteres Ausbildungsradio („Radio SOL“ in Bad Vöslau) konnte im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden.

4.1.1.4 Satellitenhörfunk

Die KommAustria ist nach § 3 PrR-G auch für die Erteilung von Zulassungen für Satellitenhörfunk zuständig.

Im Jahr 2012 wurde dem Verein Radio Maria Österreich von der KommAustria neuerlich eine Zulassung für die Veranstaltung von Satellitenhörfunk für weitere zehn Jahre erteilt. Das Programm entspricht dem terrestrisch verbreiteten Programm des Vereins Radio Maria Österreich.

4.1.1.5 Fernmelderechtliche Verfahren

Aus Gründen der **Verwaltungsvereinfachung** (Stichwort „One-Stop-Shop“) ist die KommAustria für die Erteilung sowohl rundfunkrechtlicher Zulassungen als auch fernmelderechtlicher Bewilligungen der Funkanlagen, mit denen Rundfunk veranstaltet wird, zuständig.

Fernmelderechtliche Anträge ohne unmittelbaren rundfunkrechtlichen Bezug betreffen vor allem beabsichtigte technische Änderungen an Funkanlagen, wie beispielsweise die Nutzung geänderter Sendeantennen, Standortverlegungen oder Leistungserhöhungen.

Alle fernmelderechtlichen Anträge werden in der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH auf die frequenztechnische Verträglichkeit mit bestehenden in- und ausländischen Sendern geprüft. In vielen Fällen ist ein internationales Koordinierungsverfahren notwendig, in dessen Rahmen die Zustimmung der betroffenen Nachbarstaaten eingeholt werden muss. Danach kann – wenn es sich um einen Änderungsantrag handelt – die beabsichtigte Änderung der Funkanlage bewilligt werden.

Hinsichtlich der Anträge, die auch unter die Rundfunkgesetze fallen (Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung oder Verbesserung bestehender Versorgungsgebiete), wird das jeweils vorgesehene rundfunkrechtliche Verfahren weitergeführt und die fernmelderechtliche Bewilligung gemeinsam mit der abschließenden rundfunkrechtlichen Bewilligung erteilt.

Im Jahr 2012 wurden von der KommAustria sechs Funkanlagenänderungen und vier Anträge für Funkanlagen zur Durchführung von Versuchsabstrahlungen für private Hörfunkveranstalter bewilligt. Mit Jahresende waren zwei weitere Anträge anhängig. Darüber hinaus erteilte die KommAustria in 18 Fällen ihre Zustimmung zur Inbetriebnahme von Funkanlagen in Rundfunkfrequenzbändern (etwa zur Versorgung von Fußballstadien, Autokinos etc.).

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/m/Entscheidungen-GesamtRF.

4.1.2 Bewilligungen und Anzeigen im Bereich Fernsehen und Abrufdienste

4.1.2.1 Fernsehen bundesweit

Im Berichtszeitraum kam es zu weiteren Ausbauten der Multiplex-Plattform MUX A. MUX A versorgt nunmehr rund 98 % der österreichischen Bevölkerung.

Auch die Plattform MUX B wurde weiter ausgebaut. MUX B versorgte Ende 2012 rund 91 % der österreichischen Bevölkerung. Zusätzlich zu den schon bisher auf MUX B ausgestrahlten Programmen wurde 2012 die Verbreitung des Programms „Schau TV“ genehmigt.

Die Verfahren hinsichtlich der im Sommer 2011 ausgeschriebenen bundesweiten Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX D und MUX E) waren zu Jahresende 2012 noch anhängig. Im April 2012 wurde eine weitere bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Rundfunk in DVB-T2 (MUX F) ausgeschrieben. Auch dieses Verfahren war zu Jahresende 2012 noch anhängig.

4.1.2.2 Fernsehen regional und lokal

Im Berichtszeitraum wurde die Zulassung für die Plattform „MUX C – Pongau und Oberes Ennstal“ entzogen sowie die Zulassungen für die Plattformen „MUX C – Zentralraum Niederösterreich“ und „MUX C – Burgenland“ zurückgelegt. Weiters wurden Zulassungen für die Plattformen „MUX C – Ennstal“, „MUX C – Strudengau“, „MUX C – Unterinntal und Wipptal“, „MUX C – Vorarlberg“ und „MUX C – Wien“ erteilt sowie die Plattform „MUX C – Zentralraum

Kärnten“ erweitert. Es sind mit Ende des Berichtszeitraums nunmehr 18 Zulassungen für den Betrieb lokaler Multiplex-Plattformen aufrecht, welche insgesamt 64 % der österreichischen Bevölkerung versorgen.

Es wurden im Berichtszeitraum zwei Zulassungen für auf regionalen Plattformen verbreitete digitale terrestrische TV-Programme erteilt sowie die Weiterverbreitung von vier bereits zugelassenen Programmen auf mehreren regionalen Plattformen genehmigt.

4.1.2.3 Eventzulassungen

Im Berichtszeitraum wurde kein Eventfernsehprogramm zugelassen.

4.1.2.4 Satellitenfernsehen

Im Jahr 2012 wurden von der KommAustria Zulassungen für 13 Fernsehprogramme erteilt.

4.1.2.5 Anzeigepflichtige Mediendienste

Bei der KommAustria waren mit Ende des Jahres 2012 130 Kabelfernsehprogramme, 16 über das Internet verbreitete (lineare) Fernsehprogramme sowie 85 Abrufdienste registriert.

4.1.3 Bewilligungen und Anzeigen neuer Angebote des ORF

4.1.3.1 Auftragsvorprüfungsverfahren

In Umsetzung der europarechtlichen Beihilferegulungen, die einen so genannten „Ex-ante-Test“ vor Einführung eines wesentlichen neuen audiovisuellen Dienstes durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unter Inanspruchnahme staatlicher Beihilfen vorsehen, wurde das Auftragsvorprüfungsverfahren eingeführt. Hierbei ist zu prüfen, ob ein neues Angebot einerseits zur Erfüllung sozialer, demokratischer und kultureller Bedürfnisse (Amsterdamer Protokoll) beiträgt und ob andererseits zu erwarten ist, dass allfällige negative Auswirkungen des neuen Angebotes auf die Wettbewerbssituation und die Angebotsvielfalt im Vergleich zum öffentlich-rechtlichen Mehrwert unverhältnismäßig sind.

Im Rahmen des Auftragsvorprüfungsverfahrens wird dem Public-Value-Beirat die Möglichkeit eingeräumt, die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt eines vom ORF vorgelegten Angebotskonzepts aus publizistischer Sicht zu beurteilen und eine Stellungnahme abzugeben. Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) wiederum erhält eine Stellungnahmemöglichkeit im Hinblick auf die voraussichtlichen Auswirkungen eines Angebotskonzepts auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen.

Im Berichtsjahr 2012 wurde ein Auftragsvorprüfungsverfahren durchgeführt und genehmigend abgeschlossen, ein weiteres wurde vom ORF anhängig gemacht und wird im Jahr 2013 entschieden werden.

Der ORF beantragte zunächst die Genehmigung der Erweiterung des Online-Angebots „oesterreich.ORF.at“ um ein unbefristet auf der Seite „vorarlberg.ORF.at“ abrufbares Teilangebot namens „Focus Sendungsarchiv“. Das Teilangebot „Focus Sendungsarchiv“ umfasst eine Sammlung der bisher bereits für die Dauer von sieben Tagen abrufbaren und auf Radio Vorarlberg ausgestrahlten Hörfunksendung „Focus – Themen fürs Leben“ sowie das dazu erstellte Begleitmaterial. Die Inhalte werden nunmehr zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt. In ihrer Entscheidung kam die KommAustria im Wesentlichen zu dem Ergebnis, dass die Bereitstellung der Sendungen dieser Sendereihe zum unbefristeten Abruf zur Erreichung der Ziele des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags beiträgt. Im Rahmen der Prüfung der Auswirkungen auf den Markt wurde festgestellt, dass aus Sicht potenzieller nachfrageseitiger Substitutionsbeziehungen dem sachlich relevanten Markt keine anderen Angebote zuzurechnen sind, insbesondere weil kein vergleichbares Angebot Audiodateien zum Abruf anbietet. Es wurden daher auch keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb im relevanten Markt erwartet.

Im Rahmen der nach § 6b Abs. 1 Z 1 und Z 2 ORF-G durchzuführenden Abwägung kam die KommAustria daher zu dem Ergebnis, dass keine unverhältnismäßig negativen Auswirkungen des geplanten Online-Angebotes auf die Wettbewerbssituation einerseits und die Angebotsvielfalt andererseits im Vergleich zu dem durch das neue Angebot bewirkten Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Kernauftrags zu erwarten sind, und erteilte eine Genehmigung.

Darüber hinaus beantragte der ORF Ende des Jahres 2012 die Genehmigung der kommerziellen Vermarktung des bisher ohne Werbung bereitgestellten Angebots „TVthek.ORF.at“, wobei auch inhaltliche Erweiterungen bzw. Änderungen beantragt wurden. Im Berichtsjahr erfolgte noch die Zustellung des Antrags an die BWB und den Public-Value-Beirat zur Stellungnahme. Die Entscheidung wird jedoch im Jahr 2013 erfolgen.

4.1.3.2 Verfahren zur Prüfung vorgelegter Angebotskonzepte

Gemäß § 5a ORF-G dienen Angebotskonzepte der Konkretisierung des gesetzlichen Auftrags der im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegenen Programme und Angebote. Im Berichtsjahr 2012 legte der ORF eine Änderung des Angebotskonzepts für „TVthek.ORF.at“ vor, die nicht in ein Auftragsvorprüfungsverfahren mündete. Darüber hinaus wurde im Instanzenzug eine im Berichtsjahr 2011 ausgesprochene Untersagung eines Teilangebotes aufgehoben.

Der ORF hat noch Ende des Jahres 2011 eine Änderung des bestehenden, nichtuntersagten Angebotskonzepts für „TVthek.ORF.at“ gemäß § 5a ORF-G vorgelegt. Die Frist zur Untersagung des geänderten Angebotskonzepts endete im gegenständlichen Berichtsjahr 2012. Die Änderung des Angebotskonzepts bezog sich auf die technische Nutzbarkeit sowie den Zugang zu „TVthek.ORF.at“, d.h. sie beinhaltete die Erweiterung der Abrufbarkeit der ORF TVthek über Netze von Kabelnetz-, Telekommunikations- oder Satellitenbetreibern, bei denen der Zugang zu den Inhalten über proprietäre bzw. geschützte Systeme erfolgt. Die KommAustria stellte im Rahmen ihrer Prüfung fest, dass die Änderung des bestehenden Angebotskonzepts für „TVthek.ORF.at“ in Einklang mit den Bestimmungen des § 3 Abs. 4a und Abs. 5 Z 2 sowie § 4e Abs. 1 Z 4, Abs. 3 und Abs. 4 ORF-G stehe. Die Bereitstellung des Angebots „TVthek.ORF.at“ nach Maßgabe des geänderten Angebotskonzepts stimmt mit den Vorgaben des ORF-G überein, überdies war auch keine Auftragsvorprüfung gemäß §§ 6 bis 6b durchzuführen. Es wurde daher von einer Untersagung gemäß § 5a Abs. 2 ORF-G abgesehen.

Im Berichtsjahr 2012 wurde darüber hinaus als Folge eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ein noch im vorangegangenen Jahr von der KommAustria erlassener Bescheid, mit welchem das Teilangebot „debatte.ORF.at“ untersagt worden ist (KommAustria 20. Juli 2011, KOA 11.265/11-003), ersatzlos aufgehoben. Ursächlich war, dass der VwGH dem Gesetzeswortlaut in § 4f Abs. 2 Z 23 ORF-G eine andere Bedeutung zugrunde legte als die erstinstanzliche Behörde. Im Ergebnis erachtete er das Teilangebot „debatte.ORF.at“ nicht als Forum im Sinne dieser Bestimmung.

4.2 Rechtsaufsicht

4.2.1 Aufsicht über private Anbieter und den ORF und seine Tochtergesellschaften

Neben der Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen über kommerzielle Kommunikation obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter (und Multiplex-Betreiber) nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes (PrR-G) und des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) sowie über den Österreichischen Rundfunk (ORF) und seine Tochtergesellschaften nach Maßgabe des ORF-Gesetzes (ORF-G).

Eine Verletzung dieser Gesetze kann dabei im Programm selbst (neben Werbeverletzungen kommt dabei etwa die Verletzung grundlegender Programmgrundsätze, etwa zum Jugendschutz, infrage) oder auch im sonstigen Verhalten des Rundfunkveranstalters bzw. Mediendienstanbieters (etwa bei Verletzung von Anzeigepflichten oder Auflagen) liegen.

Grundsätzlich kann die KommAustria auf Beschwerde (bei bestimmten, gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen), auf Antrag (betreffend den ORF) oder auch von Amts wegen tätig werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens kann die bescheidmäßige Feststellung einer Rechtsverletzung, in wiederholten und schwerwiegenden Fällen (mit Ausnahme des ORF) aber auch in letzter Konsequenz der Entzug der Zulassung bzw. die Untersagung der Hörfunkveranstaltung oder des Mediendienstes sein. Im Falle von weiter andauernden Verletzungen des Gesetzes durch eines der Organe des ORF kann die KommAustria die betreffende Entscheidung des Rundfunkveranstalters aufheben und es ist unverzüglich ein der Rechtsansicht der KommAustria entsprechender Zustand herzustellen. Im Weigerungsfall kann das Organ abberufen bzw. aufgelöst werden.

Daneben hat die KommAustria bei Verletzung bestimmter Regelungen Verwaltungsstrafverfahren zu führen, die mit Geldstrafen enden können.

Im Rahmen der Erteilung einer Zulassung an einen privaten Rundfunkveranstalter wird stets auch das beantragte Programmkonzept bescheidmäßig genehmigt: In der Regel ist das beantragte Programm ausschlaggebend für die Auswahlentscheidung zwischen mehreren geeigneten Antragstellern um eine freie Übertragungskapazität. Will ein Zulassungsinhaber den Programmcharakter später grundlegend ändern, so ist das daher nur unter bestimmten Voraussetzungen nach einem besonderen Verfahren vor der Behörde möglich. Erfolgt eine grundsätzliche Programmcharakteränderung ohne Bewilligung, so kann dies zum Entzug der Zulassung führen.

In den Bereich der Rechtsaufsicht fällt schließlich auch die Aufsicht über die Eigentümerstrukturen der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter. Bestimmte (umfangreichere) Eigentumsänderungen sind dabei im Vorhinein von der Behörde zu genehmigen, andere im Nachhinein anzuzeigen.

Weiters bestehen spezielle Kompetenzen der KommAustria zur Rechtsaufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften, vor allem im Bereich Unternehmensgegenstand, gesetzlicher Auftrag und wirtschaftliche Aufsicht (siehe Kapitel 4.2.2).

4.2.1.1 Kommerzielle Kommunikation

Die KommAustria ist seit 1. Oktober 2010 zur Entscheidung sowohl betreffend die Programme des ORF als auch privater Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter unter Vollziehung der Werbebestimmungen des ORF-G, des PrR-G und des AMD-G berufen. Dabei achtet die KommAustria für die Frage der Häufigkeit der Auswertungen bzw. der Wahl der Stichprobe auf die Marktanteile der jeweiligen Rundfunkveranstalter und versucht, einen repräsentativen Querschnitt von Sendungen aus unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Sport, Reportagen, Nachrichten, Shows oder Spielfilme usw.) zu erhalten.

Im Berichtszeitraum sind regelmäßig Auswertungen von Programmen des ORF und privater Rundfunkveranstalter vorgenommen worden. (Nicht in der folgenden Auflistung enthalten sind jene Verfahren, die aufgrund von Beschwerden eingeleitet wurden.)

Bei den Programmen des ORF wurden im Jahr 2012 die regionalen Hörfunkprogramme in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg sowie das bundesweite Hörfunkprogramm „Ö3“ zwei Mal und die Fernsehprogramme „ORF eins“ zehn Mal und „ORF 2“ zwei Mal sowie „ORF III Kultur und Information“ beobachtet. Es wurden keine Rechtsverletzungen festgestellt.

Bei den privaten Hörfunkveranstaltern wurden folgende Programme ausgewertet bzw. angefordert: in Wien „KRO-NEHIT“ und „98.3 Superfly“; in Niederösterreich „Campusradio“, „Radio Maria“, „Radio Arabella“ und „Radio SOL“; in Oberösterreich „Radio Steyr“ und „LoungeFM“; in der Steiermark „Arabella Rock Graz“; in Salzburg „Welle 1 Salzburg“ und „Radio Alpina“ sowie in Tirol „Radio Osttirol“. Dabei musste in vier beobachteten Programmen eine Verletzung werberechtlicher Bestimmungen festgestellt werden.

Bei den privaten Fernsehveranstaltern wurden Sendungen von der PULS 4 TV GmbH & Co KG, der LIWEST Kabelmedien GmbH, der Kabel-TV Eisenerz GmbH, die Stadtbetriebe Mariazell GmbH, René Benedikter – GTV Film- und Fernsehproduktion, Bezirks TV St. Veit Produktions- und Vertriebsges.m.b.H. sowie von der Ing. Dablander GmbH ausgewählt. In drei Fällen musste eine Verletzung werberechtlicher Bestimmungen festgestellt werden. Zwei Verfahren wurden 2012 nicht abgeschlossen.

4.2.1.2 Programmgrundsätze

Fernseh- und Rundfunkprogramme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

Nach dem PrR-G haben die Veranstalter in ihren Programmen zudem in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen und die Möglichkeit der Stellungnahme wesentlicher gesellschaftlicher Gruppen einzuräumen. Ferner dürfen Sendungen keinen pornografischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben. Ihr Inhalt und ihre Aufmachung müssen die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und es darf nicht zu Hass aufgrund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufgestachelt werden. Es ist den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind zudem vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

Entsprechende Grundsätze sind im ORF-G verankert, wobei sich der ORF im Hinblick auf das Gesamtangebot um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung bemühen soll. Die Informationen haben umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein und zur freien und öffentlichen Meinungsbildung, damit einhergehend zum demokratischen Diskurs beizutragen.

Aufgrund des öffentlich-rechtlichen Auftrags trifft den ORF zudem die Verpflichtung, die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen widerzuspiegeln sowie die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen zu achten. Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

Im Berichtszeitraum wurden fünfzehn Beschwerden gegen den ORF eingebracht, welche die Verletzung der Programmgrundsätze rügten. Überwiegend wurde dabei die Verletzung des Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebotes im Rahmen der Berichterstattung gerügt. Eine weitere Beschwerde rügte zudem die Verletzung der Verpflichtung zur Einhaltung der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität sowie die Verpflichtung zur Objektivität und Sachlichkeit des ORF. In zwei dieser Verfahren konnte eine Rechtsverletzung festgestellt werden, sie sind in Rechtskraft erwachsen. In sechs Verfahren konnte keine Rechtsverletzung festgestellt werden, wobei davon zwei Verfahren noch nicht rechtskräftig sind, weil Berufungen beim Bundeskommunikationssenat (BKS) eingebracht wurden. Die sieben übrigen Verfahren waren zum Jahresende noch nicht abgeschlossen.

In einem weiteren Verfahren hat sich die KommAustria mit einer Beschwerde betreffend das Gesamtangebot des ORF auseinandergesetzt und im Ergebnis eine Rechtsverletzung festgestellt:

Die KommAustria hatte im Berichtszeitraum über eine Beschwerde mehrerer Mitbewerber des ORF zu entscheiden, die zum einen behaupteten, dass der ORF vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. August 2011 kein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle angeboten, keine zwei Vollprogramme mit den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport veranstaltet und in Inhalt und Auftritt im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern nicht auf seine Unverwechselbarkeit geachtet habe. In ihrem Bescheid vom Oktober 2012 hat die KommAustria festgestellt, dass der ORF vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. Dezember 2010 sowie vom 1. Jänner 2011 bis zum 31. August 2011 kein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle angeboten hat, weil kein angemessenes Verhältnis der Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport zueinander bestanden hat. Darüber hinaus stellte die KommAustria fest, dass der ORF in diesen beiden Zeiträumen auch keine zwei Vollprogramme mit den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport veranstaltet hat, weil

die Programme nicht die vom Gesetzgeber geforderte inhaltliche Vielfalt aufgewiesen haben. Soweit die Beschwerde die Verletzung der Unverwechselbarkeit des ORF in Inhalt und Auftritt im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern behauptet hatte, wurde ihr nicht gefolgt, zumal sich das Vorbringen lediglich auf eine behauptete Gegenprogrammierung im Unterhaltungsbereich auf „ORF eins“ bezogen hat, die allein eine Rechtsverletzung im Hinblick auf die Unverwechselbarkeit nicht zu begründen vermochte. Dieser Bescheid ist nicht in Rechtskraft erwachsen, da Berufung beim BKS eingebracht wurde.

4.2.1.3 Sonstige Rechtsverletzungen

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G, des AMD-G und des ORF-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden nach § 25 PrR-G, § 61 AMD-G bzw. § 36 ORF-G.

Im Berichtszeitraum wurden drei Beschwerden gegen private Rundfunkveranstalter eingebracht. Alle drei Beschwerden bezogen sich auf grundlegende Änderungen des Programmcharakters. Zwei dieser Verfahren sind derzeit noch anhängig. Im dritten Beschwerdeverfahren folgte die KommAustria dem Beschwerdevorbringen und es kam zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen grundlegender Änderungen des Programmcharakters.

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.2.1.1) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren.

Darüber hinaus stellte die KommAustria im Bereich des digitalen Fernsehens in einem Verfahren fest, dass gegen Auflagen des Zulassungsbescheides verstoßen wurde. In einem weiteren Fall legte der Multiplex-Betreiber die Zulassung zurück. Ein drittes Verfahren ist noch anhängig. Die KommAustria leitete zudem zwei Rechtsverletzungsverfahren gegen einen Multiplex-Betreiber wegen Nichtanzeige von Programm bouquetänderungen ein. In drei weiteren Verfahren wurde aufgrund des Verdachts des Sendens ohne Zulassung ein Rechtsverletzungsverfahren gegen Rundfunkveranstalter eingeleitet. Zwei dieser Verfahren sind derzeit noch anhängig. Das dritte Verfahren wurde gegen einen Hörfunkveranstalter wegen Sendens ohne Zulassung mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen. In vier Verfahren leitete die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht ein Verfahren wegen Nichtanzeige eines audiovisuellen Mediendienstes ein. In zwei Verfahren stellte die KommAustria eine Rechtsverletzung wegen der Nichtanzeige von Eigentumsänderungen fest. Darüber hinaus führte die Behörde vier Widerrufsverfahren zum Entzug der Zulassung, wobei drei dieser Verfahren noch nicht entschieden wurden. In einem Verfahren wurde hingegen die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms zurückgelegt.

Im Berichtszeitraum wurden von der KommAustria 16 Strafverfahren geführt, wobei sieben dieser Verfahren mit Straferkenntnis rechtskräftig abgeschlossen wurden. Fünf Verfahren sind derzeit noch nicht abgeschlossen. In drei Strafverfahren wurde von der Verhängung einer Strafe abgesehen und das Verfahren eingestellt. Gegen ein Straferkenntnis wurde Berufung beim Unabhängigen Verwaltungssenat (UVS) erhoben.

4.2.1.4 Streitschlichtung Medien

Auch im Fachbereich Medien kann die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) als Schlichtungsstelle bei Beschwerden betreffend Kommunikationsdienste fungieren. Die grundsätzlich der KommAustria zufallende Aufgabe der Streitbeilegung nach § 122 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) wurde an die RTR-GmbH zur Besorgung übertragen. Wesentliche Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass vorab ein Einigungsversuch zwischen Kunden und Betreiber gescheitert ist. Im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens versucht die RTR-GmbH, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder teilt den Beteiligten ihre Ansicht zum herangezogenen Fall mit.

Im Berichtszeitraum wurden 26 Beschwerden betreffend den Fachbereich Medien an die Schlichtungsstelle herangetragen. Im Vergleich zu den Schlichtungsfällen im Bereich Telekommunikation (vgl. Kapitel 8.1) betrifft dies nur

einen äußerst geringen Anteil (0,6 %) aller im Jahr 2012 eingebrachten Schlichtungsfälle. Gegenstand der Verfahren waren allgemeine Vertragsstreitigkeiten und Entgeltstreitigkeiten, wobei hier exemplarisch Beschwerden in Zusammenhang mit der zunehmenden Verbreitung von „Video on Demand“ (Filmbestellungen wurden bestritten), Empfangsstreitigkeiten sowie der Netzqualität angeführt werden können.

4.2.2 Spezifische Aufsicht über den ORF und seine Tochtergesellschaften

4.2.2.1 Unternehmensgegenstand, öffentlicher Auftrag und Organe

Gegen den ORF wurden im Berichtszeitraum acht Beschwerden eingebracht. Fünf Verfahren wurden im Jahr 2012 von der KommAustria entschieden, drei Verfahren konnten 2012 nicht abgeschlossen werden.

Die amtswegige Kontrolle bezog sich im Berichtszeitraum zu einem großen Teil auf die Überprüfung der Einhaltung der Werbebestimmungen (siehe hierzu Kapitel 4.2.1.1) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverletzungsverfahren. Im Berichtszeitraum leitete die KommAustria darüber hinaus zwei Feststellungsverfahren gegen den ORF ein, wobei beide Verfahren Ende 2012 noch anhängig waren.

Besonders hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist die Entscheidung der KommAustria zum Facebook-Auftritt des ORF (Bescheid der KommAustria vom 25. Jänner 2012, KOA 11.260/11-018), womit ein 2011 eingeleitetes und besonders umstrittenes Verfahren abgeschlossen werden konnte. Die KommAustria hat dabei – zwischenzeitig durch Entscheidung des BKS und des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) bestätigt – festgestellt, dass der ORF durch die Bereitstellung einer Reihe von Online-Angeboten auf der Plattform „facebook.com“ die Bestimmungen des § 4f Abs. 2 Z 25 ORF-G, wonach dem ORF im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags keine sozialen Netzwerke sowie Verlinkungen zu und sonstige Kooperationen mit diesen, ausgenommen im Zusammenhang mit der eigenen tagesaktuellen Online-Überblicksberichterstattung, bereitstellen darf, verletzt.

In Entsprechung von § 31 Abs. 19 ORF-G hat der ORF weiters „Tarifwerke zur kommerziellen Kommunikation“ bzw. deren laufende Ergänzungen in mehreren Fällen angezeigt. Die Tarifwerke sind auf der Website www.enterprise.orf.at abrufbar.

Weiters wurde im Berichtszeitraum ein Abschöpfungsverfahren nach § 38a ORF-G wegen Überschreitung der Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags eingeleitet. Die KommAustria hat bereits im Jahr 2011 festgestellt, dass der ORF mit den Live-Übertragungen von Spielen der österreichischen Nationalmannschaft bei der IIHF Eishockey-A-WM 2011 in der Slowakei im Sport-Spartenprogramm „ORF SPORT +“ die Grenzen des öffentlich-rechtlichen Auftrags überschritten hatte. Als Folge dieser Feststellung hat die KommAustria ein Verfahren zur Abschöpfung der Einnahmen aus Programmengelt bzw. diesen gleichzuhaltenden Mitteln in der Höhe angeordnet und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die Abschöpfung von Einnahmen aus Programmengelt bzw. diesen gleichzuhaltenden Mitteln in der Höhe von 153.768,15 Euro angeordnet. (Der Bescheid der KommAustria ist aufgrund einer Berufung des ORF nicht rechtskräftig.)

4.2.2.2 Wirtschaftliche Aufsicht

Mit den vier übermittelten Quartalsberichten zur Regionalwerbung ist der ORF seiner Unterrichtspflicht nach § 14 Abs. 5b ORF-G 2011 und 2012 nachgekommen und hat damit die Vereinbarungen zur Ausstrahlung von Regionalwerbung bekanntgegeben.

Noch Ende des Jahres 2011 (am 21. Dezember 2011) übermittelte der ORF durch den Generaldirektor den Beschluss des Stiftungsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 7 und § 31 ORF-G vom 15. Dezember 2011 über die Neufestsetzung des Programmengelts mit Wirksamkeit zum 1. Juni 2012.

Gemäß § 31 Abs. 9 Satz 2 ORF-G hat die KommAustria den Beschluss des Stiftungsrates, mit dem das Programm entgelt gemäß § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G neu festgelegt wurde, binnen einer Frist von drei Monaten ab Übermittlung aufzuheben, sofern der Beschluss mit den Bestimmungen der vorstehenden Absätze, also § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G, nicht übereinstimmt. Eine Neufestlegung des Programm entgelts wird nicht vor Ablauf der dreimonatigen Prüffrist wirksam. Die Bestimmung sieht somit eine formelle Entscheidung im Sinne eines Bescheides der KommAustria nur für den Fall einer Aufhebung des Stiftungsratsbeschlusses vor; sollte die KommAustria eine Aufhebung nicht beschließen, so sieht die gesetzliche Regelung implizit eine so genannte Verschweigung der Regulierungsbehörde vor.

Die Prüfung des Beschlusses des Stiftungsrates auf einen allfälligen Widerspruch mit den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G umfasst einerseits die Einhaltung der formellen Voraussetzungen der Neufestlegung (Antragstellung des Generaldirektors, Beschlussfassung des Stiftungsrates, Genehmigung des Publikumsrates) und andererseits die materielle Prüfung des Inhalts des Antrags bzw. des Beschlusses im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben der zitierten Bestimmungen (insbesondere rechnerische Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit bzw. Plausibilität der zugrunde liegenden Zahlen und Annahmen). Noch Ende 2011 veranlasste die KommAustria eine Prüfung der Plausibilität der dem Antrag des Generaldirektors und somit dem Beschluss des Stiftungsrates zugrunde liegenden Annahmen und ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 31 ORF-G durch die ORF-Prüfungskommission. Auf Basis des der KommAustria in weiterer Folge vorgelegten Prüfberichts der Prüfungskommission kam diese zu dem Ergebnis, dass der Beschluss des Stiftungsrates mit den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 bis 8 ORF-G nicht in Widerspruch steht, und hat daher von einer Aufhebung nach § 31 Abs. 9 ORF-G abgesehen. Die dreimonatige Frist des § 31 Abs. 9 ORF-G ist somit ohne Aufhebung am 22. März 2012 abgelaufen, wobei der Beschluss des Stiftungsrates über die Neufestlegung des Programm entgelts – wie vorgesehen – mit 1. Juni 2012 wirksam geworden ist.

Darüber hinaus hat die KommAustria im Rahmen der von ihr wahrzunehmenden Wirtschaftsaufsicht über den ORF gemäß § 31 Abs. 15 iVm § 31 Abs. 11 bis 14 ORF-G im Berichtsjahr 2012 festgestellt, dass der ORF im Jahr 2011 die Bedingungen für die Abgeltung des durch Befreiungen nach § 31 Abs. 10 ORF-G entstehenden Entfalls des Programm entgelts erfüllt hat. Erstmals im Berichtsjahr 2012 im Zuge dieses Verfahrens auch die Einhaltung der gemäß Abs. 13 durchzuführenden Strukturmaßnahmen (Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte) im vorangegangenen Kalenderjahr zu überprüfen. Die Erfüllung der allgemeinen Anforderungen nach Abs. 11 und 12 war vom Generaldirektor bis zum 31. März 2012 nachzuweisen. Für die Überprüfung der Durchführung und Erreichung der Maßnahmen, Indikatoren und Zielwerte hatte der ORF der Prüfungskommission bis zum 28. Februar 2012 einen Bericht einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Prüfungskommission hatte hierüber einen Prüfbericht bis zum 31. März 2012 an die KommAustria zu übermitteln. Mit Bescheid vom 23. Mai 2012 stellte die KommAustria nach eingehender Überprüfung aller Kriterien fest, dass der ORF die Bedingungen für die teilweise Abgeltung des ihm im Jahr 2011 durch Befreiungen nach § 31 Abs. 10 ORF-G entstehenden Entfalls des Programm entgelts erfüllt hat.

Einen weiteren Bestandteil der Wirtschaftsaufsicht über den ORF bildet die Prüfung des Konzernabschlusses und der Einzelabschlüsse. Hierzu hat die Prüfungskommission auf Grundlage des Leistungsvertrags mit der KommAustria eine Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2011 durchgeführt. Die Mitte Juni 2012 vorgelegten Prüfberichte brachten im Wesentlichen folgendes Ergebnis:

Alle Abschlüsse wurden mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. In der Konzernbetrachtung wurde ein Bruttoverlust des öffentlich-rechtlichen Auftrags für 2011 in Höhe von 12,59 Mio. Euro ausgewiesen. Die Prüfungskommission hat ferner angemerkt, dass ihr gegenüber im Hinblick auf die Verpflichtung zur Offenlegung fremdunüblicher Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, den so genannten „related parties“ iSd § 237 Z 8b und § 266 Z 2b Unternehmensgesetzbuch (UGB), seitens eines Mitglieds des Stiftungsrates des ORF die Auskunft verweigert wurde. Die KommAustria hat in diesem Zusammenhang ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 Abs. 2 iVm § 40 Abs. 5 ORF-G geführt und ein Straferkenntnis erlassen, worüber vor dem UVS Wien ein Berufungsverfahren anhängig ist. Dieses Strafverfahren hat jedoch keine Auswirkung auf die Richtigkeit des Jahresabschlusses.

In weiterer Folge hat die Prüfungskommission entsprechend dem Leistungsvertrag im Zeitraum von Juli bis November 2012 auch die Kontrolle der Geschäftsgebarung des ORF (Gebaungsprüfung 2011) durchgeführt, wobei folgende Tätigkeitsbereiche des ORF geprüft worden sind:

- Kostenrechnung: Aufteilung von programmbezogenen und sonstigen Sachkosten iSd § 31 Abs. 13 ORF-G (MIZ-Sachkosten),
- Trennungsrechnung gemäß § 8a ORF-G,
- Verrechnungsmodalitäten der Landesstudioservice-Gesellschaften,
- Smartcard-Tausch,
- Technik: Überprüfung der Aufbau- und Ablauforganisation,
- Organisation Werbezeitenverkauf und Tarifgestaltung,
- Auftragsproduktion „Die große Chance“,
- Personalbereich: Detailprüfung zu Sonderverträgen,
- Risikomanagement im Bereich Finanzanlagevermögen,
- „Related parties“: Prüfung des Prozesses zur Identifizierung, Evaluierung und Monitoring von „related parties“ hinsichtlich der Erfüllung von gesetzlichen Erfordernissen sowie Prüfung der von diesen Personen und Unternehmen mit dem ORF-Konzern getätigten Geschäfte.

Die entsprechenden Prüfberichte wurden noch im Berichtsjahr 2012 an die Organe des ORF und im Anschluss an die KommAustria übermittelt.

4.2.3 Spezifische Aufsicht über private Anbieter

4.2.3.1 Eigentumsänderungen

Einen wesentlichen Bereich der von der KommAustria wahrzunehmenden Rechtsaufsicht stellt die Kontrolle der Eigentumsverhältnisse der privaten Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter, aber auch der Multiplex-Betreiber dar. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass auch nach Zulassungserteilung bzw. Anzeige die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rundfunkveranstaltung oder das Anbieten eines Mediendienstes, wie etwa die (fachliche, finanzielle und organisatorische) Eignung, das Fehlen von Ausschlussgründen oder die Gewährleistung der Meinungsvielfalt (Vermeidung zu hoher Medienkonzentration), bestehen. Eine Verletzung oder der Wegfall der (Zulassungs-)Voraussetzungen bildet einen Grund für den Widerruf der Zulassung bzw. für die Untersagung der Verbreitung.

Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen durch Hörfunkveranstalter sieht das PrR-G vor, dass jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse (unmittelbar wie mittelbar) der Regulierungsbehörde anzuzeigen ist. In jenen Fällen, in denen neu eintretende Gesellschafter mehr als 50 % der Anteile an einem Hörfunkveranstalter übernehmen, ist darüber hinaus vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob auch unter den geänderten Verhältnissen den gesetzlichen Voraussetzungen für eine Hörfunkveranstaltung entsprochen wird.

Im Berichtszeitraum erfolgten zahlreiche Mitteilungen von Hörfunkveranstaltern, die unter der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen und seitens der Behörde zu keinen Beanstandungen führten. Auf Grundlage des PrR-G erfolgten im Berichtszeitraum zwei bescheidmäßige Genehmigungen von Eigentumsänderungen, die jeweils über der Schwelle von 50 % liegende Eigentumsänderungen betrafen.

Auch das AMD-G sieht vor, dass Mediendiensteanbieter jegliche Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse der Regulierungsbehörde mitzuteilen haben. Werden mehr als 50 % der Anteile an einem Fernsehveranstalter an Dritte übertragen, ist darüber hinaus – ebenso wie im Bereich des PrR-G – vor Anteilsübertragung eine bescheidmäßige Feststellung der KommAustria einzuholen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den gesetzlichen Voraussetzungen entsprochen wird.

Nach dem AMD-G wurden der Behörde ebenfalls mehrere anzeigepflichtige Änderungen in den Eigentumsverhältnissen von Fernsehveranstaltern mitgeteilt und die KommAustria genehmigte im Berichtszeitraum eine mehr als 50 % betragende Eigentumsänderung mittels Bescheid.

Schließlich ist sowohl im PrR-G als auch im AMD-G für Inhaber von Multiplex-Zulassungen die Pflicht zur Vorab-Anzeige von feststellungspflichtigen Anteilsübertragungen (mehr als 50 %) vorgesehen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Im Berichtszeitraum wurde keine Anzeige eines Multiplex-Betreibers eingebracht.

4.2.3.2 Programmänderungen

Nach dem PrR-G besteht für Hörfunkveranstalter die Möglichkeit, von der KommAustria eine bescheidmäßige Feststellung darüber zu erlangen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt oder nicht. Die Beurteilung, ob eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vorliegt, hat unter Berücksichtigung des ursprünglichen Zulassungsbescheides zu erfolgen. Liegt gemäß dem Feststellungsbescheid der KommAustria keine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor, bedarf es zur Durchführung der Programmänderung keiner behördlichen Genehmigung.

Handelt es sich jedoch bei der beabsichtigten Änderung um eine grundlegende Programmänderung, bedarf es der bescheidmäßigen Genehmigung der KommAustria. Eine grundlegende Änderung des Programms ist auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, von der KommAustria zu genehmigen, wenn der Antragsteller seit mindestens zwei Jahren seinen Sendebetrieb ausgeübt hat und durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit Zulassungserteilung ohne sein Zutun geändert haben.

Im Berichtszeitraum beantragten fünf Hörfunkveranstalter die bescheidmäßige Feststellung, dass es sich bei den von ihnen beabsichtigten Programmänderungen um keine grundlegende Änderung des Programmcharakters handelt. Mit Bescheiden der KommAustria wurde diese Auffassung jeweils bestätigt. Darüber hinaus beantragten im Berichtszeitraum drei steirische Hörfunkveranstalter die Genehmigung von grundlegenden Programmänderungen. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Auch Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital **terrestrische** Fernsehprogramme haben gemäß dem AMD-G die Möglichkeit, Programmänderungen für ihre **Satellitenfernsehprogramme** sowie digital terrestrisch verbreitete Fernsehprogramme zu beantragen. Da die Zulassungen **in diesen** Fällen ohne ein Auswahlverfahren erteilt werden, sind die Möglichkeiten zur Programmänderung etwas weiter gezogen. Inhaber von Zulassungen für Satelliten- und digital terrestrische Fernsehprogramme haben wesentliche Änderungen der Programmgattung, der Programmdauer sowie der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen im Vorhinein anzuzeigen.

Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für die geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

Die angezeigten Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist. Erfolgen derartige Änderungen ohne vorhergehende Einholung der behördlichen Genehmigung, ist ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Im Berichtszeitraum wurden mehrere Anzeigen von Inhabern von Zulassungen für Satellitenfernsehprogramme bzw. eine Anzeige von einem Inhaber einer digitalen Fernsehzulassung eingebracht, denen zufolge es zu einer Änderung der Programmdauer bzw. zu Änderungen betreffend die genehmigten Fensterprogramme kam. In allen zustimmungspflichtigen Fällen wurde die Genehmigung zur beantragten Programmänderung erteilt. In allen anderen Fällen wurde den Einschreibern mitgeteilt, dass eine Genehmigung mangels Vorliegens einer wesentlichen Änderung nicht erforderlich ist. Schließlich wurde im Berichtszeitraum ein Verfahren zur Genehmigung einer Änderung des Übertragungsweges durchgeführt. Hierbei wurde die Änderung der Verbreitung eines Programms über einen anderen Satelliten bewilligt.

4.3 Verfahren hinsichtlich Verbreitungsaufträgen in Kabelnetzen („must carry“)

Das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) enthält in § 20 Abs. 1 die Verpflichtung für Kabelnetzbetreiber, die Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF) weiterzuverbreiten, sofern dies ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist.

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat in einem im Berichtszeitraum durchgeführten Verfahren festgestellt, dass sich der in § 20 Abs. 1 AMD-G vorgesehene Verbreitungsauftrag auf das gesamte Kabelnetz und nicht bloß auf einzelne Teile davon bezieht und dass gewährleistet sein muss, dass alle an das Kabelnetz des betroffenen Kabelnetzbetreibers angeschlossenen Haushalte tatsächlich die Programme des ORF im Rahmen des allgemeinen Angebots des Kabelnetzbetreibers empfangen können müssen. Ausgangspunkt des Feststellungsverfahrens war die Frage, ob die LIWEST Kabelmedien GmbH dem gesetzlichen Auftrag zur Verbreitung der Programme des ORF genüge, wenn das Programm „ORF SPORT +“ ausschließlich im digitalen Programmpaket verbreitet wird. Dies hat die KommAustria verneint, da in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall noch rund 40 % der Kabelkunden nur das analoge Programmangebot nutzten. Den der LIWEST Kabelmedien GmbH (LIWEST) entstehenden Aufwand durch die parallele Weiterverbreitung von „ORF SPORT +“ als digitales und analoges Angebot betrachtete die KommAustria als verhältnismäßig im Sinne des Gesetzes, da der Gesetzgeber den aus einer entsprechenden Umschichtung in der Programmebelegung entstehenden Aufwand jedenfalls mitberücksichtigt habe.

Abgesehen von der Verpflichtung für Kabelnetzbetreiber, die Hörfunk- und Fernsehprogramme des ORF unter bestimmten Voraussetzungen weiterzuverbreiten, sieht das AMD-G in § 20 Abs. 2 vor, dass Kabelnetzbetreiber Fernsehprogramme, die einen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet leisten, auf Nachfrage zu jenen Bedingungen zu verbreiten haben, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen im Kabelnetz verbreiteten Programmen gelten. Wenn zwischen einem Kabelnetzbetreiber und einem Fernsehveranstalter innerhalb einer näher determinierten Frist keine vertragliche Vereinbarung über eine Verbreitung oder Weiterverbreitung zustande kommt, kann von den Beteiligten die KommAustria angerufen werden. Diese hat im folgenden Verfahren – sofern zwischen den Beteiligten keine gütliche Einigung zustande kommt – das Vorliegen des besonderen Beitrags zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu beurteilen und innerhalb von zwei Monaten über die Verpflichtung zur Verbreitung oder Weiterverbreitung des Programms und/oder die Höhe des Entgelts zu entscheiden.

Im Berichtszeitraum hatte die KommAustria über einen Antrag eines oberösterreichischen Kabelfernsehveranstalters auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags im Kabelnetz der LIWEST zu entscheiden. Die KommAustria ging in ihrer Entscheidung davon aus, dass in quantitativer Hinsicht ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet nur dann geleistet werden könne, wenn sich das täglich neu produzierte und gesendete Programm zumindest von anderen lokalen und regionalen Angeboten abhebe. Da im zugrunde liegenden Fall der besondere Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet von der KommAustria verneint wurde, wurde der Antrag des oberösterreichischen Kabelfernsehveranstalters auf Erteilung eines Verbreitungsauftrags im Kabelnetz der LIWEST abgewiesen.

4.4 Marktanalyse Rundfunk

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) regelmäßige Überprüfungen und Analysen der rundfunkspezifischen Märkte zur Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und -diensten („Rundfunk-Übertragungsdienste“) durchzuführen.

Die derzeit gültige Rundfunkmarktdefinitionsverordnung 2009 (RFMVO 2009) der KommAustria vom 30. April 2009 definiert die nachfolgenden Märkte als für die sektorspezifische Ex-ante-Regulierung relevant:

1. Markt für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW,
2. Markt für den Zugang und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden über die Multiplex-Plattformen MUX A und MUX B sowie
3. Markt für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden.

Diese Märkte umfassen in geografischer Hinsicht jeweils das Bundesgebiet der Republik Österreich.

Auf Grundlage der RFMVO 2009 leitete die KommAustria im Frühjahr 2009 hinsichtlich der oben genannten Märkte jeweils ein Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 zur Feststellung, ob auf den jeweiligen Märkten aus wirtschaftlicher Sicht effektiver Wettbewerb herrscht bzw. ob ohne sektorspezifische Regulierung ein sich selbst tragender Wettbewerb vorliegt, ein.

Nach Verzögerungen bei Datenlieferungen der Marktteilnehmer legten die Amtssachverständigen Ende 2010 ein wirtschaftliches Gutachten sowie ein Ergänzungsgutachten vor.

Für die Fortführung der anhängigen Marktanalyseverfahren waren mit Jahresbeginn 2011 aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bzw. des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) geänderte verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten: Marktanalyseverfahren nach dem TKG 2003 sind seit diesen Entscheidungen nicht mehr allein mit den jeweiligen als marktbeherrschend identifizierten Unternehmen zu führen; vielmehr sind alle hiervon „Betroffenen“ als Parteien zu berücksichtigen. Das erfordert die Ermittlung dieser „Betroffenen“ durch die KommAustria.

Unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationswege wurden alle potenziell Betroffenen am 16. Februar 2011 per Edikt auf der Website der Regulierungsbehörde über die oben angeführten Marktanalyseverfahren informiert und ihnen die Gelegenheit eingeräumt, binnen sechs Wochen ab Kundmachung ihre Betroffenheit schriftlich glaubhaft zu machen.

In den anhängigen Verfahren wurde umfassend Gebrauch vom Angebot elektronischer Kommunikationswege gemacht, so wurde etwa die gesamte Akteneinsicht elektronisch über das eGovernment-Portal der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgewickelt.

Nach Auswertung der von den Verfahrensparteien eingegangenen Stellungnahmen wurde im Oktober 2011 in den Verfahren hinsichtlich des Marktes für analoge terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen zum Endkunden mittels UKW und hinsichtlich des Marktes für den Zugang zu Sendeanlagen und die digitale terrestrische Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden ein ergänzender Gutachtensauftrag zur Klärung noch offener Sachfragen erteilt. Dieses Gutachten wurde im Februar 2012 vorgelegt. Im Juni 2012 fanden zur Erörterung der Verfahrensergebnisse, insbesondere der wirtschaftlichen Gutachten, mündliche Verhandlungen vor der KommAustria statt. Die Verfahren waren zu Jahresende noch anhängig.

4.5 Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

Die Anzeigepflicht über die beabsichtigte Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder eines öffentlichen Kommunikationsdienstes zur Übertragung von Rundfunk (Radio- und Fernsehprogramme) und Rundfunkzusatzdiensten umfasst insbesondere die Verbreitung über Funknetze und leitungsgebundene Netze (Kabelnetze), wobei Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung jeweils gesondert anzuzeigen ist. Einer Anzeigepflicht unterliegen alle Bereitsteller von Kommunikationsdiensten, die einen solchen in Österreich bereitstellen, unabhängig vom Sitz des Unternehmens. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt nach Einlangen einer vollständigen Anzeige eine Bestätigung gemäß § 15 Abs. 3 iVm § 120 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) („Allgemeingenehmigung“) aus.

In der Praxis kommt dieser Anzeigepflicht vor allem im Hinblick auf die Verbreitung von Rundfunk durch Kabelnetzbetreiber Bedeutung zu. Dabei sind auch im Kontext neuer, konvergenter Verbreitungswege für Rundfunk oder rundfunkähnliche Dienste grundlegende Abgrenzungsfragen zu klären. Öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste zur Übertragung von Rundfunk unterliegen auch der Wettbewerbsregulierung nach dem TKG 2003 durch die KommAustria. Die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen der Marktanalyse wurden im Kapitel 4.4 dargestellt.

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter www.rtr.at/de/m/RFAGGVerzeichnis.

Im Berichtszeitraum wurden sieben neue, kleinräumige Kommunikationsnetze angezeigt. Hinsichtlich zweier Netzbetreiber mussten Verfahren wegen nichterfolgter Anzeigen der Kommunikationsnetze geführt werden. Zwei Netzbetreiber haben ihre Dienste eingestellt bzw. das Netz übertragen.

4.6 Medientransparenzgesetz

Am 7. Dezember 2011 hat der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) und – auf dessen Grundlage – das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) beschlossen. Das BVG MedKF-T ist am 1. Jänner 2012, das MedKF-TG am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Das Ziel dieser Gesetze besteht im Wesentlichen darin, „umfassende Transparenz bei der Vergabe von ‚Werbeaufträgen‘ und von Förderungen ‚öffentlicher‘ Stellen“ zu gewährleisten (RV 1276 BlgNR 24. GP). Das MedKF-TG verpflichtet daher sämtliche Rechtsträger, die nach den maßgeblichen bundesverfassungs- und ein-fachgesetzlichen Vorgaben unter der Kontrolle des Rechnungshofes des Bundes stehen, dazu, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) quartalsweise ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit Werbeaufträgen und Medienkooperationen sowie mit Förderungen an Medieninhaber zu melden. Die KommAustria hat diesbezüglich eine neue Zuständigkeit erlangt. Sie fungiert als unabhängige Adressatin der Meldungen und ist zur Kontrolle der Meldepflichten berufen. Die Erledigung dieser Angelegenheiten obliegt einem Einzelmitglied.

Im Einzelnen sind von dieser Meldepflicht insbesondere der Bund (bzw. die einzelnen Bundesministerien), die Bundesländer, Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern, deren Stiftungen, Anstalten und Fonds sowie Unternehmen, an denen sie in qualifizierter Weise beteiligt sind, und Gemeindeverbände betroffen. Konkret bezieht sich die Meldepflicht einerseits auf Gelder, die für innerhalb eines Quartals durchgeführte Werbe- und Informationsschaltungen an Medieninhaber periodischer Medien (Fernsehen, Hörfunk, Printmedien, Homepages etc.) geleistet werden müssen. Dabei sind der Name des periodischen Mediums und die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts bekanntzugeben. Andererseits müssen Gelder gemeldet werden, die dem Medieninhaber eines periodischen Mediums in Form von Förderungen (d.h. ohne unmittelbare Gegenleistung durch den Medieninhaber) innerhalb eines Quartals zugesagt werden. Dabei sind der Name des Medieninhabers und die Gesamtsumme der Förderung bekanntzugeben.

Die Meldungen müssen quartalsweise jeweils innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Ende eines Quartals erfolgen. Sie müssen elektronisch im Wege einer Webschnittstelle abgegeben werden. Werden innerhalb der zweiwöchigen Frist keine Meldungen vorgenommen, muss die KommAustria dem betreffenden Rechtsträger eine Nachfrist von vier Wochen setzen. Bleibt der Rechtsträger weiterhin säumig, ist ein Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen. Ein Verwaltungsstrafverfahren droht einem Rechtsträger außerdem bei unrichtigen oder unvollständigen Meldungen.

Die genaue Angabe des Namens des Mediums bzw. des Medieninhabers und des dazugehörigen Gesamtbetrags ist nicht erforderlich, wenn der Betrag bezogen auf das einzelne periodische Medium bzw. den einzelnen Medieninhaber sowie bezogen auf ein Quartal nicht über der Grenze von 5.000,- Euro liegt. Dennoch ist der Fall, dass für einen Rechtsträger innerhalb eines Quartals überhaupt keine Werbeaufträge durchgeführt wurden bzw. dass überhaupt keine Förderungen zugesagt wurden oder dass erteilte Aufträge oder zugesagte Förderungen die genannte Grenze nicht überschreiten, in Form einer so genannten Leermeldung gesondert bekanntzugeben. Jeder bekanntgabepflichtige Rechtsträger muss daher innerhalb der gesetzlichen zweiwöchigen Frist Meldungen – welcher Art auch immer – über die Webschnittstelle vornehmen.

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der bekanntzugebenden Daten ist der Rechnungshof gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T verpflichtet, der KommAustria zu Beginn eines Kalenderjahres eine halbjährlich zu aktualisierende Liste der ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger samt den für die Erfassung der Rechtsträger erforderlichen Daten (Namen, Adressen, vertretungsbefugte Organe) in elektronischer Form zu übermitteln. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Verpflichtung hat der Rechnungshof der KommAustria am 21. März 2012, am 31. Mai 2012 und am 20. Juni 2012 Teillisten übermittelt. Die erste Teilliste enthielt insgesamt 1.846 Rechtsträger, die zweite Teilliste 1.081 Rechtsträger und auf der dritten Teilliste waren ca. 2.600 Rechtsträger genannt. Zum Stand 1. Juli 2012 hat der Rechnungshof die drei Teillisten aktualisiert.

Im Berichtszeitraum mussten zunächst die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen für einen reibungslosen und effizienten Ablauf der Meldungen geschaffen werden. Zunächst lag der Schwerpunkt der Tätigkeit in umfassender Information all jener Rechtsträger, die der KommAustria vom Rechnungshof genannt wurden. Dies erfolgte durch Erstinformationsschreiben an jeden einzelnen Rechtsträger, über 20 Informationsveranstaltungen sowie die laufende Beantwortung konkreter Anfragen, die zudem in Form einer Reihe von ca. 100 FAQs auf der RTR-Website zur Verfügung gestellt wurden. Daneben wurde eine Datenbank zur Erfassung der bekanntgabepflichtigen Rechtsträger und die Webschnittstelle, über die die Meldungen durchgeführt werden müssen, eingerichtet. Im Zeitraum von 1. bis 15. Oktober 2012 fand sodann die erste Meldephase statt. Gemeldet werden mussten Daten aus dem 3. Quartal des Jahres 2012. Im Anschluss daran hat die KommAustria am 16. Oktober 2012 die Liste mit Informationen darüber veröffentlicht, welche Rechtsträger die Bekanntgaben fristgerecht vorgenommen haben und welche nicht. Jenen Rechtsträgern, die innerhalb der zweiwöchigen Meldefrist keine Meldungen abgegeben hatten, wurde von der KommAustria in Form von Mahnschreiben eine Nachfrist von vier Wochen gesetzt. Am 15. Dezember 2012 hat die KommAustria die Liste über die in der ersten Meldephase bekanntgegebenen Daten veröffentlicht.

In der ersten Meldephase haben 4.889 Rechtsträger ihre Meldepflichten erfüllt. Das entsprach 87 % der insgesamt rund 5.600 meldepflichtigen Rechtsträger. Von den rund 700 säumigen Rechtsträgern haben 57 Rechtsträger auch die Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen. Gegen diese hat die KommAustria Anfang Dezember 2012 Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Die von der KommAustria veröffentlichten Listen wurden nicht nur im PDF-, sondern auch in einem offenen Format als Open Government Data angeboten, um eine Weiterverarbeitung der Daten durch die interessierte Öffentlichkeit zu ermöglichen.

4.7 Verwaltung und Koordinierung von Rundfunkfrequenzen

Die Koordinierungsverfahren im Rundfunkbereich umfassen folgende Rundfunkdienste: den analogen Hörfunk (UKW), das digitale terrestrische Fernsehen (DVB-T/DVB-T2) und den digitalen terrestrischen Hörfunk (T-DAB+).

Die Schwerpunkte bei den Koordinierungsverfahren lagen im Berichtsjahr in etwa zu gleichen Teilen bei UKW, gemäß dem Internationalen Abkommen GE84, und bei DVB-T/DVB-T2, gemäß dem GE06-Abkommen. T-DAB+-Koordinierungen, die auch gemäß dem GE06-Abkommen koordiniert werden müssen, spielten 2012 noch keine große Rolle, da in den Nachbarländern insgesamt erst wenige Netze in Betrieb sind.

Viele österreichische UKW-Hörfunkkoordinierungen betrafen den stetigen Ausbau von KRONEHIT. Aber auch lokale Privatradioveranstalter versuchten, mit zusätzlichen Senderstandorten und Frequenzen ihre Versorgungsgebiete zu verdichten bzw. zu erweitern.

Die Koordinierung digitaler terrestrischer Fernsehsender mit den österreichischen Nachbarländern stellt sich komplex dar. Einerseits waren umfangreiche Umschichtungen in den bestehenden GE06-Layern vorzunehmen (aufgrund der Digitalen Dividende steht der Frequenzbereich 790 bis 862 MHz nicht mehr zur Verfügung), zum Teil waren neben DVB-T bereits Planungen für den Umstieg auf DVB-T2 vorzunehmen.

Im Berichtsjahr 2012 verstärkt in den Vordergrund getreten ist die Diskussion um die so genannte „Digitale Dividende 2“. Dabei handelt es sich um den Frequenzbereich 694 bis 790 MHz, der zurzeit primär für das terrestrische digitale Fernsehen genutzt wird. Die Frage ist, ob diese Nutzung auch zukünftig bestehen wird oder ob dieser Bereich dem Mobilfunk oder auch anderen Telekom-Diensten wie z.B. Public Protection and Disaster Relief (PPDR) zur Verfügung gestellt werden soll. Eine einheitliche europäische Vorgangsweise zeichnete sich 2012 noch nicht ab.

4.7.1 Mitwirkung bei Zulassungs- und Zuordnungsverfahren

Im Zuge der Neuplanung bzw. Umplanung von UKW-Sendern in Österreich wurden 44 Koordinierungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen durchgeführt.

Ein Schwerpunkt des Jahres 2012 war der weitere Ausbau des bundesweiten Privatradios (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.). Dabei wurde die bereits bestehende Versorgung im gesamten Bundesgebiet weiter ausgebaut bzw. wurden bestehende Versorgungslücken (z.B. im Raum Wien und Salzburg) geschlossen.

Im Weinviertel, einer Region, in der neben den bestehenden österreichischen Sendern zahlreiche Sender aus der Slowakei und Tschechien einstrahlen, konnten einige neue Frequenzen erfolgreich koordiniert werden. Diese wurden als Erweiterungen von bestehenden Versorgungsgebieten privater Hörfunkveranstalter in Mistelbach beantragt und konnten letztlich zugeteilt werden.

Ein ähnlich kritischer Raum im Frequenzspektrum besteht im Rheintal. Auch dort konnten im Jahr 2012 zwei Frequenzen erfolgreich koordiniert werden. Diese können im Raum Bregenz/Dornbirn ein neues Versorgungsgebiet bilden, welches 2012 ausgeschrieben wurde. Die ungünstige Frequenzsituation der Vergangenheit konnte damit wesentlich verbessert werden.

Auch in der Stadt Salzburg wurde ein neues Versorgungsgebiet geschaffen, und in Tirol wurde der Ausbau der dort ansässigen lokalen Radios mit neuen UKW-Frequenzen vorangetrieben, wobei sich insbesondere im Unterinntal eine starke Auslastung des Frequenzspektrums gezeigt hat.

In Graz konnte für „Radio Helsinki“ eine Leistungserhöhung im Rahmen eines Koordinierungsverfahrens erfolgreich abgeschlossen werden. Nach erfolgter Wiedervergabe dieser Zulassung konnte eine höhere Leistung bewilligt werden.

In Wien konnte die Frequenz 103,2 MHz, die seit 2010 als Eventlizenz genutzt wird, erfolgreich mit den Nachbarländern koordiniert werden, wobei von der Slowakei Leistungsbeschränkungen zum Schutz eigener Sender eingebracht wurden. Die Frequenz 103,2 MHz konnte 2012 ausgeschrieben werden.

Generell kann für den Berichtszeitraum festgehalten werden, dass Frequenzplanungen aufgrund herrschender Frequenzknappheit im UKW-Bereich stetig komplexer werden.

4.7.2 Frequenzkoordinierungsverfahren und Frequenznutzung

Ein Schwerpunkt im Berichtszeitraum waren die internationalen Koordinierungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung für DVB-T2. Für die geplanten Multiplexe D, E und F wurden etwa 80 Frequenzen koordiniert. In manchen Fällen war mit bis zu neun Nachbarverwaltungen zu koordinieren. Bei einigen exponierten Senderstandorten mussten umfangreiche Frequenzplanungen durchgeführt werden, da aufgrund von Ablehnungen bei den Koordinierungsverfahren und teilweise starken Einzügen im Antennendiagramm einige Planungen in der Praxis mit den vorhandenen Antennen nicht realisierbar waren.

Die Bewilligungsverfahren für die Multiplexe A und B dienen im Jahr 2012 vorrangig der Verdichtung der bereits bestehenden digitalen Versorgung in den Ballungsräumen. So wurde z.B. die Versorgung für Zimmerantennenempfang im Wiener Raum durch zwei weitere Füllsender verbessert.

Im Bereich der regionalen und lokalen MUX-C-Zulassungen wurden neue zusätzliche Kanäle geplant und koordiniert. In Wien, Innsbruck und Bregenz wurden diese im Rahmen eines Vergabeverfahrens zugeteilt und bereits in Betrieb genommen. Des Weiteren wurden für bestehende MUX-C-Betreiber Versorgungsverdichtungen und Versorgungserweiterungen geplant und durchgeführt.

Im Berichtsjahr hat Österreich insgesamt 126 Koordinierungsverfahren eingeleitet. Aus der nachfolgenden Tabelle ist weiters ersichtlich, in wie vielen ausländischen Koordinierungsverfahren Österreich als betroffenem Land Parteienstellung zukam.

Tabelle 1: Anzahl der Koordinierungsverfahren 2012

Land	Hörfunk analog	Hörfunk digital	Fernsehen digital
Österreich	44	1	81
Deutschland	22	48	6
Kroatien	61	0	0
Polen	8	0	12
Schweiz	36	12	17
Slowakei	19	0	19
Slowenien	15	1	0
Tschechien	50	1	80
Ungarn	5	1	39
TOTAL	260	64	254

Quelle: RTR-GmbH

Die große Anzahl der Frequenzkoordinierungsverfahren mit Tschechien betraf meist Sender und Kanäle, welche bereits Teil des GE06-Frequenzplanes sind. In wenigen Fällen wurden zusätzliche Kanäle koordiniert.

Auch die Slowakei und Ungarn koordinierten mit Österreich eine größere Anzahl von TV-Kanälen gemäß dem internationalen Frequenzabkommen GE06, um ihre Sendernetze ausbauen zu können. Darüber hinaus wurden auch Sender, meist kleinerer oder mittlerer Leistung – vorwiegend für lokale Fernsehveranstalter –, koordiniert.

Frequenzverhandlungen im Rahmen des ADSL-Meetings

Innerhalb der deutschsprachigen Arbeitsgruppe, bestehend aus Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein und Österreich, fanden zwei Treffen im Jahr 2012 statt. Nach wie vor stellen Umplanungen im VHF-Bereich für digitales Radio, die sich aufgrund der DAB+-Implementierung in Deutschland ergeben, einen Schwerpunkt dieser Arbeitsgruppe dar. Im UHF-Bereich konnten zusätzliche DVB-T2-Kanäle für Salzburg und Bregenz fixiert werden.

Aufgrund der aktuellen CEPT-Studien zum Rundfunkfrequenzbereich 694 bis 790 MHz (Stichwort „Digitale Dividende 2“) wurde dieser Themenbereich in den Arbeitsbereich der Gruppe aufgenommen, insbesondere wurden denkbare Szenarien und deren Auswirkungen auf das digitale terrestrische Fernsehen besprochen.

Frequenzverhandlungen in Laibach

Im April 2012 fand auf Einladung der Slowenischen Frequenzverwaltung APEK ein multilaterales Arbeitstreffen mit den Frequenzverwaltungen von Kroatien, Österreich, Ungarn und Slowenien statt.

Hauptthema dieses gemeinsamen Treffens war die Optimierung bzw. weitere Umstrukturierung des GE06-Frequenzplanes aufgrund des Wegfalls der DVB-T-Kanäle oberhalb 60 (Digitale Dividende).

Die freundschaftlich geführten Diskussionen mit den Nachbarländern zeigten, dass ein gewisses Potenzial zur Frequenzoptimierung besteht. Allerdings sind aufgrund der kritischen Frequenzsituation im gemeinsamen Frequenzraum dieser Länder (vorhandenes Spektrum muss auf vier Länder aufgeteilt werden) aufgrund der topografischen Gegebenheiten komplexe Lösungen zu erwarten.

Vereinbart wurde, die gemeinsamen Gespräche im Sinne eines Equitable Access (gleichberechtigter Zugang aller Länder zum Frequenzspektrum) im Jahr 2013 weiter fortzuführen.

4.7.3 Messaufträge

Im Berichtsjahr konnten mit dem Messfahrzeug der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zahlreiche frequenztechnische Messungen im Rahmen der Gutachtensaufträge durch die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) durchgeführt werden, um zu klären, ob theoretische Planungen und Berechnungen auch in der Wirklichkeit zutreffen.

So wurden in Verfahren zu Erweiterungsanträgen privater Rundfunkveranstalter im Weinviertel Versuchsabstrahlungen und umfangreiche Messungen durchgeführt.

Weiters fand eine umfangreiche gemeinsame Messaktion im Raum Bregenz/Dornbirn im Frühjahr 2012 statt, an welcher die Nachbarverwaltung von Deutschland (Bundesnetzagentur – BNetzA) und der Südwestrundfunk (SWR) teilnahmen.

Zahlreiche Messungen wurden auch im Westen von Wien (Hütteldorf/Hadersdorf – Weidlingau) im Zusammenhang mit Versorgungsschwächen des Senders Kahlenberg vorgenommen.

Einige MUX-C-Messungen waren in der Steiermark und in Salzburg vorzunehmen, um den Stand der Inbetriebnahme zu dokumentieren.

Im Grenzgebiet zu Ungarn wurden auf österreichischer und ungarischer Seite DVB-T-Sender vermessen. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die umfangreichen Koordinierungsverfahren mit Ungarn.

4.7.4 Frequenzbuch

Die Daten der bewilligten Rundfunksender werden auf der Website der RTR-GmbH (www.rtr.at) der Öffentlichkeit sowohl in Form eines grafischen Senderkatasters als auch tabellarisch zur Verfügung gestellt.

Zurzeit sind im Frequenzbuch bzw. Senderkataster im „UKW-Band“ ca. 1.280 Hörfunksender mit Leistungen von weniger als 1 Watt bis zu 100 kW enthalten.

Davon entfallen auf den Österreichischen Rundfunk (ORF) etwa 850 Frequenzen, die übrigen ca. 430 Frequenzen werden durch private Rundfunkveranstalter genutzt.

Weiters ist aus dem Frequenzbuch ersichtlich, dass es insgesamt 32 Hochleistungssender in Österreich gibt. Davon nutzt der ORF 26 Sender, private Hörfunkveranstalter sechs Sender.

Bezüglich des Fernsehbandes teilen sich die Ende 2012 aktuell bewilligten DVB-T-Sender im Frequenzbuch folgendermaßen auf die einzelnen Multiplex-Plattformen auf:

Tabelle 2: Anzahl der bewilligten DVB-T-Sender per 31. Dezember 2012

DVB-T-Multiplex A (ORS-Multiplex)	327 Sender
DVB-T-Multiplex B (ORS-Multiplex)	34 Sender
DVB-T-Multiplex C (regionale/lokale Multiplex-Plattformen)	39 Sender

Quelle: RTR-GmbH

Insgesamt waren somit 400 DVB-T-Sender zum Stichtag 31. Dezember 2012 bewilligt.

4.7.5 Mitarbeit in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen

Task Group (TG) 4, 5, 6, 7

Die TG 4, 5, 6, 7 ist eine technisch-regulatorische Arbeitsgruppe der ITU (International Telecommunication Union), die sich mit Vorbereitungsarbeiten für die WRC15 beschäftigt. Ziel ist, neues zusätzliches Frequenzspektrum für den Mobilfunk weltweit zu harmonisieren.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe werden für den Frequenzbereich 694 bis 790 MHz (so genannte „Digitale Dividende 2“ bzw. 700-MHz-Band) technische Studien durchgeführt, um in Zukunft eine koprimäre Nutzung von Mobilfunkdiensten und Rundfunkdiensten in diesem Bereich zu ermöglichen. Diese Untersuchungen beschränken sich nur auf die Region 1 (Europa, Afrika und Teile Asiens, inklusive Russland), wobei diese Untersuchungen in erster Linie auf Forderungen der afrikanischen und arabischen Länder im Rahmen der WRC 2012 zurückgehen. Hintergrund ist, dass in diesen Ländern das 800-MHz-Band (Digitale Dividende) aufgrund vorhandener militärischer Funkdienste nicht nutzbar ist. Im Berichtszeitraum gab es zwei Treffen dieser Arbeitsgruppe in Genf, wo sich auch der Sitz der ITU befindet. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe müssen bis Juli 2014 fertiggestellt sein. Pro Jahr sind zwei Treffen geplant. Neben der RTR-GmbH nimmt auch je ein Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) sowie der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) an dieser Arbeitsgruppe teil.

Studiengruppe 6 (SG 6)

Diese ITU-Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Entwicklung weltweit in Verwendung stehender Rundfunkstandards. Ein wesentlicher Arbeitsschwerpunkt war 2012 die Erstellung einer Empfehlung zu den Verträglichkeitsberechnungen zwischen dem 800-MHz-Band (Digitale Dividende) und dem frequenzmäßig benachbarten Rundfunkdienst.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Fertigstellung des Planungshandbuches für die Rundfunkübertragung mittels des DVB-T- sowie DVB-T2-Standards. Dieses Handbuch beschreibt umfassend alle technischen Planungskriterien, die für die Errichtung von DVB-T- bzw. DVB-T2-Rundfunknetzen maßgeblich sind.

Auch in Bezug auf die Rundfunkstandards T-DAB+ und DRM+ (beide digital terrestrischer Hörfunk) wurden die Spezifikationen ergänzt und den aktuellsten technischen Erkenntnissen weiter angepasst.

Spectrum Engineering Project Team (SE PT43)

Diese CEPT-Arbeitsgruppe befasste sich mit der Thematik „Cognitive Radio Systems“ zum Betrieb von neuartigen Funkssystemen in den „TV-White Spaces“ im Frequenzbereich 470 bis 790 MHz.

Im Wesentlichen geht es um die Thematik, Funkssysteme in den Frequenzlücken des Fernspektrums in Betrieb nehmen zu können (ähnlich wie Funkmikrofone), ohne Störungen hervorzurufen. Diese neuartigen Systeme, die erst entwickelt werden sollen, finden Frequenzlücken unter Zuhilfenahme einer Referenzdatenbank. Sie erkennen ihren Standort, kommunizieren mit der Referenzdatenbank, und bekommen dann wesentliche Sendeparameter mitgeteilt, wie beispielsweise zu verwendender Funkkanal und Sendeleistung.

Im Jahr 2012 haben Testbetriebe unter anderem in Großbritannien, Finnland, Deutschland (Bayern) und der Slowakei stattgefunden.

Das Abschlusstreffen dieser Arbeitsgruppe fand im Dezember 2012 statt.

Conference Preparatory Group Project Team D (CPG PTD)

Im Rahmen der Vorbereitung der europäischen Länder auf die kommende WRC15 wurden die relevanten Themen der Frequenznutzung der CEPT-Arbeitsgruppe CPG PTD zugeordnet. Ziel ist, gemeinsame europäische Positionen für die WRC15 zum Thema „Digitale Dividende 2“ (694 bis 790 MHz) zu entwickeln. Weiters sollen außerhalb des genannten Bereichs zusätzliche Frequenzen für den Mobilfunk nutzbar gemacht werden. Auch soll die Zusammenarbeit mit den relevanten Arbeitsgruppen innerhalb der CEPT (Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications) und der ITU sichergestellt werden.

Bis 2014 sind jeweils drei Treffen pro Jahr geplant.

4.7.6 Regionales länderübergreifendes EU-Projekt: SEE Digi.TV

Im Berichtsjahr 2012 wurde der Großteil der fachspezifischen Aufgaben für das EU-Projekt SEE Digi.TV abgeschlossen (teilnehmende Länder sind neben Österreich Ungarn, Italien, Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Albanien und Mazedonien). Die gesammelten Resultate zu den rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Bereichen sowie den Kommunikationsaktivitäten können auf der projekteigenen Website nachgelesen werden. Die projektbezogenen Kosten werden zu 85 % vom EU-Förderprogramm mitfinanziert. Das insgesamt für 28 Monate anberaumte Projekt wird im April 2013 auslaufen.

Die RTR-GmbH hat im Rahmen des Projekts im Berichtsjahr einen nationalen Workshop zum Thema „Weiterentwicklungen und Perspektive für das digitale Fernsehen in Österreich“ durchgeführt. Etwa 60 Experten diskutierten über die Digitalisierung und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Übertragungsplattformen Terrestrik, Kabel und Satellit.

Ein zweitägiges Seminar, das sich mit der Weiterbildung des digitalen terrestrischen Fernsehens aus frequenztechnischer Sicht beschäftigte und an dem auch Experten aus Deutschland und der Schweiz teilgenommen haben, wurde im November 2012 in Österreich abgehalten.

Aktuelle Informationen sind auf der projekteigenen Website www.see-digi.tv zu finden. Generelle Informationen zum EU-Förderprogramm „South East Europe“ können auf der Website www.southeast-europe.net nachgelesen werden.



5 Bericht über den Fortgang der Digitalisierung

Nachdem bereits seit dem Frühsommer des Jahres 2011 die Übertragung des terrestrischen Fernsehens in Österreich nur noch digital erfolgt, wird nun seit dem 1. Mai 2012 auch Satellitenfernsehen in den österreichischen TV-Haushalten ausschließlich nur noch digital empfangen. Damit sind zwei der drei klassischen Rundfunkempfangsebenen in Österreich vollständig digitalisiert.

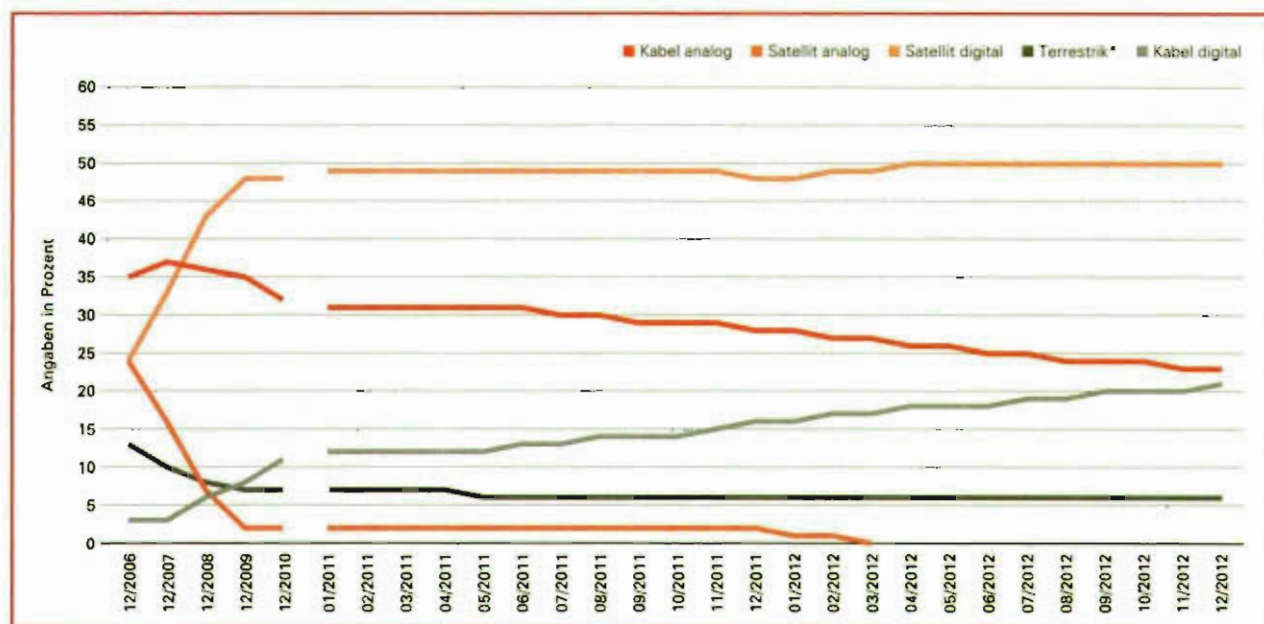
Auf der dritten Ebene, dem Kabelfernsehen, ist der Digitalisierungsprozess in den Kundenhaushalten erst vor rund vier Jahren spürbar in Bewegung gekommen und entwickelt sich insbesondere seit dem Jahr 2011 in deutlich größeren Schritten. Zum Ende des Jahres 2012 ist nahezu die Hälfte des Weges zurückgelegt. So stieg der Anteil der digitalen Kabelhaushalte im Verlauf des Jahres 2012 um fünf Prozentpunkte von 16 % auf 21 % aller TV-Haushalte. Dies ist ein Anteil von 47 % der Kabelhaushalte. Entsprechend sank der Anteil der analogen Kabelhaushalte von 28 % auf 23 % aller TV-Haushalte bzw. von knapp 65 % auf 53 % der Kabelhaushalte.

Zum 31. Dezember 2012 wurde ein Digitalisierungsgrad von 77 %¹ der österreichischen TV-Haushalte erreicht. Dies entspricht einem Zuwachs von rund sieben Prozentpunkten gegenüber dem Endstand des Jahres 2011 mit damals 70 %.² Gut zwei Drittel des Zuwachses tragen die auf Digitalempfang umgestiegenen Kabelhaushalte bei, knapp ein Drittel repräsentiert die letzten, bis Ende April 2012 analogen Satellitenhaushalte, die am 1. Mai 2012 aufgrund der Satellitenumstellung „zwangsdigitalisiert“ wurden.

Am 30. April 2012 beendeten alle deutschen Fernsehveranstalter die analoge Satellitenübertragung ihrer Programme. Bis dahin hatten noch gut 1,5 % der österreichischen TV-Haushalte die deutschen Programme mit einem analogen Satellitenempfänger genutzt und österreichische TV-Programme zumeist über DVB-T empfangen. Diese Haushaltsgruppe hatte sich schon seit Ende des Jahres 2009 zahlenmäßig kaum mehr verändert und stellte den „harten Kern“ der analogen SAT-Nutzer dar, der erst durch die Abschaltung der analogen Satelliten-Signale in Deutschland zum Wechsel auf digitalen TV-Empfang zu bewegen war. Um auch weiterhin deutsche TV-Programme sehen zu können, entschieden sich diese SAT-Haushalte im Mai 2012 nahezu ausnahmslos für eine Umrüstung auf digitalen Satellitenempfang. Eine Abwanderung in die Terrestrik oder in Kabelnetze erfolgte nicht.

¹ Nur digitaler Empfang am einzigen oder wichtigsten Empfangsgerät im Haushalt berücksichtigt.

² Im „Kommunikationsbericht 2011“ 69 %, endgültige Gewichtung erfolgte nach Redaktionsschluss.

Abbildung 2: Empfangsebenenverteilung in österreichischen TV-Haushalten

* Terrestrik enthält rund ein Sechstel grundversorgte Kabelhaushalte (Empfang von ca. acht TV-Programmen).

Quelle: AGTT/GfK Austria

Die seit Jahren konstante Verteilung der TV-Haushalte auf die drei Empfangsebenen bleibt auch im Jahr 2012 unverändert. Gut 50 % der 3,55 Mio. österreichischen Fernsehhaushalte³ nutzen am einzigen oder wichtigsten Fernsehgerät den Satellitenempfang, Haushalte mit Kabelanschlüssen liegen bei 44 % und der Terrestrik bleiben weiterhin um die 6 % der TV-Haushalte treu.

Zur Einordnung der Digitalisierungsrate der österreichischen TV-Haushalte in den europäischen Vergleich kann die im März 2012 veröffentlichte Untersuchung „Satelliten Monitor“ des SAT-Betreibers SES herangezogen werden. Sie spiegelt den Stand der Digitalisierung in den europäischen TV-Haushalten zum Jahreswechsel 2011/2012 wider. Aufgrund einer anderen Zählweise⁴ wird darin für die österreichischen TV-Haushalte zwar bereits ein Digitalisierungsgrad von 81 % ausgewiesen, zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeiten ist die Studie dennoch aufschlussreich. Demnach liegt der Digitalisierungsgrad in Westeuropa (TV-Haushalte der EU-Mitgliedstaaten⁵ und der Schweiz) bei 72 %. Österreich liegt mit 81 % deutlich oberhalb des Durchschnitts auf Platz 10 vor Deutschland (71 %), Schweden (72 %) oder den Niederlanden (76 %). In den vorangegangenen Jahren hatte Österreich eine knapp über dem Durchschnitt liegende Position. Für das Nachbarland Schweiz wird ein Digitalisierungsgrad von 58 % ausgewiesen. Am weitesten fortgeschritten ist die Digitalisierung in den TV-Haushalten Finnlands (100 %), Frankreichs und Spaniens (jeweils 98 %) sowie Italiens und des Vereinigten Königreichs (jeweils 93 %).

³ Alle Daten Arbeitsgemeinschaft TELETTEST (AGTT)/GfK Austria GmbH 2012, wenn nicht anders angegeben.

⁴ Haushalte werden auch als Digital-Haushalte gezählt, wenn nur ein Zweitempfangsgerät digitalisiert ist.

⁵ Malta und Zypern nicht enthalten.

Auch wenn der zur Mitte des Jahres 2008 in Schwung gekommene Analog-Digital-Umstieg in den Kabelhaushalten anhält und mit guten Ergebnissen fortschreitet, zeigt der Prozess im Jahr 2012 leider keinen Gewinn an Dynamik. Im Jahr 2011 entsprach der Zuwachs bei den digitalen Kabelhaushalten einem Anteil von 5 % aller TV-Haushalte und war damit größer als jemals in einem anderen Jahr zuvor. Hoffnungen, dass die Digitalisierung der Kabelhaushalte nun auch weiterhin spürbar Fahrt aufnehmen würde, wurden von der Entwicklung des Jahres 2012 gedämpft. Mit dem erneuten Zuwachs im Ausmaß von rund 5 % aller TV-Haushalte wurde lediglich der – immerhin gute – Wert des Jahres 2011 knapp wieder erreicht, dies aber auch erst sozusagen in „letzter Minute“, im Dezember 2012.

Ein Vergleich der Werte aus dem „SES ASTRA Satelliten Monitor“ zum Stand Jahreswechsel 2011/2012 zeigt aber, dass Österreich mit der Digitalisierung der Kabelhaushalte sogar geringfügig über dem westeuropäischen Mittelwert liegt. So sind die Kabelhaushalte in der Europäischen Union⁶ plus Schweiz zu 51 % digitalisiert. Die österreichischen Kabelhaushalte kommen nach dem „SES ASTRA Satelliten Monitor“ auf knapp 52 %. In Deutschland empfangen demgegenüber nur 46 % der Kabelhaushalte digitale Signale und in der Schweiz sind es sogar nur 43 %.⁷

Nach Personen betrachtet lebten im Jahr 2012 in den österreichischen TV-Haushalten 7,17 Mio. Zuseher im Alter ab zwölf Jahren. Knapp 81 % (5,76 Mio.) dieser Zuseher leben in jenen 76 % der TV-Haushalte, die digitalisiert sind. Dies ist gegenüber dem Dezember 2011 ein Plus von fast acht Prozentpunkten oder von 609.000 Personen.

Eine Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich ist weiterhin nicht absehbar, da sie von der überwiegenden Mehrheit der Hörfunkveranstalter, einschließlich dem Österreichischen Rundfunk (ORF), abgelehnt wird. Gleichwohl setzen Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) die konkretisierende Ausarbeitung für den Ablauf entsprechender Zulassungsverfahren in administrativer und technischer Hinsicht fort. So soll bei einem Stimmungswechsel im Markt auf Ausschreibungsanträge ohne Zeitverlust reagiert werden können.

5.1 Digitalisierungskonzept 2011 und 2013

Die bis 30. April 2013 gültige Verordnung „Digitalisierungskonzept 2011“ der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) trat am 1. Mai 2011 in Kraft. Im Zentrum der Verordnung stehen der Ausbau des digitalen Antennenfernsehens, insbesondere die Einführung von Angeboten im Übertragungsstandard DVB-T2, und eine weitere Weichenstellung für die Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich.

Seit Ende des Jahres 2012 bereiten KommAustria und Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) die Novellierung der Verordnung und damit das Digitalisierungskonzept 2013 vor, das spätestens am 1. Mai 2013 die bis dahin gültige Verordnung zu ersetzen hat.

Damit erfüllt die KommAustria ihren gesetzlichen Auftrag, alle zwei Jahre ein neues Digitalisierungskonzept vorzulegen, das der Einführung, dem Ausbau und der Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk in Österreich dienen soll.

⁶ Malta und Zypern nicht enthalten.

⁷ Seit September 2012 über 80 %, nachdem der größte Kabelanbieter in der Schweiz (Cablecom) die Grundverschlüsselung seines digitalen Angebotes aufhob und dessen Kunden seither als vollständig digitalisiert gezählt werden.

5.1.1 Stärkung und Ausbau des digitalen Antennenfernsehens (DVB-T und DVB-T2)

Nachdem die KommAustria entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2011 am 28. Juli 2011 die Betriebszulassungen für zwei Multiplexe (MUX D und E) zur bundesweiten Ausstrahlung von digitalem Antennenfernsehen im Übertragungsstandard DVB-T2 ausgeschrieben hatte, wurde im April 2012 eine weitere Betriebszulassung für einen DVB-T2-Multiplex (MUX F) ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgte, wie im Digitalisierungskonzept 2011 vorgesehen, bedarfsabhängig auf Antrag. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS), einzige Bewerberin für MUX D und E, hatte geltend gemacht, dass ein wettbewerbsfähiges DVB-T2-Angebot nur mit einer Programmvielfalt zu entwickeln ist, für die die Übertragungskapazitäten der MUX D und E allein nicht ausreichen. Auch auf die Ausschreibung zu MUX F blieb die ORS einzige Bewerberin.

Im Dezember 2012 kündigte die ORS in einer Veröffentlichung an, zur Mitte des Jahres 2013 den DVB-T2-Betrieb aufnehmen und dann 40 TV-Programme, davon zehn in HD-Auflösung, anbieten zu wollen. Ein Schwerpunkt des Programmangebots soll auf den in Österreich populären deutschen TV-Programmen liegen.

Allerdings konnte die KommAustria noch bis Jänner 2013⁹ die Betriebszulassungen für MUX D, E und F nicht erteilen, da Nachweise für eine Einigung mit den Veranstaltern der zu übertragenden TV-Programme bis dahin von der ORS noch nicht vollständig vorgelegt werden konnten.

Unter anderem mit den Zulassungen für Aufbau und Betrieb von MUX-C-Plattformen in Wien, Vorarlberg (Bregenz) und dem Unterinntal/Wipptal (Innsbruck) im Oktober 2012 wurde der Ausbau der regional bzw. lokal ausgerichteten Plattform MUX C gemäß dem Digitalisierungskonzept fortgesetzt.

5.1.2 Vor der Einführung des digitalen Hörfunks

Nachdem im Digitalisierungskonzept 2011 festgelegt wurde, dass eine allfällige Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich zunächst unter Verwendung des Übertragungsstandards DAB+ erfolgen soll, startete die KommAustria im Juni 2012 eine Interessenerhebung, um im Markt den Bedarf für eine Ausschreibung von zumindest einer der zunächst fünf⁹ bundesweiten, für digitalen Hörfunk zur Verfügung gestellten Multiplex-Bedeckungen abzufragen. Diese Bedarfserhebung sah das Digitalisierungskonzept für den Fall vor, dass nicht zuvor bereits eine Bedarfsmeldung aktiv aus dem Markt erfolgt.

Zwar erbrachte die Erhebung einige Interessenbekundungen von etablierten und potenziellen Hörfunkveranstaltern, jedoch hätte ein nicht unerheblicher Teil davon die rechtlichen Voraussetzungen in einem allfälligen Zulassungsverfahren nicht oder nicht vollständig erfüllt. So blieb letztlich keine ausreichend große Zahl qualifizierter Interessenbekundungen übrig, um einen Multiplex mit mindestens zwölf Hörfunkprogrammen zu füllen. Von einer Ausschreibung nahm die KommAustria dementsprechend Abstand.

5.1.3 Das Digitalisierungskonzept 2013

Mit 5. November 2012 hat die KommAustria eine Konsultation unter den Mitgliedern der „Arbeitsgemeinschaft Digitale Plattform Austria“ zur weiteren Vorgehensweise betreffend die Einführung, den Ausbau und die Weiterentwicklung von digitalem terrestrischem Rundfunk und anderer Mediendienste in Österreich für den Zeitraum vom 1. Mai 2013 bis 30. April 2015 (Digitalisierungskonzept 2013) gestartet.

⁹ Stand zum Redaktionsschluss des Kommunikationsberichts 2012.

⁹ Im Digitalisierungskonzept 2011 konkretisiert. Insgesamt sind aber sieben bundesweite Bedeckungen für digitalen Hörfunk in Österreich mit dem Ausland koordiniert.

Seitens der Regulierungsbehörde wurden fünf Themenkreise für das künftige Digitalisierungskonzept herausgegriffen.

Im Bereich des digitalen terrestrischen Fernsehens soll die Wiedervergabe der bundesweiten Multiplex-Plattform MUX A/B vorbereitet werden. Die bestehenden Lizenzen laufen 2016 ab.

Weiters soll im Bereich des digital terrestrischen Fernsehens die Ausbaumöglichkeit bestehender Multiplex-Plattformen Gegenstand des Digitalisierungskonzepts 2013 sein.

Im Bereich des digital terrestrischen Hörfunks sollen die mit dem Digitalisierungskonzept 2011 begonnenen Vorbereitungen mit dem Ziel der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der frequenztechnischen Grundlagen zur Einführung von digitalem Hörfunk fortgesetzt werden. Damit sollen bei entsprechendem Interesse von Rundfunkveranstaltern und/oder Multiplex-Betreibern zeitnah Multiplex-Plattformen für digitalen Hörfunk ausgeschrieben werden können.

Die Fernsehempfangsebene Kabel ist der letzte nicht vollständig digitalisierte Rundfunkbereich. Das Digitalisierungskonzept 2013 soll Impulse zur Fortsetzung der Digitalisierung der Kabelnetze mit dem Ziel der vollständigen Digitalisierung enthalten.

Für andere Mediendienste sollen derzeit keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden weiteren Regelungen getroffen werden.

5.2 Digitalisierung des Fernsehens

5.2.1 Terrestrik

Die Empfangsebene Terrestrik ist seit Abschaltung der letzten analogen Sendeanlagen im Juni 2011 vollständig digitalisiert.

Hinsichtlich der Nutzung von DVB-T als primäre Empfangsebene gibt es keine Veränderung zum Vorjahr. Weiterhin sind es 6 % oder 213.000 der österreichischen TV-Haushalte, die an ihrem primär genutzten oder einzigen TV-Gerät ausschließlich digitales Antennenfernsehen empfangen. In diesen Haushalten leben 430.000 Fernsehnutzer im Alter ab zwölf Jahren, was einem Anteil von 6 % der 7,17 Mio. TV-Zuschauer in Österreich entspricht. Doch tatsächlich hat DVB-T mehr als das Doppelte an Nutzern. Um dies näher zu erläutern, bedarf es aber zunächst einer kurzen Erläuterung zum offiziellen Prozentsatz der DVB-T-Haushalte.

Von den 213.000 DVB-T-Haushalten muss ein Anteil von etwa 35.000 (16 %) der Haushalte bei genauerer technischer Betrachtung den Kabelhaushalten zugerechnet werden. Bei diesen Haushalten handelt es sich um so genannte „grundversorgte Kabelhaushalte“ in zumeist (Wiener) Gemeindebauten, die aufgrund besonderer Vereinbarungen zwar einen Kabelanschluss besitzen, darüber aber nur eine reduzierte Anzahl von Fernsehprogrammen empfangen (üblicherweise acht), die in etwa jenen Programmen entsprechen, die mit einer Hausantenne via DVB-T zu empfangen wären. Die Einordnung dieser Haushalte in die Empfangsebene Terrestrik begründet sich also mit Zahl und Auswahl der TV-Programme, die diesen Haushalten zur Verfügung stehen, und nicht durch die Empfangstechnik.

Nach Abzug der in den grundversorgten Kabelhaushalten lebenden Personen bleiben gut 355.000 Zuseher im Alter ab zwölf Jahren, die tatsächlich in reinen DVB-T-Haushalten leben. Doch als klassische Empfangsform für Zweitgeräte hat DVB-T eine deutlich höhere Bedeutung. Nach Auswertung der Nutzungszahlen von DVB-T in allen TV-Haushalten (also auch jenen Haushalten, deren primäre Empfangsform Satellit oder Kabel ist) ergibt sich eine Anzahl von

weiteren 427.000 Zusehern im Alter ab zwölf Jahren, die im Jahr 2012 DVB-T genutzt haben.¹⁰ In Summe nutzten DVB-T im Jahr 2012 also 782.000 Zuseher. Dies entspricht einem Anteil von 11 % der Personen im Alter ab zwölf Jahren, die in den österreichischen TV-Haushalten leben.

Ein weiterer Hinweis für die Bedeutung von DVB-T als Empfangsebene für Zweitgeräte ergibt sich auch durch die Verkaufszahlen für DVB-T-Receiver. Obwohl jeder heute verkaufte Fernseher bereits zumindest über ein DVB-T-Empfangsteil verfügt, wurden im Zeitraum Jänner bis September 2012 immerhin noch knapp 23.000 DVB-T-Receiver verkauft. Dies entspricht einem Anteil von 84 % der Anzahl der im gleichen Zeitraum des Jahres 2011 verkauften DVB-T-Receiver (27.000 Stück, 2010: 41.000 Stück). Da diese Geräte lediglich benötigt werden, um ältere Röhrenfernseher DVB-T-tauglich zu machen, ist der Schluss zulässig, dass immer noch viele ältere Fernsehgeräte, die in den Wohnzimmern gegen neue Flachbildgeräte ausgetauscht wurden, als Zweitgeräte mit DVB-T-Empfang in Schlaf- oder Kinderzimmern weiterhin Verwendung finden.

Vergrößert haben sich in einigen Regionen Österreichs das über DVB-T zu empfangende Programmangebot sowie insgesamt der Anteil der Bevölkerung, der mit DVB-T-Signalen versorgt ist.

Die im Jahr 2012 erfolgte Errichtung von vier weiteren Sendeanlagen (insgesamt nun 327) für den MUX A verbesserte dessen Reichweite von gut 97 % auf rund 98 % der Bevölkerung. Über MUX A werden die Programme „ORF eins“, „ORF 2“ und „ATV“ verbreitet. Vorrangiger Zweck der neuen DVB-T-Sendeanlagen für MUX A in Bregenz, Graz und an zwei Standorten in Wien ist die Verbesserung des Portable-indoor-Empfangs (Empfang mit Zimmerantenne) in diesen Gebieten.

Mit demselben vorrangigen Zweck werden die vier Sendestandorte auch für die Ausstrahlung des MUX B verwendet. Darüber hinaus wurde 2012 für die weitere Verbreitung des MUX B noch jeweils eine Sendeanlage in Bad Gleichenberg, in Innsbruck und in Steyr errichtet. Damit stieg auch die technische Bevölkerungsreichweite des MUX B mit nun bundesweit 34 Sendeanlagen von 90 % im Jahr 2011 auf 91 % im Jahr 2012. Über MUX B werden die Programme „3sat“, „ORF III Kultur und Information“, „ORF SPORT +“, „PULS 4“ und „ServusTV“ verbreitet. In Wien wird seit Herbst 2012 das Programmportfolio des MUX B durch das regionale Angebot „Schau TV“ ergänzt.

Nach Erteilung von drei Zulassungen für den Betrieb regional bzw. lokal ausgerichteter Multiplex-Anlagen (MUX-C-Bedeckung) in Wien, Vorarlberg/Bregenz und Innsbruck (Unterinntal/Wipptal) sind in diesen drei Ballungsräumen nun auch die TV-Programme „ATV II“ und „gotv“ terrestrisch verfügbar. Über den MUX C in Wien wird zusätzlich das Community-TV „OKTO“ abgestrahlt, in Vorarlberg „Ländle TV“ und im Unterinntal/Wipptal das Programm „tirol tv“. Die Aufschaltung der drei Sendeanlagen hat zu einer erheblichen Veränderung in der Bevölkerungsreichweite des MUX C geführt. War es 2011 noch ein Bevölkerungsanteil von 35 %, der regionale oder lokale DVB-T-Programmangebote über MUX C empfangen konnte, so sind es nun 64 % der Bevölkerung.

Das Programmangebot dieser regionalen oder lokalen Multiplexe reicht von einem bis zu drei TV-Programmen.

¹⁰ ORF Medienforschung, Arbeitsgemeinschaft TELETEST (AGTT)/GfK Austria GmbH.

5.2.2 Satellit

Seit 1. Mai 2012 ist die Empfangsebene Satellit in Österreich vollständig digitalisiert. Nachdem alle deutschen TV-Veranstalter am 30. April 2012 die analoge Satellitenverbreitung ihrer Programme einstellten, wechselten die bis dahin in Österreich verbliebenen 3 % an analogen SAT-Haushalten (1,5 % aller TV-Haushalte) auf digitalen Satellitenempfang.

Wie bereits seit Jahren, nutzen 50 % der österreichischen TV-Haushalte die Satellitenübertragung für ihr einziges oder primäres TV-Empfangsgerät. Dies entspricht 1,78 Mio. Haushalten, in denen 3,93 Mio. Zuseher bzw. 55 % der TV-Bevölkerung im Alter ab zwölf Jahren leben.

5.2.3 Kabel und IPTV

Die Gesamtzahl von 1,56 Mio. österreichischen Kabelfernsehhaushalten (44 % aller TV-Haushalte) setzt sich aus 735.000 digitalen (47 %) und aus 821.000 (53 %) analogen Haushalten zusammen. In den digitalen Kabelhaushalten sind neben den „klassischen“ Kabelkunden auch IPTV-Haushalte enthalten. Letztere nutzen nahezu ausschließlich das Produkt „A1 TV“ der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom).

Mit einem Plus von elf Prozentpunkten gegenüber dem Dezember 2011 stieg der Anteil der digitalen Kabelhaushalte von 36 % auf nun 47 % der Empfangsebene Kabel. Damit wiederholte sich im Jahr 2012 der sehr gute Zuwachs des Jahres 2011. Die Kehrseite dieser Feststellung ist, dass damit im Jahr 2012 die Digitalisierung der Kabelhaushalte stagniert – wenn auch auf recht hohem Niveau.

Die absolute Zahl digitaler Kabelhaushalte stieg von 550.000 im Dezember 2011 auf 735.000 im Dezember 2012. Analoge Kabelhaushalte sanken von 999.000 im Dezember 2011 auf 821.000 im Dezember 2012.

Deutlich weniger Kunden als in den vorangegangenen zwei Jahren konnte das IPTV-Angebot der A1 Telekom („A1 TV“) im Jahr 2012 gewinnen (ca. 10 %, im Jahr davor noch 33 %).

So sank nun im Jahr 2012 der Anteil der IPTV-Haushalte an den digitalen Kabelhaushalten erstmals seit fünf Jahren. Stellten IPTV-Haushalte zum Ende des Jahres 2011 noch 36 % der digitalen Kabelhaushalte, so waren es im Dezember 2012 nur noch knapp 30 %. Immerhin beträgt der Anteil der IPTV-Haushalte an der Zahl aller TV-Haushalte gut 6 % und ist damit ebenso groß wie der Anteil der DVB-T-Haushalte.

Betrachtet man die Digitalisierung der Kabelkunden nicht nach Haushalten, sondern gemessen an der Anzahl der Personen ab zwölf Jahren, die in diesen Haushalten leben, so ist hier bereits ein Verhältnis von rund 50 % analog zu 50 % digital erreicht. In den analogen Kabelhaushalten lebten am 31. Dezember 2012 laut GfK Austria GmbH 1,41 Mio. Zuseher, in den digitalen Kabelhaushalten waren es 1,40 Mio. Menschen.

5.3 Digitalisierung des Hörfunks

Die seit dem Jahr 2009 intensivierete Auseinandersetzung der Teilnehmer am österreichischen Radiomarkt mit dem Thema „Digitaler Hörfunk“, insbesondere im Rahmen der 2009 auf Initiative der Rundfunk und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gegründeten Expertengruppe „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“, hat auch im Jahr 2012 nicht dazu geführt, dass kurz- oder mittelfristig mit einer marktgetriebenen Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich gerechnet werden kann.

Die „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ ist ein Gremium, in dem u.a. die Spitzen von Verbänden und Interessenvertretungen kommerzieller und nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter (VÖP und VFRÖ), des Österreichischen Rundfunks (ORF), Vertreter der Elektronikindustrie (FEEI), die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien der

RTR-GmbH und die Behördenleitung der KommAustria aktiv sind. Auch Vertreter von Rundfunk-Regulierungseinrichtungen in Deutschland und der Schweiz nehmen beratend teil. Die Interessengemeinschaft beobachtet die Entwicklung des digitalen Hörfunks in Europa, um so einen geeigneten Zeitpunkt für dessen Einführung auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ in Österreich festzustellen. Gleichzeitig ist das Gremium in seiner Zusammensetzung als Expertengruppe zu betrachten, die im Falle einer Entscheidung für die Einführung des digitalen Hörfunks umgehend als Arbeitsgruppe aktiviert werden kann.

Zu einer Versammlung im Mai 2012 hatte die „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ Vertreter der kommerziellen und öffentlich-rechtlichen Hörfunkveranstalter aus Deutschland eingeladen, die im August 2011 mit dem ersten bundesweiten DAB+-Multiplex gestartet waren. Deren grundsätzlich positive erste Bilanz zur Akzeptanz des neuen Angebotes in Deutschland ließ sich jedoch nicht durch belastbare Zahlen belegen und wurde von der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ teilweise skeptisch bewertet.

Im Oktober reisten Vertreter der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ nach Oslo, um sich beim öffentlich-rechtlichen Sender „NRK“, bei privaten Hörfunkveranstaltern und im zuständigen Kultusministerium über die Digitalisierung des Hörfunks in Norwegen und über die für Jänner 2017 geplante Abschaltung des analogen UKW-Hörfunks zu informieren. Hier war zu erfahren, dass insbesondere finanzielle Anreize in Millionenhöhe (Wegfall von Lizenzkosten für die analogen Frequenzen) und sehr langfristige Zulassungen zur Nutzung der digitalen Frequenzblöcke die Bereitschaft der kommerziellen Hörfunkveranstalter für einen Umstieg auf die digitale Verbreitung positiv beeinflussen. Wie zuvor schon aus Darstellungen aus Deutschland, der Schweiz und Großbritannien bekannt, erfuhren die Vertreter der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ erneut auch in Norwegen, dass dort einer Digitalisierung des Hörfunks ohne Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Programmveranstalters kaum eine Erfolgchance eingeräumt worden wäre.

In einer weiteren Versammlung der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ im Dezember 2012 erteilte der Hörfunkdirektor des ORF einer digitalen Verbreitung der ORF-Hörfunkprogramme im Standard DAB+ zumindest für die nähere Zukunft eine Absage und wurde darin von der Mehrheit der privaten Veranstalter unterstützt.

Der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI) stellte im Rahmen der Versammlung den im Oktober 2012 gegründeten „Verein Digitalradio Österreich“ vor, dem bisher neben dem FEEI die Technikum Wien GmbH, Radio Arabella und Radio LoungeFM angehören. Der Verein will die Interessen der Befürworter einer Hörfunkdigitalisierung in Österreich bündeln und vertreten.

Nachdem die Tätigkeit der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ über den Zeitraum von vier Jahren im Ergebnis zeigt, dass sich an den grundlegenden Positionen der österreichischen Hörfunkveranstalter zu einer Einführung des digitalen Hörfunks kaum etwas verändert hat und weiterhin die überwiegende Mehrheit hierzu eine derzeit noch ablehnende Haltung einnimmt, hat der Aspekt einer rasch zu aktivierenden Arbeitsgruppe für den Fortbestand der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ kurz- bis mittelfristig kaum Relevanz. Da aber Entwicklungen auf den nationalen Rundfunkmärkten schon längst nur noch im Kontext mit gesamteuropäischen Entwicklungen betrachtet werden können, tritt die Beobachtung der Fortschritte des digitalen Hörfunks außerhalb Österreichs und der Information der hiesigen Hörfunkveranstalter darüber umso mehr in den Vordergrund.



6 Fonds- und Förderungsverwaltung

6.1 Digitalisierungsfonds

6.1.1 Tätigkeitsbericht Digitalisierungsfonds

Der Digitalisierungsfonds wurde im Jahr 2012 mit 0,5 Mio. Euro dotiert. Ziel des Fonds ist die Förderung digitaler Übertragungstechniken und digitaler Anwendungen auf Basis europäischer Standards in Zusammenhang mit Rundfunkprogrammen. Der Fonds wird aus jenen Teilen der Rundfunkgebühren gespeist, die gemeinsam mit dem ORF-Programmtegelte eingehoben werden, jedoch grundsätzlich dem Bundesbudget zukommen.

Um die digitale terrestrische Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über regionale und lokale DVB-T-Multiplex-Plattformen und Sendeanlagen (so genannte „MUX-C-Plattformen“) zu fördern, hatte die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) am 30. April 2009 spezielle Förderrichtlinien erlassen. Bei der MUX-C-Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe. Förderbar sind Planungs-, Anschaffungs- und Errichtungskosten für einen MUX C, wobei die Höchstförderung pro eingespeistem Programm eines Rundfunkveranstalters pro Multiplex-Plattform 20.000,- Euro und maximal 50 % der Gesamtkosten des Rundfunkveranstalters im Förderzeitraum beträgt. Im Jahr 2010 schloss die RTR-GmbH mit drei, im Jahr 2011 mit vier und im Jahr 2012 mit einem Rundfunkveranstalter Förderverträge nach den genannten Richtlinien aus dem Jahr 2009 ab, zwei weitere Anträge sind in Bearbeitung. Bistlang wurden Förderungen im Ausmaß von rund 108.000,- Euro vergeben. Die Richtlinien aus dem Jahr 2009 traten am 6. Februar 2012 außer Kraft, sind jedoch weiterhin auf vor dem 6. Februar 2012 gestellte Anträge anzuwenden.

Mit Inkrafttreten am 6. Februar 2012 änderte die RTR-GmbH die genannten Richtlinien zur Förderung der digitalen terrestrischen Übertragung regionaler und lokaler Rundfunkprogramme über MUX-C-Plattformen aus dem Jahr 2009 und passte sie an das geltende Digitalisierungskonzept 2011 an. Demnach können nun Fernsehveranstalter gefördert werden, wenn sie ihr Programm über eine MUX-C-Plattform verbreiten lassen, die ab dem Jahr 2010 oder danach von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zugelassen wurde. Der Antrag auf die MUX-C-Förderung ist innerhalb von zwei Jahren nach rechtskräftiger Zulassung der im Antrag gegenständlichen MUX-C-Plattform einzubringen. Nach den geänderten Richtlinien vergab die RTR-GmbH bislang eine Förderung in Höhe von 20.000,- Euro, drei weitere Anträge sind in Bearbeitung.

Im Mai 2010 schloss die RTR-GmbH mit der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) einen Fördervertrag zur Erprobung der Rundfunkübertragung im Standard DVB-T2 ab. Bei DVB-T2 handelt es sich um eine Weiterentwicklung des vorhandenen Systems DVB-T. Gegenstand des Projekts war der Betrieb von Multiplexen sowie die Erprobung der Abstrahlung der Hörfunk- und Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF) auf „WIEN Kanal 65“ und ab April 2011 auch auf „WIEN Kanal 60“ im Standard DVB-T2. Darüber hinaus kam es zur Erprobung weiterer Rundfunkprogramme und Zusatzdienste. Die Höhe der zugesagten Förderung betrug 463.982,40 Euro; der Förderzeitraum endete mit November 2011, wobei die Endberichtslegung an die RTR-GmbH erst 2012 erfolgte.

Zur Entwicklung eines HbbTV-basierten Zusatzdienstes, der mehrere digitale Datenquellen zu einem am TV-Bildschirm dargestellten Content-Gesamtangebot kombiniert, schloss die RTR-GmbH einen Fördervertrag mit dem ORF ab. Das Projekt beschreibt einen – im Unterschied zu zum Zeitpunkt der Förderentscheidung bereits in anderen Märkten realisierten Projekten – neuen technischen Ansatz. Die Rundfunktechnologie dient dem neuen Zusatzdienst als

Einstiegstechnologie für sämtliche TV-Nutzer im Verbreitungsgebiet, um dann weitergehende Inhalte individuell über Internetverbindungen abrufen zu können. Es wurde für den Projektzeitraum 15. März 2011 bis 15. November 2011 eine Förderung von 204.410,40 Euro vereinbart. Die Endabrechnung erfolgte nach der Endberichtslegung im 3. Quartal 2012.

Ebenso wurde mit der SevenOne Media Austria GmbH ein Fördervertrag für die Entwicklung eines digitalen Zusatzdienstes in Form einer HbbTV-basierten Plattform für die Sender „PULS 4“, „ProSieben Austria“, „SAT.1 Österreich“ und „kabel eins austria“, die Fernsehprogramme und Internetangebote verbindet, abgeschlossen. Gegenstand des Projekts ist die Förderung der Weiterentwicklung eines bereits in Deutschland in der SevenOne-Media-Gruppe implementierten digitalen Zusatzdienstes auf Basis des offenen Standards HbbTV. Die zugesagte Förderung beträgt für den Projektzeitraum 1. Dezember 2011 bis 30. April 2013 35.875,- Euro.

Auch die Entwicklung und Durchführung eines Pilotversuches für den mobilen Empfang von Verkehrsinformationen via DVB-T2 ist Gegenstand einer Förderung aus dem Digitalisierungsfonds. Zu diesem Zweck vergab die RTR-GmbH an die ASFINAG Maut Service GmbH für den Projektzeitraum 1. April 2011 bis 30. November 2012 eine Förderung in Höhe von 151.507,80 Euro. Im Rahmen des Projekts sollte ein kostengünstiger, multimedialer und benutzerfreundlicher Informationsdienst zur Übertragung von aktueller Verkehrsinformation direkt in das Fahrzeug realisiert werden. Mittels der Übertragungstechnik DVB-T2 wurde ein Zusatzdienst getestet, der in engem Zusammenhang mit dem Verkehrsserviceangebot von Ö3 steht. Es sollten Informationen von Ö3, die etwa von Hörern stammen, in das Informationsangebot einfließen, was bei Ö3 zur technischen Weiterentwicklung des TMC-Angebots in Richtung des TPEG-Systems bzw. eines Content-Management-Systems führen sollte. Die Umsetzung des Projekts erfolgte im Konsortium mit der ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG, dem ORF und der ORS. Die Endberichtslegung und Abrechnung des Projekts wird im Jahr 2013 vorgenommen werden.

Förderwürdig nach den Richtlinien des Digitalisierungsfonds war ebenso die Entwicklung eines digitalen Zusatzdienstes zur Einblendung eines Dolmetschers für Gebärdensprache in Live-TV-Sendungen unter Verwendung des HbbTV-Standards. Die GCS Global Communication & Services GmbH (Salzburg) erhielt eine Förderzusage über 52.014,- Euro für den ersten Teil eines Gesamtprojekts, in dem die technische Machbarkeit des Zusatzdienstes nachgewiesen und ein Prototyp entwickelt werden sollte. Der Dienst sollte eine Verbindung zwischen herkömmlicher Rundfunkübertragung und Internet schaffen und ein über Rundfunk übertragenes Bild durch ein über Internet übertragenes Bild in Echtzeit überlagern und mit diesem verbinden. Dabei sollte die bedarfsorientierte Einblendung eines Gebärdensprache-Dolmetschers für hörgeschädigte Zuseher ermöglicht werden. Die Projektdauer wurde im Fördervertrag mit 6. Februar 2012 bis 31. Dezember 2012 festgelegt, ein Zwischenbericht wurde an die RTR-GmbH übermittelt. Seit dem 3. Quartal 2012 ist gegen die Fördernehmerin ein Insolvenzverfahren anhängig. Infolgedessen wurde vonseiten der RTR-GmbH eine die erfolgte Vorauszahlung betreffende Forderung angemeldet.

Um die Digitalisierung der Kabelinfrastruktur zu beschleunigen und die unterdurchschnittliche Penetrationsrate der kleinen und mittleren Kabelnetzbetreiber im Rahmen der Abschaltung des analogen Satellitensignals auf das Niveau der großen Kabelnetzbetreiber UPC und LIWEST Kabelmedien GmbH zu heben, wurde von 1. März 2012 bis 30. Juni 2012 der frühzeitige Umstieg von Konsumenten auf den digitalen Empfang von Rundfunkprogrammen unter Nutzung von HD-/3D-fähigen DVB-C-Endgeräten gefördert. Durch die Fördernehmerin Sky Österreich GmbH wurde analogen Kunden insbesondere kleiner und mittlerer Kabelnetzbetreiber, die sich nach Vereinbarung mit der Sky Österreich GmbH an dem Projekt beteiligten, ein aus Mitteln des Digitalisierungsfonds mit 29,85 Euro geförderter HD-/3D-fähiger Receiver angeboten (Fördervolumen 54.953,85 Euro). Die Förderung diente dazu, einen finanziellen Anreiz für die Konsumenten zum Umstieg auf digitalen Rundfunkempfang zu schaffen und so die Einstiegsbarriere für den Umstieg zu vermindern. Gefördert wurden weiters die Kommunikationskosten der Sky Österreich GmbH für das Förderprojekt mit einem Volumen von 54.953,85 Euro. Der Abschluss des Projekts und die Auszahlung der Förderung erfolgten im 4. Quartal 2012.

6.1.2 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012

Der Digitalisierungsfonds war im Jahr 2012 mit 500.000,- Euro dotiert.

Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zum 30. Jänner 2012 angewiesenen Mittel und die vorhandenen Mittel des Digitalisierungsfonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011: 5.829.680,37 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2012 einen Zinsertrag von 133.912,95 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 0,37 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 32,08 Euro und den Rückzahlungen des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2011 von 107.252,04 Euro ergibt dies in Summe 741.197,07 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2012.

Von den insgesamt im Jahr 2012 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds wurden 293.985,65 Euro für Förderungen, 2.615.799,60 Euro für die Presse-/Vertriebsförderung (§ 33 Abs. 3a KOG) und 215.300,- Euro für den Verwaltungsaufwand und die Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten ausbezahlt – in Summe also 3.125.085,25 Euro.

Der daraus resultierende Restbetrag in Höhe von 3.512.235,58 Euro (inkl. der in den Fonds zurückgeflossenen 66.443,39 Euro für nicht benötigte Gelder aus dem Verwaltungsaufwand und der Teilnahme der RTR-GmbH an Projekten) wurde in das Jahr 2013 übernommen.

Tabelle 3: Digitalisierungsfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011		5.829.680,37
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2012	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2011	107.252,04	
Rückzahlung von Förderungen	32,08	
Zinsen	133.912,95	741.197,07
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2012	-215.300,00	
Auszahlung Förderungen 2012	-293.985,65	
Auszahlung Presse-/Vertriebsförderung 2012 (lt. § 33 Abs. 3a KOG)	-2.615.799,60	-3.125.085,25
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2012 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		3.445.792,19
2013 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR-GmbH an Projekten 2012	66.443,39	66.443,39
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2012		3.512.235,58
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen	-227.227,61	
Per Gesetz der Presse-/Vertriebsförderung gewidmet	-2.000.000,00	-2.227.227,61
Frei verfügbare Gelder in 2013		1.285.007,97

Quelle: RTR-GmbH

6.2 FERNSEHFONDS AUSTRIA

Der 2004 gegründete FERNSEHFONDS AUSTRIA hat zum Ziel, durch Förderung von Fernsehfilmproduktionen die österreichische Filmwirtschaft zu stärken. Seit der Novelle des KommAustria-Gesetzes (KOG) 2010 bilden nun die §§ 26 und 28 iVm §§ 23 bis 25 KOG die Grundlage für die Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA. Die Richtlinien gestalten den Gegenstand der Förderung, die förderbaren Kosten sowie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen näher aus.

Jährlich stehen dem FERNSEHFONDS AUSTRIA 13,5 Mio. Euro zur Verfügung. Die Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme eines Fachbeirats vom Geschäftsführer für den Fachbereich Medien, Dr. Alfred Grinschgl, getroffen.

6.2.1 Förderrichtlinien

Die Richtlinien des FERNSEHFONDS AUSTRIA wurden 2011 überarbeitet und sind seit 1. Jänner 2012 in Geltung. Die Vorgaben des KOG wurden umgesetzt, Vorschläge des Rechnungshofes eingearbeitet und die Erfahrungen und Veränderungen der Filmbranche in den letzten Jahren berücksichtigt. Die Ausarbeitung erfolgte in Zusammenarbeit mit den österreichischen Produzentenverbänden, dem Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, den wichtigsten deutschsprachigen Fernsehveranstaltern und dem Fachbeirat. So ist gewährleistet, dass alle Bedürfnisse erfasst und berücksichtigt wurden. Die neuen Richtlinien wurden in Brüssel notifiziert und von der Europäischen Kommission bis 31. Dezember 2015 genehmigt.

Zu den größten Änderungen zählt, dass der Finanzierungsanteil der beteiligten Fernsehveranstalter mindestens 30 % der Gesamtherstellungskosten betragen muss. Dafür können, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, manche Projekte nun mit bis zu 30 % Fördermittel ausgestattet werden. Das betrifft jene Fernsehprojekte, die sich durch innovative Ideen auszeichnen oder die einen außergewöhnlich hohen Beschäftigungseffekt im kreativ-technischen Stab aus Österreich aufweisen.

Neu ist auch die Möglichkeit, die Verwertung der geförderten Projekte zu unterstützen. Diese zusätzliche Verwertungsförderung wurde ins Leben gerufen, um zum Beispiel die Schaffung audiodeskriptiver Fassungen und die Präsentation auf Festivals zu unterstützen.

Gleichzeitig wurde versucht, die Zweitverwertungsrechte beim Produzenten zu halten und seine Position in der Verwertung der Nutzungsrechte zu stärken. Put- und Call-Optionen sind nicht mehr erlaubt und die Übertragung von Rechten weiterer Nutzungsarten, die über den in den neuen Richtlinien definierten Rahmen hinausgehen, ist seit 2012 unzulässig. Die Lizenzzeit muss nun spätestens zwölf Monate nach Endabnahme zu laufen beginnen. Die Erlösverteilung an den Produzenten bei Beteiligung eines senderverbundenen Vertriebs wurde ebenfalls zugunsten der Förderwerber modifiziert.

Die neuen Richtlinien tragen dazu bei, dass noch mehr Fernsehprojekte in Österreich umgesetzt und verwertet werden können. Die neuen Maßnahmen finden großen Anklang bei den Förderwerbern. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zweitverwertung via Pay-TV, VoD (Video on Demand), Streaming etc. in Hinkunft wachsen wird, wird zu beobachten sein, ob zum Wohle des Förderwerbers noch weitere Schutzmaßnahmen erfolgen müssen.

Die aktuellen Richtlinien können auf der Website des FERNSEHFONDS AUSTRIA (www.fernsehfonds.at) abgerufen werden.

6.2.2 Geförderte Projekte

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat im Jahr 2012 60 Projekte mit insgesamt 15.772.088,- Euro gefördert. Es wurden 20 Fernsehfilme, vier Serien und 36 Dokumentationen unterstützt.

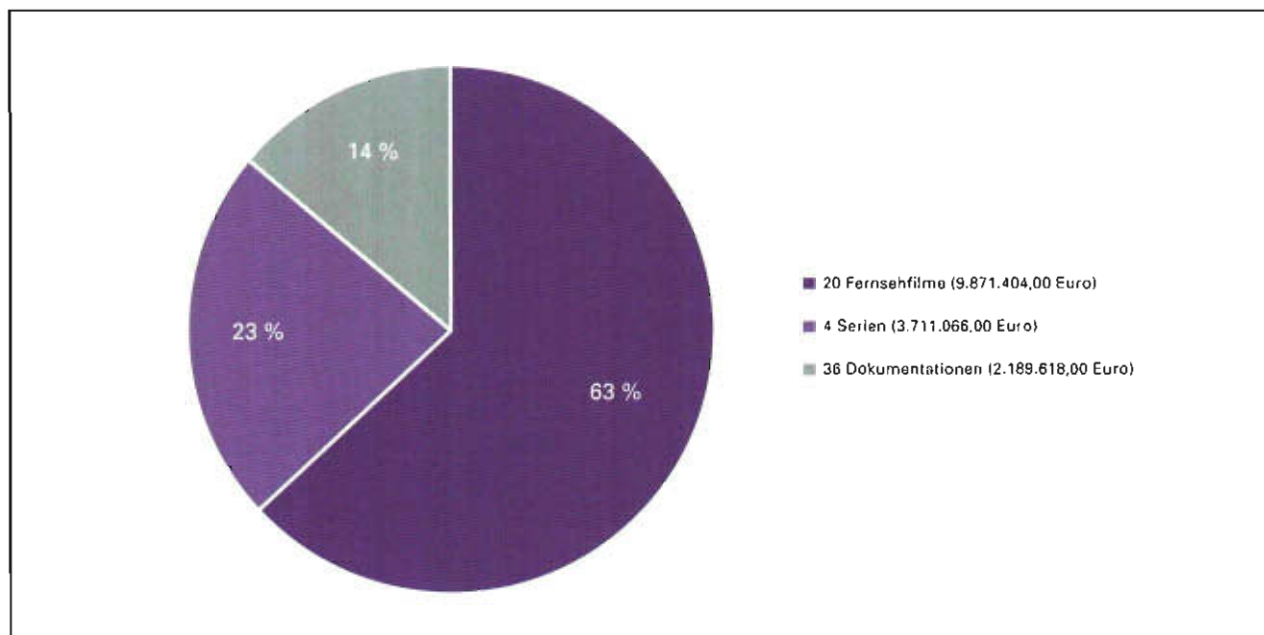
Bei den vier Antragsterminen wurden insgesamt 76 Projekte eingereicht. Davon wurden neun Projekte abgelehnt, vier wurden vor Entscheidung zurückgezogen. Zwei Produzenten haben nach erfolgter Zusage auf die Förderung verzichtet. Ein Antrag wurde zu spät eingereicht und konnte daher nicht berücksichtigt werden.

Die geplanten Gesamtherstellungskosten dieser Projekte betragen rund 95 Mio. Euro, Ausgaben in Österreich in Höhe von rund 43,2 Mio. Euro konnten erwartet werden. Dies entspricht dem 2,7-Fachen der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA vergebenen Fördersumme.

Zum ersten Mal konnten Förderungen über 20 % der Gesamtherstellungskosten beantragt werden. Die Voraussetzungen für eine erhöhte Fördersumme konnten 16 Projekte erfüllen, eines davon erhielt den Höchstsatz von 30 %.

Drei Projekte erhielten eine Verwertungsförderung in Höhe von 66.485,61 Euro.

Abbildung 3: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Zugewogene Fördermittel 2012



Quelle: RTR-GmbH

60 % der eingereichten Projekte waren Dokumentationen, diese bekamen 14 % (entspricht 2.189.618,- Euro) der Fördermittel. Fernsehfilme waren hingegen nur ein Drittel der Einreichungen, denen aber 63 % (9.871.404,- Euro) der Fördermittel zugesprochen wurden. Die vier eingereichten Serien machten 7 % der geförderten Projekte aus und erhielten 23 % (3.711.066,- Euro) der Fördermittel.

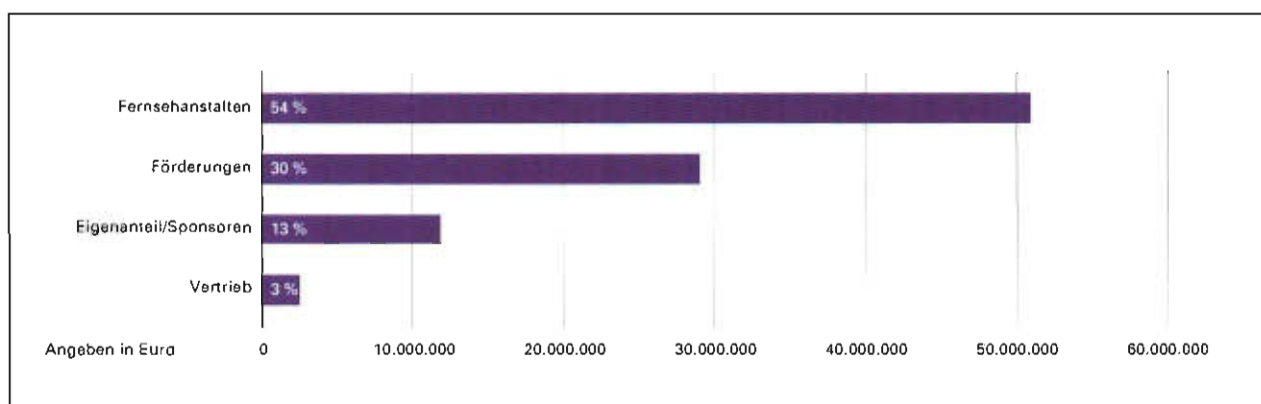
Tabelle 4: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Fernsehfilme, Serien und Dokumentationen in alphabetischer Reihung

20 Fernsehfilme		Euro
K 2 – The Italian Mountain	Terra Internationale Filmproduktion GmbH	920.000,00
Angelique	MONA Film Produktion GmbH	800.000,00
Das Vermächtnis der Wanderhure	Aichholzer Filmproduktion GmbH	682.630,00
Die Auslöschung	MONA Film Produktion GmbH	611.195,00
Die Frau in mir	FILM27 Multimedia Produktions GmbH	345.000,00
Die Landärztin X – Vergißmeinnicht	Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	326.912,00
Die Schöne und das Biest	Metafilm GmbH	300.000,00
Helden	EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	750.000,00
Inspektor Jury	EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	300.000,00
Käthe Kruse	EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	650.000,00
Lilly Schönauer XIV – Weiberhaushalt	Graf Filmproduktion GmbH	270.000,00
Medcrimes	MONA Film Produktion GmbH	351.310,00
Nicht ohne meinen Enkel	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	413.993,00
Nur ein Schritt	MAKIDO Filmproduktion GmbH	450.000,00
Roter Schnee	MONA Film Produktion GmbH	421.266,00
Ruf der Pferde	Berge 7 Filmproduktions GmbH	320.000,00
Schon wieder Henriette	MONA Film Produktion GmbH	522.000,00
Spuren des Bösen III – Zauberberg	Aichholzer Filmproduktion GmbH	458.122,00
Steirerblut	ALLEGRO Filmproduktion GmbH	506.193,00
Stille	Sunset Austria GmbH	472.783,00
SUMME		9.871.404,00
4 Serien		Euro
Soko Donau / 8. Steffel (16 Folgen)	Satel Film GmbH	2.038.009,00
Die Unalten (9 Folgen)	tv end more.net TV und Internetproduktionsgesellschaft m.b.H.	176.264,00
Es kommt noch dicker (7 Folgen)	EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	1.008.000,00
Schlawiner / 2. Staffol (10 Folgen)	Breitwandfilm Medienproduktion	489.793,00
SUMME		3.711.066,00
36 Dokumentationen		Euro
ATV Kosmos (18 Folgen)	Power of Earth TV & Film Produktions Gesm.b.H.	279.400,00
24 Stunden – Die Motorradpolizei (7 Folgen)	MABON FILM GmbH	41.000,00
24 Stunden – Das Unfallkommando (7 Folgen)	MABON Film GmbH	40.000,00
24 Stunden – Die Lebensretter (4 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	27.000,00
24 Stunden – Soko Ost (4 Folgen)	HANN Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	20.000,00
Arik Brauer	AMOUR FOU Filmproduktion GmbH	32.820,00
Aufgetischt (6 Folgen)	Satel Film GmbH	108.013,00
Austropop made in Styria	CINEVISION TV & Videoproduktion GmbH & CoKG	19.993,00
Balkan Express Moldawien – Das Armenhaus Europas	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	24.000,00
Bekenntnisse einer Wiener Maske – Ein Portrait von Michael Haneke	WILDart FILM – Vincent Lucassen	42.000,00
Cern	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	63.500,00
Das Dorf in der Großstadt	Metafilm GmbH	30.423,00
Das Wunder Heilung	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	32.100,00
Der Neue – Alexander Pereira	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	17.500,00
Die Akte Aluminium	Langbein & Partner Media GmbH & Co KG	65.000,00
Die Balilique (20 Folgen)	makida film GmbH	100.000,00

36 Dokumentationen		Euro
Die Burgenländischen Kroaten (6 Folgen)	artkicks. DI Helmut Potutschnig	11.381,00
Die Gentleman baten zur Kasse (2 Folgen)	NAVIGATOR FILM PRODUCTION	65.000,00
Die Notaufnahme IV (8 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	54.000,00
Euphoric Nights in Vienna	MISCHIEF FILMS KEG	52.523,00
Food Markets – Tha Belly of the City	Golden Girls Filmproduktion & Filmservices GmbH	70.000,00
Generation Österreich (4 Folgen)	OTTO PAMMER FILMPRODUKTION	20.000,00
Gespräch mit Herrn V	Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH	33.000,00
Im Gespräch mit André Heller (6 Folgen)	Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	31.000,00
Leben im Zoo – Logbuch einer Arche	Metafilm GmbH	98.296,00
Nationala Träume – Ungarns Abschied von Europa?	Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H.	53.750,00
Pfusch am Bau IV (8 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	56.000,00
Pfusch am Bau V (8 Folgen)	ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH	56.000,00
Planet der Spatzen	Kurt Mayer Films	98.608,00
Pralle Schönheit – Die Reise der Paradiesar	MR-Film Kurt Mrkwicka Gesellschaft m.b.H.	109.732,00
Putins Olympia	Satel Film GmbH	78.428,00
Raiders – Russische Firmenjäger	Satel Film GmbH	71.221,00
Sounds of Music	Kurt Mayer Filmproduktion	23.000,00
Ulrich Seidl und die bösen Buben	Navigator Filmproduktion GmbH & Co KG	65.000,00
Universum – Das Ausseerland	RAN-Film TV-Filmproduktion Alfred Ninaus	91.085,00
Universum Gonsalvus	EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.	109.045,00
SUMME		2.189.618,00
GESAMT		15.772.088,00

Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 4: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Finanzierungsanteile der geförderten Fernsehprojekte 2012



Quelle: RTR-GmbH

Zusammengefasst wurden die geförderten Projekte zu 54 % von Fernsehstationen, zu 30 % von verschiedenen Förderungen, zu 13 % vom Produzenten über den Eigenanteil und zu 3 % über Vertriebszusagen finanziert.

Im Jahr 2012 konnten wieder mehr europäische und internationale Koproduktionen realisiert werden als 2011.

An 32 Projekten waren deutsche Fernsehveranstalter, an zwölf Projekten europäische Fernsehveranstalter aus der Schweiz, Italien, Frankreich, Belgien, Dänemark, Spanien, Finnland, Ungarn und Schweden beteiligt. Vier Projekte wurden von Fernsehveranstaltern aus Israel und Katar mitfinanziert. Zum ersten Mal war bei einem Projekt ein australischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Bei sieben der 60 geförderten Projekte war kein österreichischer Fernsehveranstalter beteiligt.

Tabelle 5: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Aufschlüsselung der Finanzierungsanteile der Fernsehveranstalter

Fernsehveranstalter	Prozent	Projekte
ORF	21,1	40
ZDF	17,1	8
SAT.1	11,4	3
Französisches TV	10,7	3
ARD	9,8	5
RTL	8,0	2
RAI	5,8	2
ATV	3,3	8
NDR	2,7	2
Schweizer TV	2,1	7
ServusTV	1,7	2
Arte Deutschland	1,6	6
SWR	1,6	2
MDR	0,7	1
PULS 4	0,4	2
BR	0,4	2
Belgisches TV	0,4	1
Israelisches TV	0,3	3
Dänisches TV	0,2	2
Hessischer Rundfunk	0,2	1
Spanisches TV	0,1	1
Katar TV	0,1	1
WDR	0,1	1
Australisches TV	0,0	1
Finnisches TV	0,0	1
Schwedisches TV	0,0	1
Ungarisches TV	0,0	1

Quelle: RTR-GmbH

6.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012

§ 23 Abs. 4 KOG sieht vor, dass dem Bundeskanzler jährlich über die Verwendung der Mittel zu berichten und ein Rechnungsabschluss vorzulegen ist. Die nicht durch Auszahlungen in Anspruch genommenen sowie durch Förderzusagen gebundenen, aber noch nicht ausbezahlten Mittel des Fonds sind einer Rücklage zuzuführen (§ 23 Abs. 5 KOG).

Die dem FERNSEHFONDS AUSTRIA im Jahr 2012 zur Verfügung stehenden 13.586.915,91 Euro setzten sich aus den vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) zugewiesenen 13.500.000,- Euro, dem Guthaben des Verwaltungsaufwandes aus dem Jahr 2011 in der Höhe von 28.968,04 Euro und aus dem im Berichtsjahr 2012 erzielten Zinsertrag von 57.947,87 Euro zusammen. Zusätzlich lagen mit 31. Dezember 2011 10.214.167,97 Euro auf dem Treuhandkonto. Ein Treuhandkonto ist ein in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung unterhaltenes Konto.

Von den insgesamt im Jahr 2012 zur Verfügung stehenden Mitteln wurden 624.200,- Euro (das sind 4,6 % des jährlichen Budgets von 13,5 Mio. Euro) für den Verwaltungsaufwand und 14.488.033,87 Euro für Förderungen ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt 15.112.233,87 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2012 ist somit 8.688.850,01 Euro. Mit der Rückzahlung des Verwaltungsaufwandes für 2012 von 37.190,34 Euro summiert sich der Stand der Treuhandverpflichtung per 31. Dezember 2012 auf 8.726.040,35 Euro.

Ende 2012 sind aufgrund der geschlossenen Verträge 8.438.291,36 Euro für zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 287.748,99 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2013 vorhanden.

Nachfolgend wird die gesonderte Ein- und Ausgabenrechnung für das Jahr 2012 dargestellt, um die Transparenz der benötigten Gelder und der vorhandenen Mittel darzulegen.

Tabelle 6: FERNSEHFONDS AUSTRIA – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011		10.214.167,97
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2012	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2011	28.968,04	
Zinsen	57.947,87	13.586.915,91
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2012	-624.200,00	
Auszahlung Förderungen	-14.488.033,87	-15.112.233,87
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2012 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		8.688.860,01
2013 zur Rückzahlung an den Fonds offener Verwaltungsaufwand 2012 der RTR-GmbH	37.190,34	37.190,34
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2012		8.726.040,35
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2010	-27.253,34	
davon gebundene Mittel aus 2011	-1.394.148,50	
davon gebundene Mittel aus 2012	-7.016.889,52	-8.438.291,36
Frei verfügbare Gelder in 2013		287.748,99

Quelle: RTR-GmbH

6.3 Fonds zur Förderung des Rundfunks

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks (Privatrundfunkfonds) sowie der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks (Nichtkommerzieller Rundfunkfonds) wurden 2009 mit einer Novelle zum KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtet.

Die beiden Fonds waren ursprünglich mit insgesamt 6 Mio. Euro dotiert, wobei die Fördermittel bis 2013 kontinuierlich auf 18 Mio. Euro anstiegen. Die Mittel stammen aus einem Teil der Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), die früher dem Bundesbudget zugeflossen sind. Diese Mittel sind durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zu verwalten und für die Förderung privater Rundfunkveranstalter zu verwenden.

Die Fördermittel dienen der Förderung des österreichischen dualen Rundfunksystems und sollen Rundfunkveranstalter bei der Erbringung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots unterstützen.

Antragsberechtigt sind Rundfunkveranstalter, deren Programme einer Zulassung oder Anzeige iSd Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes (AMD-G) oder Privatradiogesetzes (PrR-G) bedürfen.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen sowie aufgrund von Richtlinien, welche einem beihilferechtlichen Genehmigungsverfahren vor der Europäischen Kommission zu unterziehen waren. Förderentscheidungen werden nach Stellungnahme des Fachbeirats durch den Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH getroffen.

Eine vollständige Auszahlung des gewährten Förderbetrags ist erst nach Prüfung aller Rechnungen und Unterlagen im Rahmen eines Endberichts möglich, eine Anzahlung von 50 % des zugesagten Förderbetrags kann auf Antrag jedoch schon nach Unterfertigung des Vertrags gewährt werden.

6.3.1 Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks

6.3.1.1 Richtlinienänderungen

Am 23. Oktober 2012 ist der Europäischen Kommission eine Richtlinienänderung im Wege der Pränotifikation übermittelt worden. Der Richtlinienentwurf enthält folgende Punkte:

1. Der offene Zugang wird als Förderziel zentraler hervorgehoben. Das Programm der Fördernehmer muss nunmehr überwiegend im offenen Zugang produziert werden.
2. Es wird die Möglichkeit geschaffen, mehr als 10 % der Gesamtfördermittel für Ausbildungsmaßnahmen zu verwenden.

Weiters werden die geeigneten Rahmenbedingungen für die Antragstellung mittels eines Onlineformulars geschaffen.

Die neuen Richtlinien werden im Jahr 2013 in Kraft treten.

6.3.1.2 Antragstermine 2012

1. Antragstermin 2012

Für den Nichtkommerziellen Rundfunkfonds standen 2012 Fördermittel in der Höhe von rund 2,5 Mio. Euro zur Verfügung. Im Rahmen des 1. Antragstermins (31. Oktober 2011) wurden in Summe 13 nichtkommerzielle Radios, drei Community-TV-Stationen und zwei Ausbildungsinitiativen aus dem Radiobereich gefördert. In Summe wurden

2.289.108,- Euro vergeben. Rund 32,93 % der Fördermittel gingen an den TV- und 67,07 % an den Radiobereich. 2,043 Mio. Euro entfielen dabei auf Inhaltförderung, 241.000,- Euro auf Ausbildungsförderung und 4.000,- Euro auf eine Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Im TV-Bereich wurden 753.696,- Euro vergeben. Davon entfielen 339.000,- Euro auf den Community-TV-Sender „OKTO“, 221.296,- Euro auf den Linzer Sender „DORF TV“ sowie 193.400,- Euro auf den Salzburger Sender „FS1“.

1,535 Mio. Euro wurden an Hörfunkveranstalter und Ausbildungseinrichtungen im Hörfunkbereich vergeben. Die Förderungen bewegten sich zwischen 80.000,- und 173.339,- Euro. Veranstalter mit einem größeren oder städtischen Versorgungsgebiet und daher auch größerem Programmangebot erhielten höhere Beträge.

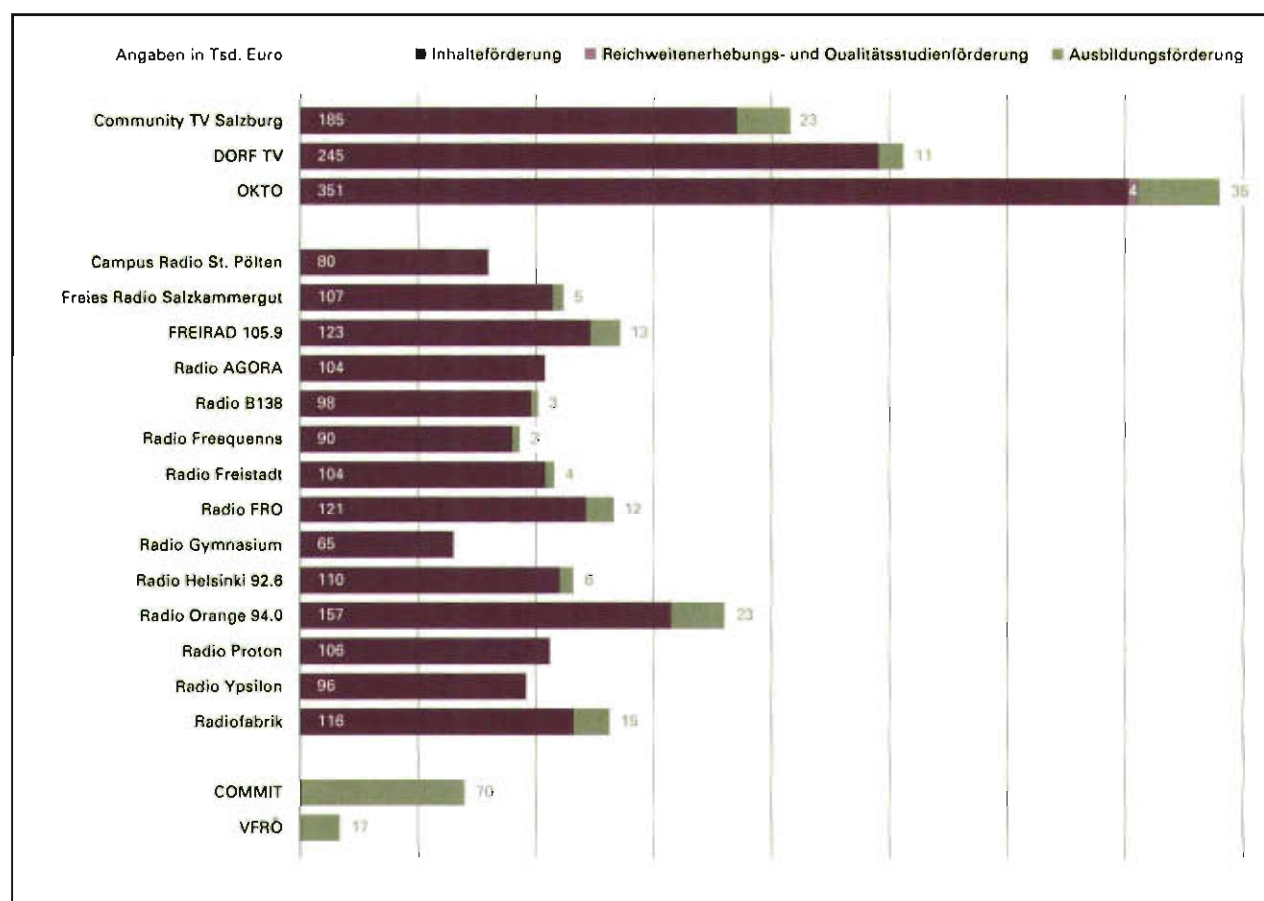
2. Antragstermin 2012

Der 2. Antragstermin endete am 2. Mai 2012. Es wurden Restmittel in der Höhe von 214.130,- Euro vergeben.

113.190,- Euro entfielen auf den Bereich Hörfunk. Radio Oberpullendorf (Radio Gymnasium), das im Rahmen des 1. Termins keinen Antrag gestellt hatte, erhielt 65.000,- Euro. Der Rest ging an Projekte von sieben weiteren Radios.

100.940,- Euro entfielen auf den Bereich TV. „OKTO“ erhielt 50.940,- Euro, „DORF TV“ 35.000,- Euro sowie „FS1“ 15.000,- Euro.

Abbildung 5: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012



Quelle: RTR-GmbH

Weitere Informationen zur Vergabe sowie die Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/foe/NKRF_Fonds veröffentlicht.

6.3.1.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012

Der Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks war im Jahr 2012 mit 2,5 Mio. Euro dotiert.

Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) angewiesenen Mittel von 2,5 Mio. und die vorhandenen Mittel des Fonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011: 471.903,65 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2012 einen Zinsertrag von 1.808,83 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 2,28 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 240,- Euro ergibt dies in Summe 2.502.048,83 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2012.

Von den insgesamt im Jahr 2012 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks wurden im Jahr 2012 2.361.376,05 Euro für Förderungen ausbezahlt. Für den Verwaltungsaufwand im Jahr 2012 wurden 77.900,- Euro und für den Überhang an Verwaltungsaufwand aus dem Jahr 2011 7.592,55 Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 2.446.868,60 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2012 beträgt 527.083,88 Euro. Mit der Auszahlung des offenen Verwaltungsaufwandes für 2012 von 2.195,13 Euro im Jahr 2013 weist die Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2012 einen Stand von 524.888,75 Euro auf.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2012 562.929,73 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Aufgrund von höheren Verwaltungskosten und Zusagen von Förderungen auf Basis der Dotierung 2013 ergibt sich ein negativer Saldo für die verfügbaren Gelder 2013 in der Höhe von 38.040,98 Euro.

Tabelle 7: Nichtkommerzieller Rundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011		471.903,65
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2012	2.500.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	240,00	
Zinsen	1.808,83	2.502.048,83
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2012	-77.900,00	
Überhang Verwaltungskosten 2011	-7.592,55	
Auszahlung Förderungen 2012	-2.361.376,05	-2.446.868,60
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2012 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		527.083,88
2013 zur Auszahlung offener Verwaltungsaufwand 2012	-2.195,13	-2.195,13
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2012		524.888,75
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-562.929,73
Für 2013 negativer Saldo		-38.040,98

Quelle: RTR-GmbH

6.3.2 Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks

6.3.2.1 Richtlinienänderungen

Am 23. Oktober 2012 ist der Europäischen Kommission eine Richtlinienänderung im Wege der Pränotifikation übermittelt worden. Der Richtlinienentwurf enthält folgende Punkte:

1. Der Verteilungsschlüssel zwischen TV und Radio, bisher „tunlichst“ 60:40, wird nun auf 60–70:30–40 geändert. Diese Flexibilisierung wurde notwendig, um besser auf die tatsächliche Antragsituation und den höheren Bedarf im TV-Bereich eingehen zu können.
2. Punkt 5.5 der Richtlinien, wonach eine Sendung nach vier Kalenderjahren umgestaltet werden muss, entfällt bei gleichzeitiger Einführung von Qualitätskriterien und Qualitätsmaßnahmen.
3. Es wird verstärkt Augenmerk auf Journalistenausbildung sowie rundfunk- und medienrechtliche Ausbildungsmaßnahmen gelegt. Es wird auch die Möglichkeit geschaffen, mehr als 10 % der Gesamtfördermittel für Ausbildungsmaßnahmen zu verwenden.
4. Es werden die Rahmenbedingungen für die Antragstellung mittels Onlineformularen geschaffen.

Die neuen Richtlinien werden im Jahr 2013 in Kraft treten.

6.3.2.2 Antragstermine 2012

1. Antragstermin 2012

2012 standen insgesamt rund 12,8 Mio. Euro im Rahmen des Privatrundfunkfonds zur Verfügung.

Im Rahmen des 1. Antragstermins am 17. Oktober 2011 wurden 123 Anträge im Bereich Fernsehen und 264 Anträge im Bereich Hörfunk gestellt.

Rund 10.165.328,- Euro wurden an 40 Privatfernseh- und 41 Privathörfunkveranstalter vergeben. Von den Fördermitteln gingen 6,309 Mio. Euro an Fernsehveranstalter, 3,632 Mio. Euro an Radioveranstalter und 222.808,- Euro an den Ausbildungsverein Privatsenderpraxis.

Betrachtet man das beim 1. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 10,165 Mio. Euro nach den drei in der Richtlinie vorgesehenen Förderkategorien, so entfallen 89,38 % auf Inhalte- und Projektförderung, 7,74 % auf Ausbildungsförderung und 2,88 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

2. Antragstermin 2012

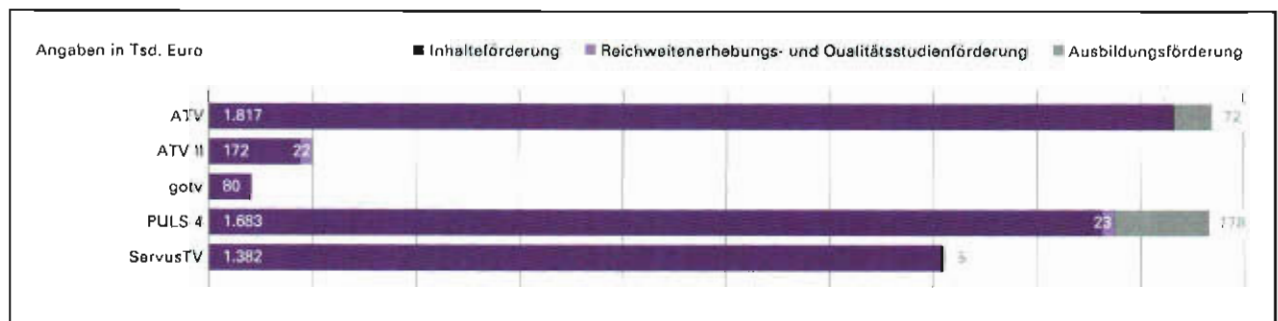
Im Rahmen des 2. Antragstermins, der am 14. Mai 2012 endete, wurden 263 Anträge gestellt. Davon kamen 102 aus dem TV- bzw. 161 aus dem Hörfunkbereich. Rund 2,705 Mio. Euro wurden im Rahmen des 2. Termins an 31 Privatfernseh- und 29 Privatradiobetreiber sowie an die Ausbildungseinrichtung Privatsenderpraxis vergeben.

Es wurden 1,679 Mio. Euro an Fernsehveranstalter und 1,026 Mio. Euro an Radioveranstalter vergeben. Betrachtet man das beim 2. Antragstermin vergebene Fördervolumen von 2,7 Mio. Euro nach den drei Förderkategorien, so entfallen 77,23 % auf Inhalte- und Projektförderung, 8,37 % auf Ausbildungsförderung und 14,40 % auf Reichweitenerhebungs- und Qualitätsstudienförderung.

Bei der Vergabe der Förderungen wurde auch 2012 Augenmerk auf die Differenzierung des Verbreitungsgebietes, auf lokale und regionale Inhalte und Projekte und somit auf Vielfalt gelegt. Kleinere Hörfunkveranstalter mit technischen Reichweiten unter 100.000 sowie auch jene zwischen 100.000 und 300.000 Reichweite konnten mit nahezu 100 % ihrer beantragten Fördersummen gefördert werden.

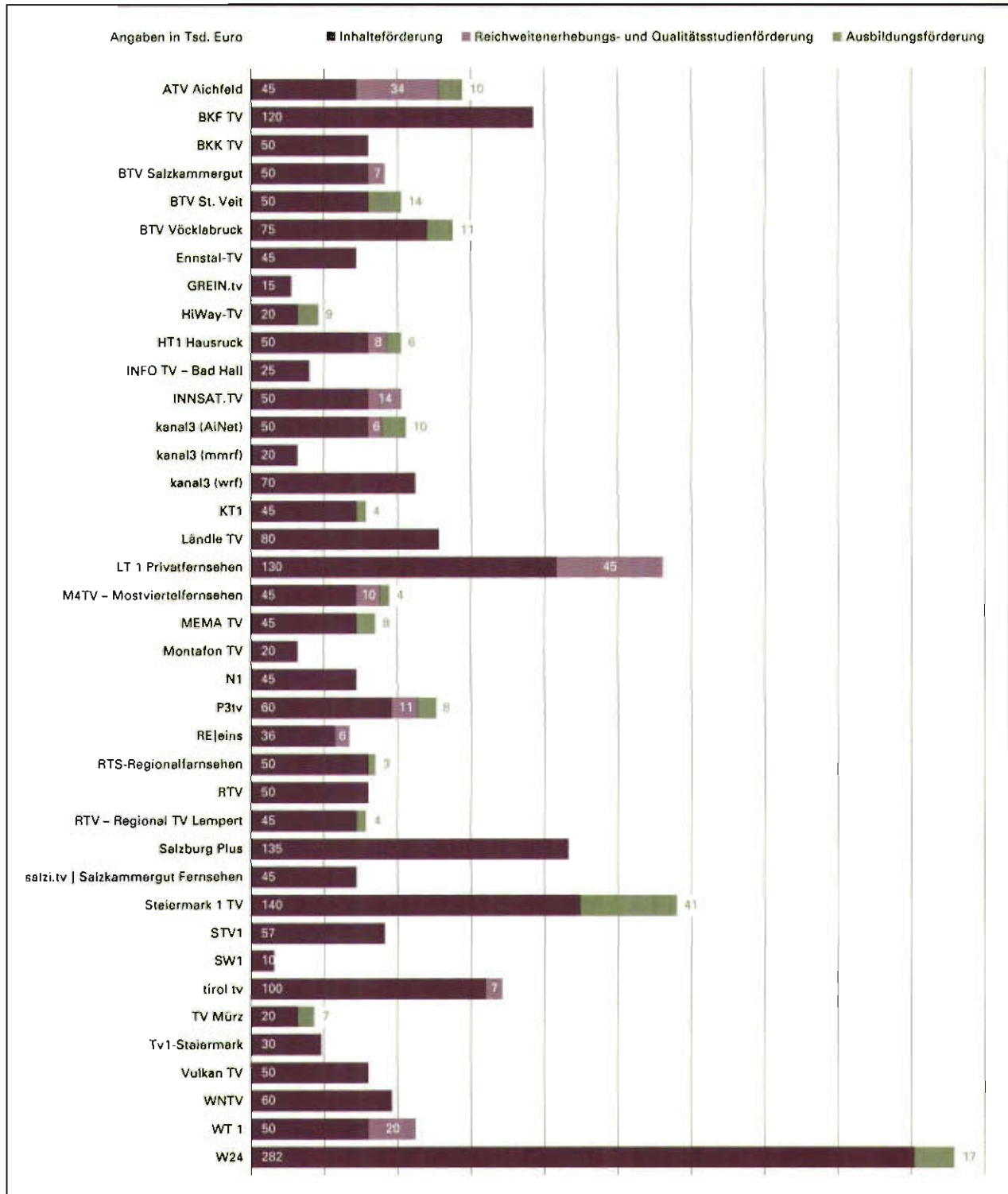
Bei TV-Veranstaltern stellt sich das Förderverhältnis anders dar: Kleinere, lokale und regionale TV-Veranstalter, welche im Regelfall einmal oder mehrmals in der Woche ein neues Informationsprogramm anbieten, erhielten meist geringere Förderungen als von ihnen beantragt. Bundesweite TV-Veranstalter hingegen verzeichnen einen wesentlich höheren Aufwand und bringen meist regelmäßige Informationssendungen, vielfach auch mehrmals täglich. Die bundesweiten TV-Veranstalter bekamen die bei weitem höchsten Förderungen aus dem Privatrundfunkfonds. Entsprechend den von der Europäischen Kommission notifizierten Richtlinien wurden auch dieses Mal die Förderungen insbesondere für Informationen, kulturelle Sendungen sowie auch für regionale Sendungen vergeben.

Abbildung 6: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die bundesweiten TV-Rundfunkveranstalter



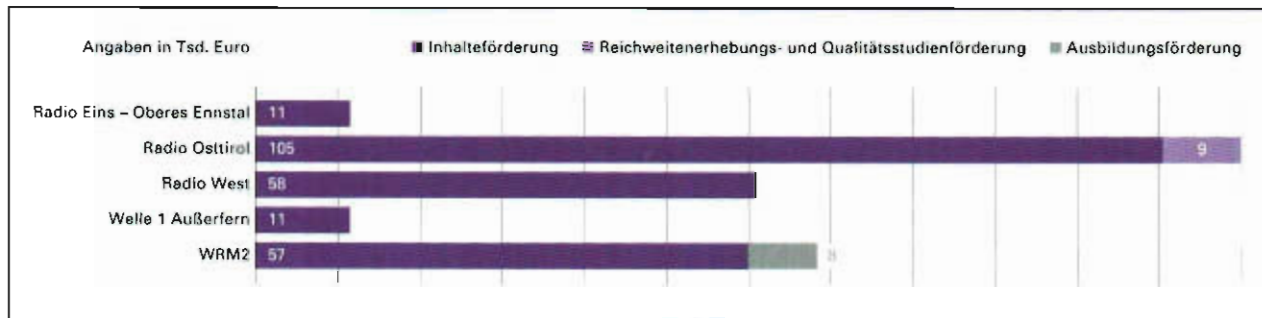
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 7: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die regionalen TV-Rundfunkveranstalter



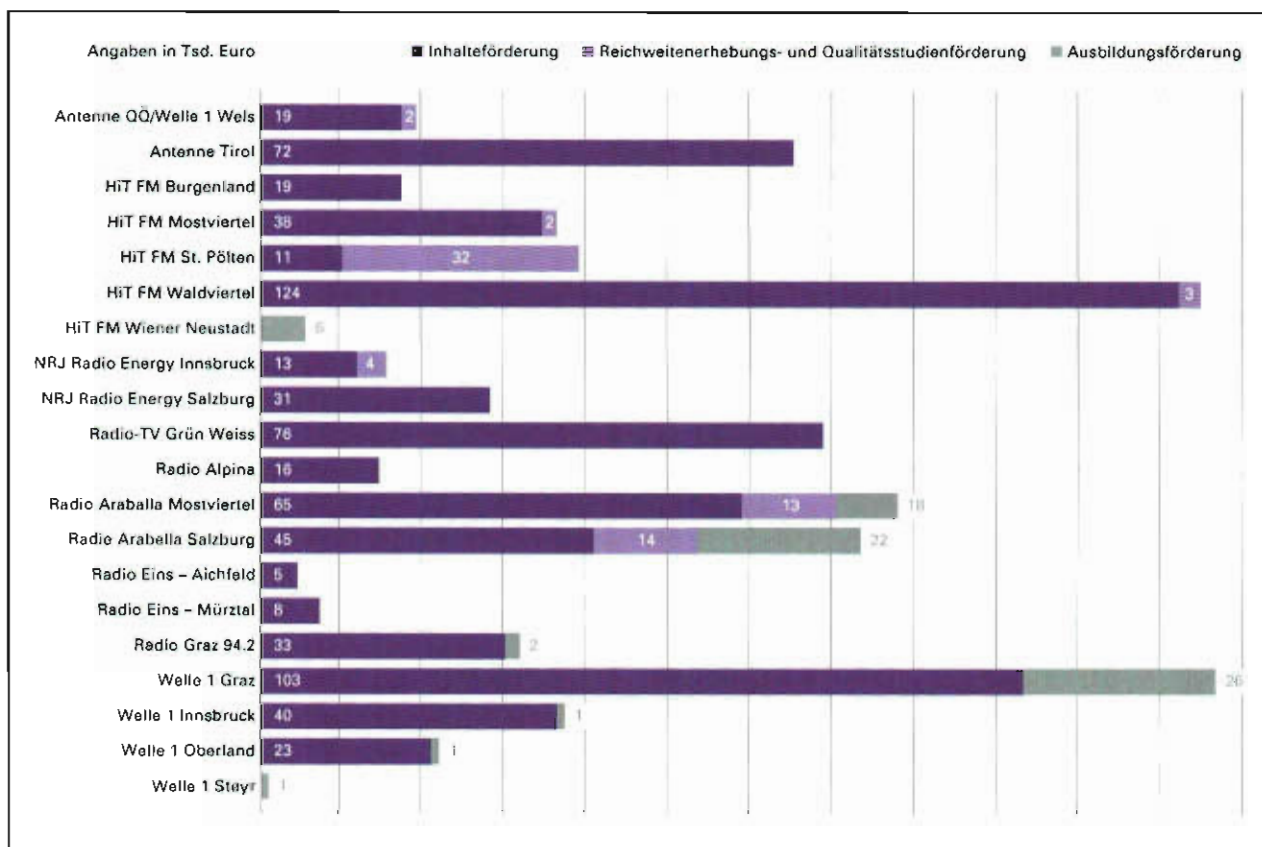
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 8: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die HF-Rundfunkveranstalter < 100.000 technische Reichweite



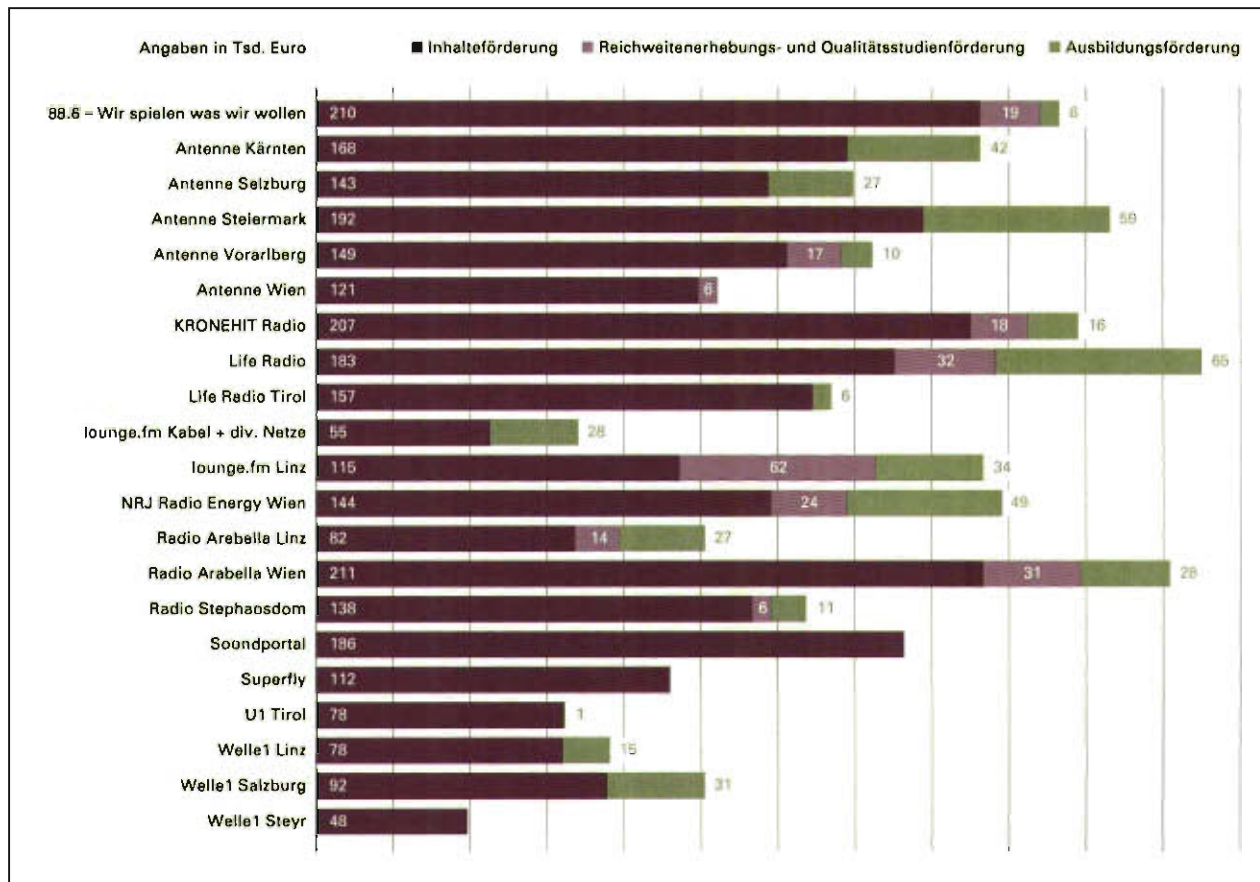
Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 9: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die HF-Rundfunkveranstalter < 300.000 technische Reichweite



Quelle: RTR-GmbH

Abbildung 10: Privatrundfunkfonds – Summe der Fördergelder für die Antragstermine 2012 für die HF-Rundfunkveranstalter > 300.000 technische Reichweite



Quelle: RTR-GmbH

Weitere Informationen zur Vergabe sowie die Förderentscheidungen sind auf der Website der RTR-GmbH unter www.rtr.at/de/foe/PRRF_Fonds veröffentlicht.

6.3.2.3 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2012

Der Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks war im Jahr 2012 mit 12,5 Mio. Euro dotiert.

Die vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) angewiesenen Mittel von 12,5 Mio. Euro und die vorhandenen Mittel des Fonds (Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011: 5.503.430,93 Euro) erzielten im Berichtsjahr 2012 einen Zinsertrag von 13.346,97 Euro (inkl. Zinsen für die Rückzahlung nicht beanspruchter Förderungen in Höhe von 508,52 Euro). Mit den Rückzahlungen nicht beanspruchter Fördergelder in der Höhe von 65.134,44 Euro ergibt dies in Summe 12.578.481,41 Euro an Einzahlungen für den Fonds im Jahr 2012.

Von den insgesamt im Jahr 2012 zur Verfügung stehenden Mitteln aus dem Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks wurden im Jahr 2012 11.129.332,41 Euro für Förderungen, für den Verwaltungsaufwand 2012 347.300,00 Euro und für den Überhang an Verwaltungsaufwand aus dem Jahr 2011 80.675,00 Euro ausbezahlt. Die Summe der Auszahlungen beträgt somit 11.557.307,41 Euro.

Der Stand des Treuhandkontos per 31. Dezember 2012 beträgt 6.524.604,93 Euro. Mit der Rückzahlung des offenen Verwaltungsaufwandes für 2012 von 15.660,44 Euro im Jahr 2013 weist die Treuhandverpflichtung zum 31. Dezember 2012 einen Stand von 6.540.265,37 Euro auf.

Aufgrund der geschlossenen Verträge sind per Ende 2012 6.242.763,68 Euro an zugesagten und noch nicht ausbezahlten Förderungen gebunden. Somit sind durch sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der Fondsmittel 297.501,69 Euro als zusätzlich frei verfügbare Gelder im Jahr 2013 vorhanden.

Tabelle 8: Privatrundfunkfonds – Auszug aus dem Jahresabschluss 2012

Ein- und Ausgabenrechnung	Euro	Euro
Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2011		5.503.430,93
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2012	12.500.000,00	
Rückzahlung Förderungen	65.134,44	
Zinsen	13.346,97	12.578.481,41
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2012	-347.300,00	
Überhang Verwaltungskosten 2011	-80.675,00	
Auszahlung Förderungen 2012	-11.129.332,41	-11.557.307,41
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2012 = Stand Treuhandkonto zum 31. Dezember 2012		6.524.604,93
2013 zur Rückzahlung offener Verwaltungsaufwand 2012	15.660,44	15.660,44
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31. Dezember 2012		6.540.265,37
Zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-6.242.763,68
Frei verfügbare Gelder in 2013		297.501,69

Quelle: RTR-GmbH

6.4 Presse- und Publizistikförderung

Bei der Presse- und Publizistikförderung des Bundes handelt es sich um direkte Fördermaßnahmen in Form von finanziellen Zuwendungen. Die Entscheidung über die Zuteilung der Mittel obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wobei die Förderverwaltung in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fällt. Als beratende Gremien sind die Presseförderungskommission und der Publizistikförderungsbeirat eingerichtet. Eine Ausnahme stellt die in § 33 KommAustria-Gesetz (KOG) geregelte Förderung des Österreichischen Werberates dar, für die kein beratendes Gremium vorgesehen ist. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) leistet fachliche und administrative Unterstützung.

Grundlagen für die Zuteilung der Fördermittel sind das Presseförderungsgesetz 2004 (PresseFG 2004), die jährlich von der KommAustria zu veröffentlichenden Presseförderungsrichtlinien, der Abschnitt II des Publizistikförderungsgesetzes 1984 (PubFG) sowie § 33 KOG und die von der KommAustria zu veröffentlichenden Richtlinien für die Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation.

6.4.1 Presseförderung

Zielgruppen der im PresseFG 2004 vorgesehenen Fördermaßnahmen sind:

- Verleger von Tages- und Wochenzeitungen,
- Institutionen der Journalistenausbildung,
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens,
- Presseclubs,
- eine Selbstkontrollereinrichtung im Bereich der Presse.

Die Förderung einer Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation (Österreichischer Werberat) ist in § 33 KOG geregelt.

Im Jahr 2012 wurden bei der KommAustria 127 Ansuchen um finanzielle Zuwendungen gemäß dem PresseFG 2004 eingebracht. In 122 Fällen konnte die KommAustria einen Förderbetrag zuerkennen, fünf Ansuchen mussten mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt werden.

Tabelle 9: Presseförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2008 bis 2012

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2008	12.837.999,70	138	129	93,5
2009	12.837.999,50	130	124	95,4
2010*	12.887.999,50	125	120	96,0
2011*	12.495.999,30	126	122	96,8
2012*	10.945.800,00	127	122	96,1

* Anmerkung: Ab dem Jahr 2010 ist in dieser Aufstellung auch die Förderung des Österreichischen Presserates berücksichtigt, der im Jahr 2010 mit 50.000,- Euro, im Jahr 2011 mit 120.000,- Euro und im Jahr 2012 mit 160.000,- Euro gefördert wurde.

Quelle: RTR-GmbH

Der im Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle zur Verfügung stehende Betrag von jährlich 50.000,- Euro wurde im Jahr 2012 wie in den Jahren davor zur Gänze dem Österreichischen Werberat als einzigem Förderwerber zuerkannt.

6.4.1.1 Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 im Jahr 2012

Im Jahr 2012 wurden 14 Ansuchen um Förderung einer Tageszeitung gemäß dem Abschnitt II PresseFG 2004 (Vertriebsförderung) eingebracht. Der Kreis der Förderwerber blieb im Vergleich zu den Vorjahren unverändert. Allen Förderansuchen konnte entsprochen werden.

Für die Vertriebsförderung für Tageszeitungen wurden 2.118.851,90 Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfielen folgende Beträge:

Tabelle 10: Ergebnis der Vertriebsförderung für Tageszeitungen 2012

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2012 in Euro
Kleine Zeitung Steiermark und Kärnten	162.988,60
Kurier	130.390,90
Neue Kärntner Tageszeitung	162.988,60
Neue Kronenzeitung	162.988,60
Neue Vorarlberger Tageszeitung	130.390,90
Neues Volksblatt	162.988,60
OÖ Nachrichten	162.988,60
Die Presse	130.390,90
Salzburger Nachrichten	162.988,60
Der Standard	162.988,60
SVZ – Salzburger Volkszeitung	162.988,60
Tiroler Tageszeitung	162.988,60
Vorarlberger Nachrichten	162.988,60
WirtschaftsBlatt	97.793,20
SUMME	2.118.851,90

Quelle: RTR-GmbH

6.4.1.2 Ergebnis der Besonderen Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen gemäß dem Abschnitt III PresseFG 2004 im Jahr 2012

Im Jahr 2012 wurden sieben Ansuchen um Förderung gemäß dem Abschnitt III des PresseFG 2004 eingebracht. Allen Ansuchen konnte entsprochen werden.

Für die Besondere Förderung wurden insgesamt 5.287.000,- Euro ausgezahlt.

Auf die einzelnen Tageszeitungen entfielen folgende Beträge:

Tabelle 11: Ergebnis der Besonderen Förderung für Tageszeitungen 2012

Name der Tageszeitung	Förderbetrag 2012 in Euro
Neue Kärntner Tageszeitung	795.881,60
Neue Vorarlberger Tageszeitung	675.980,40
Neues Volksblatt	695.728,70
Die Presse	941.085,40
Der Standard	877.359,20
SVZ – Salzburger Volkszeitung	726.717,40
WirtschaftsBlatt	574.247,30
SUMME	5.287.000,00

Quelle: RTR-GmbH

Weitere Förderergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.

6.4.2 Förderung der Selbstkontrolle der Presse

Im Jahr 2012 wurden erstmals zwei Ansuchen um Förderung gemäß § 12a PresseFG 2004 eingebracht: vom Österreichischen Presserat und erstmalig vom Österreichischen Medienrat des Österreichischen Journalistenclubs.

Die Trägerorganisationen des Österreichischen Presserates sind:

- der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ),
- der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB), vertreten durch die Journalistengewerkschaft in der GPA-djp,
- der Österreichische Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV),
- der Verband der Regionalmedien Österreichs (VRM),
- der Verein der Chefredakteure sowie
- der Presseclub Concordia (PCC).

Dem Presserat gegenüber verpflichtet haben sich im Jahr 2012 auch die „KTZ – Kärntner Tageszeitung“ und „Die Presse“, sodass von den Tageszeitungen nur mehr „Heute“, die „Kronen Zeitung“ und „Österreich“ fehlen.

Zum Präsidenten des Trägervereins wurde am 14. November 2012 Oskar Bronner gewählt, Herausgeber der Tageszeitung „Der Standard“, Vizepräsident ist Mag. Franz C. Bauer, Vorsitzender der Journalistengewerkschaft in der GPA-djp und Redakteur bei „Trend“ und „Profil“.

Der Österreichische Presserat versteht sich als moderne Selbstregulierungseinrichtung im Pressebereich, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht und der redaktionellen Qualitätssicherung sowie der Gewährleistung der Pressefreiheit dient. Eine wesentliche Aufgabe des Österreichischen **Presserates** ist es, allfällige Missstände im Pressewesen aufzuzeigen und diesen entgegenzuwirken. Er hat einen **Ehrenkodex** für die journalistische Arbeit erstellt, der am Mediengesetz anknüpft und nicht nur als ethische Richtschnur für **Medienschaffende** anzusehen ist, sondern auch als Grundlage für die Entscheidungen der beiden dient.

An den Österreichischen Presserat können sich neben individuell **Betroffene** im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens auch all jene Personen mit einer so genannten Mitteilung wenden, die durch eine Veröffentlichung oder durch ein journalistisches Verhalten den Ehrenkodex der österreichischen Presse verletzt sehen. Der zuständige Senat entscheidet in der Folge über die Einleitung eines Verfahrens. Darüber hinaus hat jeder Senat die Möglichkeit, von sich aus ein selbstständiges Verfahren einzuleiten, wofür Einstimmigkeit erforderlich ist.

Im Jahr 2012 war der Österreichische Presserat mit insgesamt 145 (2011: 80) Fällen befasst. 138 Fälle wurden von außen an den Presserat herangetragen, sieben Fälle haben die Senate eigenständig aufgegriffen. In einem Fall – betreffend die Tageszeitung „Heute“ – haben sich 66 Leser an den Presserat gewandt, das ist die bisher größte Zahl an Mitteilungen.

Darüber hinaus hat der Presserat verschiedene Veranstaltungen organisiert oder daran mitgewirkt. Zu nennen sind z.B. die Arbeitsgruppe „Medienförderung neu“ mit dem Presseclub Concordia, der Österreichischen Medienakademie – Kuratorium für Journalistenausbildung und dem fjum – Forum für Journalismus und Medien Wien; Schulungen für Journalisten im Finanzbereich; Mitwirkung beim Tag der Pressefreiheit im Parlament.

Die KommAustria hat dem Österreichischen Presserat für das Jahr 2012 einen Zuschuss in der Höhe von 160.000,- Euro zuerkannt. Die Mittel stammen aus einem mit Einnahmen aus den Rundfunkgebühren dotierten Fonds.

Das Ansuchen des Österreichischen Medienrates wurde mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzung der Repräsentativität abgelehnt, da gemäß § 12a PresseFG 2004 nur repräsentative Einrichtungen der Selbstkontrolle gefördert werden können. Zwar findet sich im Gesetz selbst keine Definition von Repräsentativität, allerdings hat die KommAustria nach Anhörung der Presseförderungskommission eine diesbezügliche Festlegung in den Förderrichtlinien getroffen: Demnach gilt eine Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der österreichischen Presse dann als repräsentativ, wenn ihr sowohl Vereinigungen österreichischer Zeitungen als auch Vereinigungen von Journalisten in österreichischen Printmedien angehören, denen aufgrund der Zahl ihrer Mitglieder und des Umfangs ihrer Tätigkeit maßgebende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Dies trifft jedenfalls auf die für den Bereich der österreichischen Presse kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie sonstige Vereinigungen mit für den Bereich der österreichischen Presse vergleichbarer Bedeutung zu.

Beim Österreichischen Medienrat handelt es sich um eine Einrichtung, an der zwar eine Vereinigung von Journalisten, aber keine Vereinigung österreichischer Zeitungen beteiligt ist. Die Selbstkontrolle erfolgt hier ausschließlich von Seiten der Journalisten.

Der Österreichische Medienrat des Österreichischen Journalistenclubs hat die Ablehnung des Förderansuchens gerichtlich bekämpft. Infrage gestellt wurde die Festlegung der Kriterien für die Repräsentativität von Selbstkontroll-einrichtungen in den Presseförderungsrichtlinien: diese seien nur auf den Österreichischen Presserat zugeschnitten.

6.4.3 Österreichischer Werberat

Seit dem Jahr 2009 besteht die Möglichkeit der Förderung einer anerkannten Einrichtung der Selbstkontrolle im Bereich der kommerziellen Kommunikation in Medien. Als Ziele dieser Förderung werden in § 33 KOG genannt: die Gewährleistung der Unabhängigkeit dieser Einrichtung, die Sicherstellung der Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben sowie die wirksame Durchsetzung ihrer Entscheidungen und Beschlüsse.

Wie in den Jahren 2009, 2010 und 2011 erhielt die „Österreichische Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft – Österreichischer Werberat“ auch im Jahr 2012 als einziger Förderwerber die gesamten im „Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation“ vorgesehenen Mittel in der Höhe von 50.000,- Euro als Zuschuss zu den in Erfüllung der Aufgaben angefallenen Kosten.

Dieser Fonds wird mit Einnahmen aus den Rundfunkgebühren dotiert.

6.4.4 Publizistikförderung – Förderung periodischer Druckschriften

Zu den Aufgaben der KommAustria zählt auch die „Förderung der Publizistik, die der staatsbürgerlichen Bildung dient“ gemäß dem Abschnitt II des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 (kurz: PubFG). Diese Förderung richtet sich an Zeitschriften, die sich mit Fragen der Politik, Kultur und Weltanschauung auf hohem Niveau befassen.

Fördermittel können Verlegern zuerkannt werden, wenn die Druckschriften die in § 7 Abs. 1 Z 1 bis 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, keine der in § 7 Abs. 2 und 3 genannten Ausschlussgründe vorliegen und sich Eigentümer, Herausgeber und Verleger verpflichten, die Fördermittel ausschließlich zur Deckung von Aufwendungen für die geförderte periodische Druckschrift zu verwenden.

Die Höhe des Förderbetrags wird von der KommAustria im Einzelfall unter Bedachtnahme auf eine Empfehlung des Beirats und unter Berücksichtigung des Umfangs, der Auflage, der Ausstattung und der wirtschaftlichen Lage einer periodischen Druckschrift festgesetzt. Die auf die einzelne Zeitschrift entfallende Förderung darf nicht weniger als 4 % und nicht mehr als 4 % der im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck vorgesehenen Mittel betragen.

Im Bundesfinanzgesetz 2012 war für diese Förderung ein Betrag in der Höhe von 341.000,- Euro vorgesehen. Im Jahr 2012 wurden bei der KommAustria 95 Ansuchen eingebracht, 80 konnten positiv erledigt werden, 15 wurden mangels Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abgelehnt.

Die Förderbeträge lagen zwischen 1.364,- und 10.262,- Euro. Den höchsten Förderbetrag erhielt die evangelische Kirchenzeitung für Österreich „SAAT“, gefolgt von den Zeitschriften „BEHINDERTE MENSCHEN“ (Verein Initiativ für behinderte Kinder und Jugendliche), „GLOBAL PLAYER“ (Verein Die Bunten – Forum für Würde, Gerechtigkeit und Demokratie), „KIRCHE IN“ (das internationale christlich-ökumenische Magazin) und der Zeitschrift des Evangelischen Oberkirchenrates „REFORMIERTES KIRCHENBLATT“.

In ihrer Gesamtheit repräsentieren die geförderten Zeitschriften eine große inhaltliche Bandbreite. Sie reicht von feministischen Zeitschriften über solche, die sich mit religiösen Themen befassen, bis zu jenen, die sich der politischen und wissenschaftlichen Diskussion widmen. Dazu kommen Zeitschriften von Vereinen, die in den genannten Bereichen engagiert sind und deren Anknüpfungspunkt die praktische Erfahrung ist.

Tabelle 12: Publizistikförderung – Entwicklung der Fördersummen, Ansuchen und Erfolgsquoten 2008 bis 2012

Jahr	Fördersumme in Euro	Ansuchen	Förderzusagen	Erfolgsquote in %
2008	361.000,00	98	93	94,9
2009	361.000,00	107	94	87,9
2010	361.000,00	96	91	94,8
2011	348.000,00	95	83	87,4
2012	341.000,00	95	80	84,2

Quelle: RTR-GmbH

Detaillierte Förderergebnisse wurden auf der Website www.rtr.at veröffentlicht.



7 Tätigkeiten der TKK

7.1 Marktdefinition und Marktanalyse

Marktanalyseverfahren gemäß §§ 36 ff Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) sind von der Regulierungsbehörde in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Das Marktanalyseverfahren dient der Feststellung, ob ein der sektorspezifischen Regulierung unterliegender relevanter Markt vorliegt (Marktdefinition). In einem nächsten Schritt wird analysiert, ob ein oder mehrere Unternehmen über beträchtliche Marktmacht auf diesem Markt verfügen und welche Wettbewerbsprobleme auf diesem Markt bestehen bzw. ob effektiver Wettbewerb besteht (Marktanalyse). Wenn kein effektiver Wettbewerb auf dem gegenständlichen Markt herrscht, sind geeignete Maßnahmen im Sinne von spezifischen Verpflichtungen aufzuerlegen, um die festgestellten Wettbewerbsprobleme wirksam zu beseitigen.

Am 9. Jänner 2012 wurde von der Telekom-Control-Kommission (TKK) ein Marktanalyseverfahren zu M 1/12 amtswegig eingeleitet. Folgende Verfahren wurden jeweils mit abgetrenntem Verfahrensgegenstand weitergeführt:

- Physischer Zugang,
- Breitbandvorleistungsmarkt,
- Zugangsleistungen für Privatkunden zum öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten (Endkundenmarkt),
- terminierende Segmente von Mietleitungen,
- Endkundenmietleitungen,
- Gespräche für Nichtprivatkunden über das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten,
- Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten,
- Verbindungsaufbau in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten,
- Anrufzustellung in einzelnen Mobilfunknetzen.

In den einzelnen Verfahren wurden bereits mit Edikt anberaumte mündliche Verhandlungen abgehalten.

7.1.1 Mobilterminierung

Terminierung („Anrufzustellung“) in Mobilfunknetzen ist eine Zusammenschaltungsleistung und dient der Sicherstellung der wechselseitigen Erreichbarkeit von Teilnehmern im eigenen Netz und über Netzgrenzen hinweg.

Ein Spezifikum der Terminierungsmärkte ist die Monopolstellung des jeweiligen Unternehmens auf „seinem“ Terminierungsmarkt, d.h. jedes Unternehmen verfügt auf seinem betreiberindividuellen Markt über beträchtliche Marktmacht. Darüber hinaus trägt der rufende Teilnehmer die gesamten Kosten eines Gesprächs zu einem anderen Teilnehmer; dem gerufenen Teilnehmer fallen keine Kosten an. Dieses als Calling-Party-Pays-Prinzip bezeichnete Tarifsysteem ist verantwortlich für folgende Externalität: Die Entscheidung, über welches Netz Gespräche an ihn zugestellt werden (und sohin auch was die Zustellung kostet), trifft der gerufene Teilnehmer, die Kosten trägt aber der rufende Teilnehmer.

Mit Beschluss vom 30. Juli 2012 wurde das Verfahren mit auf „Mobilterminierung“ eingeschränktem Verfahrensgegenstand zu der Geschäftszahl M 1.10/12 getrennt weitergeführt. Am 15. Oktober 2012 fand im gegenständlichen Marktanalyseverfahren eine mündliche Verhandlung statt.

Die TKK hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2012 einen Entwurf der Vollziehungshandlungen beschlossen.

Darin wurde festgestellt, dass hinsichtlich der betreiberindividuellen Märkte für Mobilterminierung der jeweilige Mobilfunkbetreiber auf seinem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Es wurden im Rahmen des Marktanalyseverfahrens verschiedene potenzielle Wettbewerbsprobleme festgestellt, wie etwa Marktverzerrungen aufgrund zu hoher Terminierungsentgelte, Subventionierung von Mobilfunkteilnehmern durch Festnetzanrufer, Foreclosure-Strategien gegenüber kleinen Mobilfunkbetreibern oder eine Erhöhung der Substitution zwischen Fest- und Mobilnetzen.

Um den festgestellten Wettbewerbsproblemen wirksam zu begegnen, wurden auf den relevanten betreiberindividuellen Märkten spezifische Verpflichtungen, nämlich die Verpflichtung zur Zusammenschaltung (direkte und indirekte), die Verpflichtung zur Gleichbehandlung sowie die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle durch die TKK, vorgesehen.

Terminierungsempfehlung (Pure LRIC)

Auf europäischer Ebene wurde von der Europäischen Kommission am 7. Mai 2009 eine Empfehlung über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der Europäischen Union (2009/396/EG, ABl. L 124, 67 „Terminierungsempfehlung“) erlassen. Diese sieht für die Leistung der Anrufzustellung in Fest- und Mobilnetze vor, dass Terminierungsentgelte festgelegt werden sollen, die sich auf die einem effizienten Betreiber entstehenden Kosten stützen. Der geforderte Kostenrechnungsansatz „Pure LRIC“ (Pure Long Run Incremental Costs, reine Inkrementalkosten eines effizienten Betreibers) stellt eine Annäherung an die langfristigen Grenzkosten dar. Die Empfehlung stellt explizit auf verkehrsabhängige („traffic-related“) und damit langfristig variable Kosten ab. Verkehrsabhängige Kosten entstehen durch Kapazitätserweiterungen, die notwendig sind, um den steigenden Verkehr abzuwickeln. Explizit nicht berücksichtigt werden sollen verkehrsunabhängige („non traffic-related“) und damit langfristig fixe Gemeinkosten und gemeinsame Kosten, sofern sie nicht dem Dienstekrement Terminierung zuzurechnen sind. Damit können nur jene Kosten abgedeckt werden, die einem Betreiber zusätzlich entstehen, wenn er die Leistung der Terminierung für dritte Unternehmen nicht erbringen würde. Nur diese Zusatzkosten (oder vermeidbaren Kosten) dürfen nach dem Pure-LRIC-Ansatz der Europäischen Kommission berücksichtigt werden. Das somit ermittelte Mobilterminierungsentgelt wurde in Höhe von 0,8049 Eurocent pro Minute vorgesehen.

Konsultation und Koordination

Die nationale Konsultation iSd § 128 TKG 2003 läuft bis zum 25. Jänner 2013. Bis dahin haben interessierte Personen die Möglichkeit, Stellung zu den Entwürfen der Vollziehungshandlungen zu nehmen. Diese sind auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) unter www.rtr.at/de/komp/bisherigeKonsultationen veröffentlicht. In weiterer Folge wird der Entwurf der Vollziehungshandlung auf europäischer Ebene koordiniert, d.h. der Entwurf der Vollziehungshandlung wird der Europäischen Kommission, BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications; deutsch: „Gremium Europäischer Regulierungsbehörden für Elektronische Kommunikation“ – GEREK) und den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Diese haben binnen eines Monats die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

7.1.2 Festnetzvorleistung

Die Europäische Kommission unterscheidet in ihrer Märkteempfehlung (Empfehlung der Europäischen Kommission über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, 2007/879/EG vom 17. Dezember 2007, ABl. L 344, 65) zwischen den Endkundenmärkten und den Vorleistungsmärkten (Wholesale- bzw. Großkundenmarkt).

Im Festnetzbereich sind gemäß der Märkteempfehlung der Markt für „Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten“ (Festnetzterminierung) und der Markt für „Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ (Festnetzoriginierung) sachlich relevante Märkte.

Festnetzterminierung

Wie schon bei der Mobilterminierung näher erläutert wurde, sind die Monopolstellung des jeweiligen Unternehmens und das Calling-Party-Pays-System die Spezifika eines Terminierungsmarktes. Diesbezüglich ist auf die Ausführungen in Punkt 7.1.1 zu verweisen.

Hinsichtlich der Festnetzterminierung wurde mit Beschluss der TKK vom 30. Juli 2012 das Verfahren M 1/12 mit auf „Festnetzterminierung“ eingeschränktem Verfahrensgegenstand, getrennt zur Geschäftszahl M 1.8/10, weitergeführt. Die mündliche Verhandlung wurde am 15. Oktober 2012 abgehalten. Parallel zur Mobilterminierung beschloss die TKK in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2012 Entwürfe von Vollziehungshandlungen betreffend die Festnetzterminierungsmärkte.

Zum einen wurde in einem Entwurf einer Vollziehungshandlung festgestellt, dass auf dem Markt „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der A1 Telekom Austria AG“ die A1 Telekom über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Falle einer Nichtregulierung wurden die potenziellen Wettbewerbsprobleme Marktmachtmissbrauch sowie Marktmachtübertragung auf andere Märkte durch Setzung überhöhter Preise, Zugangsverweigerung, Diskriminierung durch nichtpreisbezogene Aspekte sowie Preisdiskriminierung/Margin Squeeze festgestellt. Um diesen potenziellen Problemen wirksam begegnen zu können, wurden der A1 Telekom die Verpflichtung zur direkten und indirekten Zusammenschaltung, die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, eine Gleichbehandlungsverpflichtung sowie eine Verpflichtung zur getrennten Buchführung auferlegt. Um insbesondere dem Problem des Setzens überhöhter Preise zu begegnen, wurde im Rahmen der Entgeltkontrolle ein Terminierungsentgelt, basierend auf dem Pure-LRIC-Ansatz, welcher von der Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission vorgesehen ist (siehe Punkt 7.1.1), in Höhe von 0,137 Eurocent (Peak-Zeit pro Minute) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit pro Minute) vorgesehen.

Zum anderen wurde für alternative Festnetzbetreiber (insgesamt 34 Teilnehmernetzbetreiber bieten die Leistung Festnetzterminierung an), die ebenfalls jeweils auf ihrem Terminierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügen, das potenzielle Wettbewerbsproblem der Setzung überhöhter Terminierungsentgelte festgestellt. Diesem wird mit der Anordnung der spezifischen Verpflichtung der Entgeltkontrolle begegnet. Ebenso wie bei der A1 Telekom wurden bei alternativen Betreibern vor dem Hintergrund der Terminierungsempfehlung auf Pure LRIC basierende Terminierungsentgelte in Höhe von 0,137 Eurocent (Peak-Zeit) und 0,085 Eurocent (Off-Peak-Zeit) vorgesehen.

Der Maßnahmenentwurf wird bis 25. Jänner 2013 national konsultiert und anschließend auf europäischer Ebene koordiniert. Diesbezüglich kann auf die näheren Ausführungen unter Punkt 7.1.1 Mobilterminierung „Konsultation und Koordination“ verwiesen werden.

Festnetzoriginierung

Originierung („Verbindungsaufbau“) ist die Gesprächszuführung aus einem Netz zu einem Verbindungsnetzbetreiber bzw. zu einem Dienstenetzbetreiber.

Mit Beschluss der TKK vom 30. Juli 2012 wurde das seit 9. Jänner 2012 anhängige Verfahren M 1/12 mit auf „Festnetzoriginierung“ eingeschränktem Verfahrensgegenstand zur Geschäftszahl M 1.9/12 getrennt weitergeführt. Am 8. Oktober 2012 fand im gegenständlichen Marktanalyseverfahren eine mündliche Verhandlung statt.

Der Entwurf der Vollziehungshandlung wurde in der Sitzung der TKK vom 17. Dezember 2012 beschlossen.

Im Entwurf der Vollziehungshandlung wurde festgestellt, dass die A1 Telekom auf dem Festnetzoriginierungsmarkt über beträchtliche Marktmacht verfügt. Die Wettbewerbsprobleme der Übertragung der Marktmacht auf benachbarte Märkte sowie die Marktmachtausübung gegenüber Abnehmern (insbesondere hinsichtlich Preissetzung) konnten auf dem gegenständlichen Markt verifiziert werden. Zur Gewährleistung eines funktionierenden Marktes wurden

der A1 Telekom die Verpflichtung zur Zusammenschaltung (indirekte und direkte), die Gleichbehandlungsverpflichtung, die Verpflichtung zur getrennten Buchführung und die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle, basierend auf kostenorientierten Entgelten im Sinne von historischen Vollkosten der A1 Telekom, auferlegt. Die A1 Telekom hat nunmehr für den Verbindungsaufbau in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten ein maximales Entgelt pro Minute in der Höhe von 2,135 Eurocent (Peak-Zeit) und 1,321 Eurocent (Off-Peak-Zeit) zu verrechnen.

Der Maßnahmenentwurf wird bis 4. Februar 2013 national konsultiert und anschließend auf europäischer Ebene koordiniert. Diesbezüglich kann auf die näheren Ausführungen unter Punkt 7.1.1 Mobilterminierung „Konsultation und Koordination“ verwiesen werden.

7.2 Netzzugang

Unter Netzzugang wird die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste verstanden. Darunter fallen u.a. der Zugang zu Netzkomponenten wie der Teilnehmeranschluss, der Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungen und Masten sowie der Zugang zu Softwaresystemen.

Die Zugangsrichtlinie (2002/19/EG ABl. L 108, S. 7) schafft innerhalb der Europäischen Gemeinschaft einen einheitlichen, technologie-neutralen Rechtsrahmen für Kommunikationsnetze. Sie regelt binnenmarktweit den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen bzw. die Zusammenschaltung von Kommunikationsnetzen. Ziel der Richtlinie ist die Sicherstellung der Erreichbarkeit aller Teilnehmer von Diensten (Interoperabilität) bzw. die Förderung des Wettbewerbs.

Primär gilt, dass Netzzugangs- und Zusammenschaltungsvereinbarungen auf Basis privatrechtlicher Vereinbarungen zustande kommen sollen. Nur wenn keine privatrechtliche Vereinbarung möglich ist, besteht subsidiär eine Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zur Erlassung vertragsersetzender Bescheide.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die allgemeine Zusammenschaltungsverpflichtung gemäß § 48 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hinzuweisen, welche jeden Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes dazu verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot zur Zusammenschaltung zu legen. Kommt keine Zusammenschaltungsvereinbarung zwischen den Betreibern zustande, hat jeder Beteiligte die Möglichkeit, die Regulierungsbehörde anzurufen.

Verfahren Z 6/07 – Entbündelung/Ersatzbescheid

Mit Erkenntnis vom 17. November 2011, 2008/03/0174, hob der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) über Beschwerde von Tele2 Telecommunication GmbH (Tele2) den Bescheid der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 27. Oktober 2008, Z 6/07-173 wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Mit diesem Bescheid waren die Entgelte für Entbündelungsleistungen (Miete der Teilnehmeranschlussleitungen, aufwandsabhängige Entgelte, Pauschalentgelte) zwischen Tele2 und der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) für den Zeitraum vom 1. März 2007 bis 31. Dezember 2008 festgelegt worden. Die Aufhebung wurde damit begründet, dass ein von der A1 Telekom bei Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer von zwölf Monaten angebotenes geringeres Herstellungsentgelt in Höhe von 69,40 Euro (statt 109,- Euro) nicht rückwirkend, sondern erst ab Bescheiddatum angeordnet worden war. Aus der Gleichbehandlungsverpflichtung sei jedoch abzuleiten, dass auch dieses Entgelt auf einen (damals) vergangenen Zeitpunkt rückwirkend anzuordnen gewesen wäre. Am 13. Februar 2012 erließ die TKK einen Ersatzbescheid, der eine Regelung zur Rückwirkung auch dieses Herstellungsentgelts vorsah, die den vom VwGH dargestellten Bedenken Rechnung trug. Die Entscheidung ist unter www.rtr.at/de/tk/Z6_07_188 veröffentlicht.

Auch gegen diesen Ersatzbescheid brachte Tele2 Beschwerde beim VwGH ein, zog diese jedoch in der Folge wieder zurück.

Verfahren Z 1/11 und Z 3/11 – Virtuelle Entbündelung

Mit dem Marktanalysebescheid M 3/09 vom 6. September 2010 legte die TKK die Rahmenbedingungen für den Ausbau breitbandiger Zugangsnetze neu fest. Dabei wurde die A1 Telekom unter anderem verpflichtet, ein neues Vorleistungsprodukt, die so genannte „virtuelle Entbündelung“, anzubieten. Dieses Produkt stellt sicher, dass alternative Betreiber ihren Endkunden höherwertige Services anbieten können, nämlich Bandbreiten, wie sie über Glasfaseranschlussnetze (FTTC/B) erbracht werden können. Das Produkt „virtuelle Entbündelung“ hat dem alternativen Betreiber dabei möglichst ähnliche Bedingungen hinsichtlich der Produkt- und Preisgestaltungsmöglichkeiten der Endkundenprodukte anzubieten, wie die physische Entbündelung der Teilnehmeranschlussleitung.

Da Verhandlungen über ein von der A1 Telekom veröffentlichtes (Standard-)Angebot nicht zum Erfolg führten, stellten mit Tele2 und UPC DSL Telekom GmbH zwei maßgebliche potenzielle Nachfrager nach „virtueller Entbündelung“ den Antrag an die TKK, die konkreten Bedingungen des neuen Vorleistungsprodukts regulatorisch anzuordnen. Die wegen der ähnlichen Antragslage verbundenen Verfahren wurden zu den Geschäftszahlen Z 1/11 und Z 3/11 geführt. Die TKK führte dabei ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durch, im Zuge dessen zahlreiche Stellungnahmen und Antragsänderungen der Parteien einlangten und insgesamt fünf Gutachten von Amtssachverständigen der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zu verschiedenen technischen und wirtschaftlichen Themenbereichen eingeholt wurden.

Am 17. Dezember 2012 erließ die TKK schließlich umfangreiche vertragsersetzende Bescheide, die die Bedingungen, zu denen die A1 Telekom das Vorleistungsprodukt „virtuelle Entbündelung“ anzubieten hat, detailliert festlegen. Neben einem allgemeinen Teil umfasst die Anordnung ein technisches Handbuch (Anhang 1), ein betriebliches Handbuch (Anhang 2), Regelungen zu den Entgelten (Anhang 3), zur Entstörung (Anhang 4), zu den zulässigen Modems (Anhang 5), eine Standortliste (Anhang 6), Regelungen zum Web-Frontend (Anhang 7) sowie Abkürzungen und Definitionen (Anhang 8). Die Entscheidung ist unter www.rtr.at/de/tk/Z1_11_Z3_11 veröffentlicht.

7.3 Leitungs- und Mitbenutzungsrechte

Mit der TKG-Novelle 2011, BGBl. I Nr. 102/2011, wurden unter anderem die Zuständigkeiten der Telekom-Control-Kommission (TKK) nach dem 2. Abschnitt des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003) dahingehend erweitert, dass diese auch in Verfahren über die Einräumung von Leitungsrechten an privaten Liegenschaften und über Rechtsfragen der Änderung oder Beendigung von Leitungs- und Mitbenutzungsrechten zu entscheiden hat. Im Berichtszeitraum wurden folgende Verfahren abgeschlossen:

Verfahren D 2/12 – Antrag auf Kostenersatz für die Sicherung von Leitungen

Mit Schreiben vom 25. April 2012 beantragte die Gemeinde Wals-Siezenheim, der Multikom Austria Telekom GmbH (Multikom) eine Kostenersatzverpflichtung in Höhe von ca. 1.500,- Euro aufzutragen. Begründend wurde vorgebracht, Multikom betreibe im Gemeindegebiet über öffentliches Gut Kommunikationsleitungen, die bei Grabungsarbeiten während einer Kanalverlegung der Gemeinde zur Vermeidung von Beschädigungen fachgerecht freigelegt und wiederverlegt werden mussten. Die Kosten dafür habe die Gemeinde getragen.

Die Nutzung öffentlichen Gutes für Kommunikationslinien ist nach dem TKG 2003 zwar unentgeltlich möglich. Der Leitungsberechtigte ist aber dennoch verpflichtet, bei so genannten „Verfügungen“ der Grundeigentümer über ihre Grundstücke, z.B. Veränderung, Verbauung oder andere Maßnahmen, die die Inanspruchnahme unzulässig erscheinen lassen, seine Anlagen zu ändern oder erforderlichenfalls sogar zu entfernen. Da im Verfahren festgestellt wurde, dass Multikom trotz mehrfacher Aufforderung durch die Gemeinde weder selbst für die erforderliche Freilegung und Sicherung ihrer Leitungen gesorgt, noch dafür die Kosten übernommen hatte, verpflichtete die TKK die Multikom mit Bescheid vom 2. Juli 2012, der Gemeinde Wals-Siezenheim die von dieser tatsächlich aufgewendeten Kosten für die notwendige Sicherung der Leitung zu ersetzen. Die Entscheidung ist unter www.rtr.at/de/tk/D_2_12 veröffentlicht.

Verfahren D 3/12 – Zurückweisung eines Antrags auf Untersagung des Betriebs einer Schaltstelle

Mit Bescheid vom 16. Juli 2012 wies die TKK den Antrag privater Grundeigentümer, der A1 Telekom die Betreibung einer Schaltstelle auf ihrem Grundstück zu untersagen und die Stilllegung der Schaltstelle aufzutragen, zurück. Der Grund für diese Entscheidung lag darin, dass die Einscheiter weder die Einräumung eines neuen, noch die Änderung oder Beendigung eines bestehenden Leitungsrechts nach dem TKG 2003 verlangten. Vielmehr wurde mit der Begründung, es bestehe kein Leitungsrecht und die Schaltstelle werde ohne Einverständnis der Grundeigentümer betrieben, gefordert, die Betreibung dieser Schaltstelle zu untersagen. Dieser auf das Eigentumsrecht gestützte Anspruch fällt aber nicht in die Zuständigkeit der TKK, sondern als so genannte „bürgerliche Rechtssache“ in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte. Die Entscheidung ist unter www.rtr.at/de/tk/D_3_12 veröffentlicht.

Verfahren D 4/12 – Einräumung eines Leitungsrechts

Mit Bescheid vom 2. Juli 2012 räumte die TKK – erstmals nach der neu eingeführten Zuständigkeit – ein Leitungsrecht über ein Privatgrundstück ein. Eine Besonderheit des Verfahrens lag darin, dass die Antragstellerin – die A1 Telekom – das Leitungsrecht nicht für eine (komplette) Kommunikationslinie, z.B. Lichtwellenleiter, sondern für eine Stromleitung beantragt hatte. Diese Stromleitung war aber zum Betrieb einer Mobilfunkbasisstation vorgesehen und daher als „Zubehör“ zu einer Kommunikationslinie iSd TKG 2003 zu qualifizieren. Da seit der oben genannten TKG-Novelle 2011 auch solches Zubehör Gegenstand eines Leitungsrechts sein kann, wurde das Leitungsrecht antragsgemäß eingeräumt. Die Entscheidung ist unter www.rtr.at/de/tk/D_4_12 veröffentlicht.

7.4 Aufsichtsverfahren

Hat die Regulierungsbehörde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Anhaltspunkte, dass ein Unternehmen gegen das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) oder eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Verordnung (z.B. die Nummernübertragungsverordnung – NÜV) verstößt, hat sie ein Aufsichtsverfahren gemäß § 91 TKG 2003 durchzuführen. Nach erfolgloser Aufforderung zur Stellungnahme und Nichtdurchführung der Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid die angemessenen und gebotenen Maßnahmen anzuordnen, um die Einhaltung der verletzten Bestimmung sicherzustellen. Das Unternehmen hat innerhalb einer von der Regulierungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist der Maßnahme zu entsprechen. Andernfalls kann die Regulierungsbehörde aufgrund der wiederholten und gröblichen Pflichtverletzung die Bereitstellung von Kommunikationsnetzen oder Kommunikationsdiensten aussetzen, bis die Mängel behoben sind.

Verfahren R 3/12 – Verstoß gegen Gleichbehandlungsverpflichtung – Bewerbung eigener Produkte bei ISP-Kunden

Mit Bescheid vom 13. August 2012 stellte die Telekom-Control-Kommission (TKK) fest, dass die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) Systeme und Verfahren einsetzt, die in Fällen einer Nichtherstellbarkeit von DSL-Anschlüssen für ihre Vorleistungspartner den direkten Kontakt der A1 Telekom mit den Endkunden ihrer Vorleistungspartner und Hinweise auf eigene Endkundenprodukte der A1 Telekom ermöglichen und dass die A1 Telekom hierdurch die ihr im Marktanalysebescheid M 1/10-92 vom 15. November 2010 auferlegte Gleichbehandlungsverpflichtung verletzt. Dem Aufsichtsverfahren lag die Beschwerde des Internet Service Providers Kapper Network-Communications GmbH zugrunde, der als Vorleistungspartner der A1 Telekom einen DSL-Breitbandinternetanschluss für einen seiner Endkunden bestellt hatte. Ohne Vorabinformation an Kapper-net hatte die A1 Telekom diesen Endkunden über die Nichtherstellbarkeit des Internetanschlusses informiert und gleichzeitig auf eigene Festnetz- bzw. mobile Produkte als Alternative hingewiesen. Endkundendaten ihrer Vorleistungspartner darf die A1 Telekom jedoch im Zuge der Abwicklung des Geschäftsfalles nicht zur Bewerbung eigener Produkte gegenüber diesen Endkunden verwenden. Dies hatte die TKK bereits im Verfahren R 1/07 bescheidmässig beanstandet.

A1 Telekom wurde deshalb aufgetragen, den künftigen Einsatz von Systemen und Verfahren, die den direkten Kontakt mit Endkunden ihrer Vorleistungspartner und Hinweise auf eigene Endkundenprodukte ermöglichen, zu unterlassen. Überdies wurde die A1 Telekom verpflichtet, sicherzustellen, dass eine Abgabe schriftlicher Erklärungen gegenüber Endkunden ihrer Vorleistungspartner ausschließlich gegenüber dem Vorleistungspartner erfolgt.

Zu den von ihr in Bezug auf den von der TKK erteilten Auftrag getroffenen Maßnahmen zur endgültigen Behebung der Problematik hat die A1 Telekom berichtet, die bestehenden Systeme seien so umgestellt worden, dass verfahrenstechnisch ausgeschlossen sei, dass ein Endkunde eines DSL-Vorleistungspartners direkt kontaktiert wird bzw. ein entsprechendes Endkundenanschreiben erhält. Überdies sei nun sichergestellt, dass die Abgabe schriftlicher Erklärungen gegenüber Endkunden eines DSL-Vorleistungspartners ausschließlich gegenüber dem DSL-Vorleistungspartner erfolgt.

7.5 AGB und Entgelte aus Sicht der Wettbewerbsregulierung

Im Zusammenhang mit der bestehenden Wettbewerbsregulierung wird auf die Ausführungen im letztjährigen Kommunikationsbericht verwiesen.

Mit dem Bescheid G 147/11-8 vom 30. Jänner 2012 genehmigte die Telekom-Control-Kommission (TKK) die Entgeltbestimmungen „BusinessKombi“ der A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom). Der Bescheid sowie die Anlage werden unter www.rtr.at/de/tk/G_147_11 zum Abruf bereitgehalten.

7.6 AGB und Entgelte nach § 25 TKG 2003

Seit dem 21. Februar 2012 kann die Telekom-Control-Kommission (TKK) nicht nur angezeigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (inklusive Vertragsbedingungen), sondern auch Entgeltbestimmungen, letzteren jedoch nicht wegen der Höhe der Entgelte, nach § 25 Abs. 6 Telekommunikationsgesetz (TKG 2003) widersprechen.

Weiters wurden mit der TKG-Novelle 2011 die erforderlichen Mindestinhalte der Vertragsbedingungen nach § 25 Abs. 4 und 5 TKG 2003 erheblich erweitert. Unter www.rtr.at/de/tk/AGB_EB werden von der Regulierungsbehörde Checklisten für die Mindestinhalte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen zum Abruf bereitgestellt.

Im Jahr 2012 führte die TKK insgesamt 243 Verfahren nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 durch.

Die angezeigten Vertragsbedingungen wurden nach der abschließenden Behandlung durch die TKK auf der Website der Regulierungsbehörde veröffentlicht und können abgerufen werden.

Im Jahr 2012 wurden von der TKK sieben Widerspruchsbescheide nach § 25 Abs. 6 TKG 2003 erlassen. Diese sind ebenfalls auf der Website der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) veröffentlicht. Die Widerspruchsbescheide sind unter www.rtr.at/de/tk/EntscheidungenGesamt abrufbar.

7.7 Universaldienst

Das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) definiert den Universaldienst in § 26 als ein Mindestangebot an öffentlichen Diensten, zu denen alle Endnutzer unabhängig von ihrem Wohn- oder Geschäftsort zu einem erschwinglichen Preis Zugang haben müssen. Er umfasst

1. den Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst, über den auch ein Fax betrieben werden kann, einschließlich der Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen,
2. die Erbringung eines betreiberübergreifenden Auskunftsdienstes,¹¹
3. die Erstellung eines betreiberübergreifenden Teilnehmerverzeichnisses von Teilnehmern an öffentlichen Telefondiensten sowie den Zugang zu diesem Verzeichnis,
4. die flächendeckende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen an allgemein und jederzeit zugänglichen Standorten.

Der Universaldienst muss zudem bundesweit flächendeckend zu einem erschwinglichen Preis in einer bestimmten Qualität verfügbar sein (§ 27 TKG 2003).

In der Definition des Umfangs des Universaldienstes kam es durch die TKG-Novelle 2011 zu einer wesentlichen Änderung: Während der Universaldienst bis dahin auf den „Zugang zum öffentlichen Telefondienst über einen an einem festen Standort realisierten Anschluss“ beschränkt war, wurde dies durch die Formulierung „Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz und zum öffentlichen Telefondienst, über den auch ein Fax betrieben werden kann, einschließlich der Übertragung von Daten mit Datenraten, die für einen funktionalen Internetzugang ausreichen“ ersetzt. Die wesentliche Neuerung an dieser Bestimmung liegt darin, dass der feste Standort weggefallen ist – damit können Anschlüsse auch mittels Mobilfunk realisiert werden. De facto bedeutet dies, dass der Realität einer sehr hohen Mobilpenetration und -nutzung nunmehr auch durch die gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird. Für die Erbringung des Universaldienstes bedeutet dies, dass nunmehr mehr Unternehmen als „Universaldienstleister“ in Betracht kommen.

Gemäß § 31 Abs. 1 TKG 2003 sind dem Erbringer des Universaldienstes auf dessen Antrag die nachweislich aufgelaufenen Kosten des Universaldienstes, die trotz wirtschaftlicher Betriebsführung nicht hereingebracht werden können, abzugelten, sofern diese Kosten eine unzumutbare Belastung darstellen. Als Universaldienstleister konnte sich die A1 Telekom Austria AG (A1 Telekom) auch für 2012, wie bereits in den Jahren zuvor, mit den alternativen Telekom-Betreibern jeweils privatrechtlich über den Ausgleichsbetrag einigen, wodurch die Einrichtung eines Universaldienstfonds zur Abgeltung der Kosten nicht erforderlich war.

Die Qualitätskriterien für den Universaldienst sind in der Universaldienstverordnung (UDV) festgelegt, dazu zählen unter anderem Zielwerte für die Frist zur Bereitstellung eines Anschlusses, die Störungshäufigkeit, Abrechnungsgenauigkeit und die Sprachübertragungsqualität. A1 Telekom ist gemäß § 27 Abs. 3 TKG 2003 dazu verpflichtet, der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) jährlich einen Bericht über die Erfüllung dieser Kennwerte zu übermitteln. Für das Jahr 2011 hat die Prüfung durch die Regulierungsbehörde in den zentralen Parametern keine Beanstandungen ergeben. Die den Messungen zugrunde liegende UDV ist unter www.rtr.at/de/tk/UDVerordnung abrufbar.

¹¹ Von dieser Verpflichtung wurde die A1 Telekom als Universaldienstleister im Jahr 2006 per Bescheid entbunden, da festgestellt wurde, dass diese im Wettbewerb erbracht wird.

Gemäß § 30 Abs. 1 TKG 2003 hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) mit Unterstützung der Regulierungsbehörde jedenfalls alle fünf Jahre zu prüfen, ob die Universaldienstleistungen vom Markt im Wettbewerb erbracht werden. Die Novelle zum TKG 2003 sieht in ihren Übergangsbestimmungen (§ 133 Abs. 9) nunmehr auch vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Novelle zu überprüfen hat, ob die Universaldienstleistungen im Wettbewerb erbracht werden. Folglich wurde die RTR-GmbH 2012 mit einer solchen Überprüfung beauftragt und hat die Ergebnisse fristgerecht an das BMVIT übermittelt.

Auf internationaler Ebene arbeitete die RTR-GmbH 2012 im Rahmen einer BEREC-Arbeitsgruppe an der gemeinsamen Stellungnahme der BEREC-Mitglieder zur Ende 2011 veröffentlichten Universaldienst-Mitteilung der Europäischen Kommission.¹² Darin hatte die Europäische Kommission eine Reihe von Kriterien und Prinzipien angeführt, die von Ländern in Betracht gezogen werden sollten, die überlegen, eine bestimmte Bandbreite des Internetzugangs als Teil des Universaldienstes festzulegen („funktionaler Internetzugang“). Darüber hinaus äußerte sich die Europäische Kommission darin zu geeigneten Mechanismen für die Benennung der Universaldienstbetreiber, betonte die Wichtigkeit einheitlicher Ansätze für die Berechnung der Nettokosten der Universaldienstleistung und brachte Vorschläge zur Finanzierung des Universaldienstes.

In der von BEREC (Body of European Regulators for Electronic Communications) veröffentlichten Stellungnahme¹³ begrüßten die Europäischen Regulatoren die Notwendigkeit einer Ex-ante-Analyse bei der Festlegung einer bestimmten Bandbreite des Internetzugangs für den Universaldienst, betonten aber auch die Wichtigkeit des Subsidiaritätsprinzips im Hinblick auf die Details einer solchen Ex-ante-Analyse, die Benennung der Universaldienstbetreiber und die Finanzierung. Die finale Empfehlung der Kommission wird für 2013 erwartet.

7.8 Frequenzen

Am 13. Dezember 2012 genehmigte die Telekom-Control-Kommission (TKK) gemäß § 56 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) die mit dem Übergang von 100 % der Anteile der Orange Austria Telecommunication GmbH (Orange) an die Hutchison 3G Austria Holdings GmbH einhergehende Änderung der Eigentümerstruktur von Orange sowie die mit der Verschmelzung von Orange mit Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison 3G) einhergehende Veränderung der Eigentümerstruktur von Hutchison 3G bzw. Orange unter der Verhängung von Auflagen (z.B. hinsichtlich Frequenzen, Standorten für Basisstationen etc.).

Mit der Verhängung der Auflagen und dabei insbesondere mit der Entscheidung zur Frequenzausstattung hat die Regulierungsbehörde die Voraussetzungen geschaffen, dass ein vierter Mobilfunkbetreiber im Rahmen der für 2013 geplanten Frequenzauktion in den österreichischen Markt eintreten kann. Das ist deshalb von großer Bedeutung, weil die internationale Erfahrung zeigt, dass das Zurückgehen von vier Mobilfunkbetreibern auf drei Anbieter in einigen europäischen Märkten zu einem Anstieg der Tarife bzw. zu einer Verminderung der Servicequalität geführt hat. Dies war auch Grund für Bedenken der Europäischen Kommission, welche in deren Fusionskontrollverfahren zu einer vertieften Prüfung des geplanten Zusammenschlusses von Hutchison 3G und Orange geführt haben. Schlussendlich wurde Hutchison 3G auferlegt (sowohl im Verfahren vor der Europäischen Kommission als auch vor der TKK), Frequenzen abzugeben, Standorte für Basisstationen, die durch den Zusammenschluss der Netze von Hutchison 3G und Orange überflüssig werden, zur Verfügung zu stellen, sowie ihr Netz für mehrere „MVNOs“ (Mobile Virtual Network Operators) zur Verfügung zu stellen.

¹² KOM(2011) 795 endgültig. Universaldienst im Bereich der elektronischen Kommunikation: Bericht über die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und die dritte regelmäßige Überprüfung des Universaldienstumfangs entsprechend Artikel 15 der Richtlinie 2002/22/EG.

¹³ http://berec.europa.eu/files/doc/2012/bor12_25.pdf

Die Ausschreibung der Multiband-Frequenz-Auktion (in den Bereichen 800 MHz, 900 MHz und 1,8 GHz) wird voraussichtlich im April 2013 erfolgen, die Auktion selbst wird im September stattfinden. Damit ein vierter Mobilfunkbetreiber in den Markt eintreten kann, benötigt dieser Betreiber im Wesentlichen zwei Arten von Spektrum, nämlich Kapazitätsspektrum und Flächenspektrum. Frequenzen im Bereich 2,6 GHz sind dabei gut geeignet, dicht besiedelte Gebiete zu versorgen. Flächenspektrum (800 MHz und 900 MHz) wird bei der genannten Auktion im Herbst 2013 vergeben werden. Dabei wird ein Teil der Frequenzen im Bereich 800 MHz für einen etwaigen Neueinsteiger reserviert. Außerdem muss Hutchison 3G auch Teile des oben erwähnten 2,6-GHz-Spektrums an den Erwerber des reservierten 800-MHz-Bandes abgeben. Die „Untervermietung“ des Hutchison-3G-Netzes an virtuelle Mobilfunkbetreiber (MVNOs) allein wäre hingegen nicht ausreichend gewesen, um den Wettbewerb zu sichern, da solche Betreiber die Retail-Preisbewegungen des Hostbetreibers (in diesem Fall Hutchison 3G) im Wesentlichen nur nachvollziehen und im Allgemeinen nicht für mehr Preiswettbewerb sorgen können.

Am 13. Dezember 2012 wurde noch eine weitere Entscheidung von der TKK getroffen, nämlich die auch im Zusammenhang mit dem genannten Zusammenschluss stehende Frequenzveräußerung von Orange an die A1 Telekom Austria AG (Teil der geplanten Übernahme von YESSS! durch die A1 Telekom). Die TKK genehmigte gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 die Überlassung von Frequenzen in den Bereichen 900 MHz, 2,1 GHz und 2,6 GHz von Orange an die A1 Telekom sowie die darauf folgende Defragmentierung („Frequenztausch“) von Spektrum im Bereich 2,1 GHz. Diese Genehmigung erfolgte jedoch unter der Bedingung, dass die Übernahme von Orange durch Hutchison 3G tatsächlich erfolgt bzw. gilt die Übertragung erst zu jenem Zeitpunkt als genehmigt, wenn Hutchison 3G rechtlich die Kontrolle über Orange erlangt hat.

Vorbereitung für die Multiband-Auktion 2013

Die Versteigerung der Frequenzbereiche 800 MHz, 900 MHz und 1800 MHz hätte bereits im September 2012 stattfinden sollen. Die TKK hatte alle diesbezüglichen Vorbereitungen getroffen und hätte die Auktion zeitgerecht durchführen können, musste aber aufgrund der Übernahmen von Orange durch Hutchison 3G die Ausschreibung der Frequenzen bis zum Abschluss der entsprechenden europäischen und nationalen Verfahren verschieben. Dies war notwendig, weil andernfalls aus wettbewerblichen Gründen ein Betreiber vom Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen. Weiters bestand das Risiko, dass dieser Betreiber – wäre der Zusammenschluss nicht genehmigt worden – in der Folge nicht über ausreichend Frequenzen verfügt hätte, um seine Geschäftstätigkeit fortzusetzen. Zudem war im Zusammenschlussverfahren sehr früh abzusehen, dass Wettbewerbsbedenken seitens der zuständigen Behörden einen Einfluss auf das Auktionsdesign haben könnten. Schlussendlich hat die TKK als Folge des Zusammenschlusses entschieden, Spektrum für einen Neueinsteiger in der Multiband-Auktion zu reservieren.

Die TKK hat unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 56 Abs. 2 TKG 2003 mit der Umsetzung der Reservierung im Auktionsdesign begonnen. Hinsichtlich des Auktionsdesigns hat die TKK die Entscheidung getroffen, eine kombinatorische Clockauktion einzusetzen. Dieses Verfahren wurde bereits im Jahr 2010 bei der Vergabe von Frequenzen aus dem Bereich 2,6 GHz verwendet und hat sich bewährt. Für die anstehende Multiband-Auktion ist dieses Auktionsformat – wie Erfahrungen im Ausland zeigen – besonders gut geeignet, weil sehr enge Wertinterdependenzen zwischen den zu vergebenden Frequenzbändern bestehen.

Die Veröffentlichung der Ausschreibung ist für Ende 1. Quartal 2013, spätestens Anfang 2. Quartal 2013 geplant, der Beginn der Auktion wird für Anfang September in Aussicht genommen. Die lange Vorlaufzeit ist erforderlich, da Bieter – wie internationale Erfahrungen zeigen – mindestens fünf Monate Vorbereitungszeit für eine derart komplexe Multiband-Auktion brauchen.

Vergabe 450 MHz

Frequenzen aus dem Bereich 450 MHz wurden bereits im Jahr 2006 vergeben, die damals erfolgreichen Bieter haben allerdings später auf die Nutzungsrechte hinsichtlich dieser Frequenzen wieder verzichtet. Im Jahr 2012 ist – wie eine durchgeführte Konsultation gezeigt hat – das Interesse an diesem Frequenzband neu erwacht. Im Herbst 2012 ist folglich ein Antrag auf Zuteilung von Frequenzen im Bereich 450 MHz bei der TKK eingelangt.

Die TKK hat daraufhin beschlossen, ein Vergabeverfahren gemäß § 55 TKG 2003 durchzuführen. Die Veröffentlichung der Ausschreibung ist für das 1. Quartal 2013 geplant, die Auktion soll im Frühsommer 2013 stattfinden.

Weiters wurden im Berichtsjahr von der TKK mehrere Verfahren zur Überlassung von Frequenznutzungsrechten gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 im Bereich 3,5 GHz geführt, wobei die Übertragung von diesbezüglichen Frequenzen jeweils von der 4G Mobile GmbH an lokale Betreiber genehmigt wurde.

7.9 Elektronische Signatur

Die elektronische Signatur ist das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift und dient zur Gewährleistung der Authentizität sowie der Integrität von Daten. Sie beruht in der Regel auf einem ebenfalls in elektronischer Form vorliegenden Zertifikat, das ein Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) dem Signator (Unterzeichner) ausgestellt hat. Ob eine elektronische Signatur mit der eigenhändigen Unterschrift gleichwertig ist („qualifizierte elektronische Signatur“), hängt einerseits von der Qualität des Zertifizierungsdienstes („qualifiziertes Zertifikat“), andererseits von der Sicherheit der eingesetzten technischen Komponenten und Verfahren („sichere Signaturerstellungseinheit“ etc.) ab. Das Signaturgesetz (SigG) schafft die rechtliche Grundlage für die Anerkennung elektronischer Signaturen als Unterschriftenersatz und legt dafür die technischen und organisatorischen Anforderungen fest. Die Überwachung durch eine Aufsichtsstelle gewährleistet die Erfüllung dieser Anforderungen.

Das SigG weist der Telekom-Control-Kommission (TKK) die Zuständigkeit als Aufsichtsstelle für elektronische Signaturen zu. Die Aufgaben der TKK nach dem SigG werden von ihren Tätigkeiten nach anderen Bundesgesetzen organisatorisch und finanziell getrennt. Die Finanzierung erfolgt durch Gebühren und durch Mittel aus dem Bundeshaushalt.

Im Jahr 2012 wurden vor der TKK vier Verfahren nach dem SigG eingeleitet. Diese Verfahren sowie ein weiteres, das zum Jahreswechsel 2011/12 noch anhängig war, wurden im Jahr 2012 abgeschlossen.

Der ZDA A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH (A-Trust) war auch im Jahr 2012 der einzige in Österreich niedergelassene Anbieter qualifizierter Zertifikate. Drei der 2012 eingeleiteten Verfahren sowie das zum Jahreswechsel 2011/12 anhängige Verfahren betrafen diesen ZDA.

Ebenso war das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Jahr 2012 der einzige Anbieter qualifizierter Zeitstempeldienste, war jedoch von Verfahren vor der TKK nicht betroffen.

In den Jahren 2010/11 tauschte A-Trust etappenweise die für Zertifizierungsdienste verwendete Software aus. Die TKK prüfte in einem bereits 2010 eingeleiteten Verfahren, ob die Änderungen mit den Vorschriften des SigG im Einklang stehen. Aufgrund des langen Umstellungszeitraums konnte dieses Verfahren erst 2012 abgeschlossen werden.

Gemäß den Bestimmungen der Signaturverordnung (SigV) sind ZDA in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren zu überprüfen. Weder bei A-Trust noch beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen war eine derartige Überprüfung im Jahr 2012 durchzuführen, weil beide ZDA im Jahr davor geprüft worden waren.

Ein Verfahren betraf die Zuverlässigkeit bestimmter Registrierungsstellen von A-Trust. Dabei ging es um einen Finanzdienstleister bzw. dessen Vertriebspartner, die als Registrierungsstellen auftraten und Bürgerkarten potenzieller Kunden aktivierten, um auf diese Weise im Auftrag der Kunden Zugang zu geschützten Daten der Sozialversicherung (z.B. Pensionskonto- und Versicherungsdatenauszug) zu erlangen. Obwohl ein Verstoß gegen signaturrechtliche Vorschriften nicht nachgewiesen werden konnte, erschienen datenschutzrechtliche Aspekte dieses Falls äußerst problematisch. Die TKK brachte daher ihre Position in Schreiben an die beteiligten Unternehmen und Institutionen zum Ausdruck und empfahl in einer Presseinformation Vorsichtsmaßnahmen für die Bürgerkartenaktivierung bei Finanzberatern.

Zwei Verfahren betrafen besondere Betriebssituationen von A-Trust, bei denen bestimmte Komponenten der Verzeichnis- bzw. Widerrufsdienste kurzzeitig ausgefallen waren. Aufgrund der umsichtigen Reaktion von A-Trust konnte die TKK in beiden Fällen davon absehen, Aufsichtsmaßnahmen anzuordnen.

Ein weiteres Verfahren betraf Entwicklungen im Unionsrecht (Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt, COM(2012) 238 final) und die in diesem Zusammenhang zu erwartenden Änderungen für die Aufsichtsstelle.

8 Tätigkeiten der RTR-GmbH – Fachbereich Telekommunikation und Post

8.1 Schlichtungsverfahren

8.1.1 Schlichtungsverfahren Endkunden gemäß § 122 Abs. 1 Z 1 TKG 2003

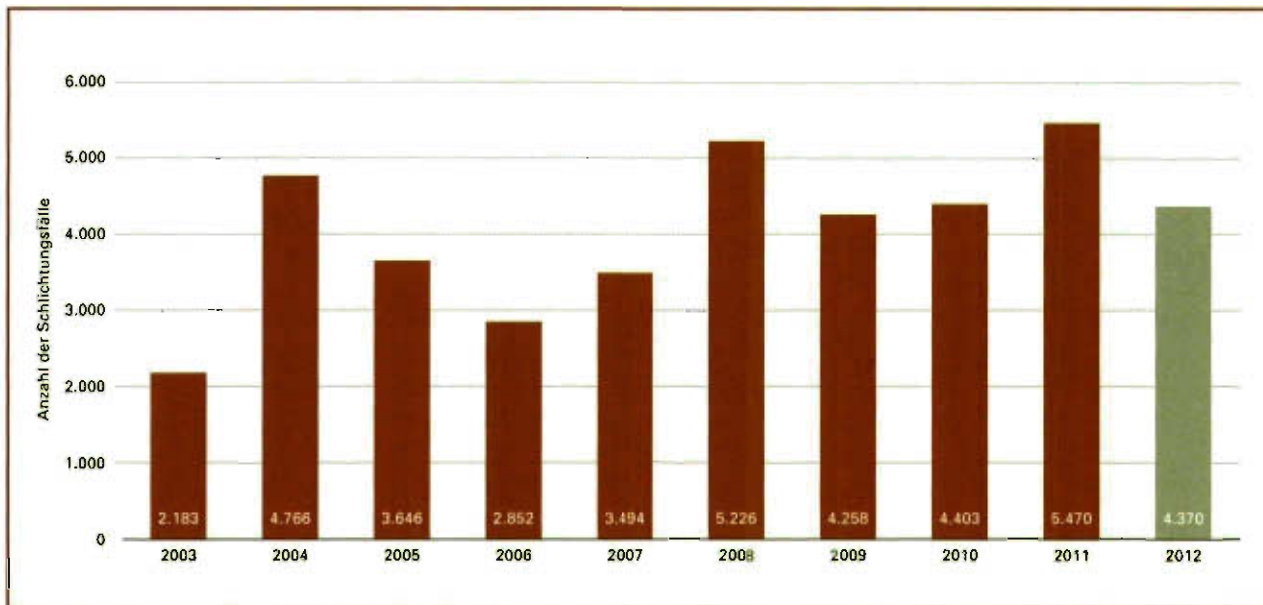
Das Schlichtungsverfahren zwischen Teilnehmern und Betreibern von Kommunikationsdiensten hat auch im Jahr 2012 einen wesentlichen Stellenwert im Tätigkeitsbereich der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) eingenommen. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein alternatives Rechtsschutzinstrument, das Kunden von Betreibern zur Verfügung steht, wenn es zu Konflikten kommt und diese nicht selbst gelöst werden können. Die Schlichtungsstelle bemüht sich in einem solchen Fall, eine Einigung zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen. Kann eine Einigung nicht gefunden werden, beurteilt die Schlichtungsstelle den Fall aus technischer und rechtlicher Sicht. Wenn keine Gründe für das Anliegen des betroffenen Teilnehmers gefunden werden können, wird dieser entsprechend informiert. Ist das Anliegen des Beschwerdeführers zumindest teilweise berechtigt, so erstellt die Schlichtungsstelle einen Lösungsvorschlag. Damit dieser Wirkung entfaltet, bedarf es einer beiderseitigen Annahme.

Eine zusätzliche Besonderheit im Telekommunikationsrecht liegt im so genannten „Aufschub der Fälligkeit“: Wenn der Teilnehmer einen Rechnungseinspruch mittels des oben genannten Formulars der Schlichtungsstelle zur Kenntnis bringt, ist der bestrittene Rechnungsbetrag bis zum Abschluss eines allfälligen Schlichtungsverfahrens nicht zu bezahlen.

Das Verfahren selbst ist kostenfrei, bestimmte Verfahrensvorschriften wie z.B. Fristen und Streitwertgrenzen sind in eigenen Verfahrensrichtlinien geregelt. Nähere Informationen sind unter www.rtr.at/schlichtungsstelle veröffentlicht. Allgemeine Informationen zum Schlichtungsverfahren werden auch über eine eigene Hotline unter der Rufnummer 0810 511 811 erteilt.

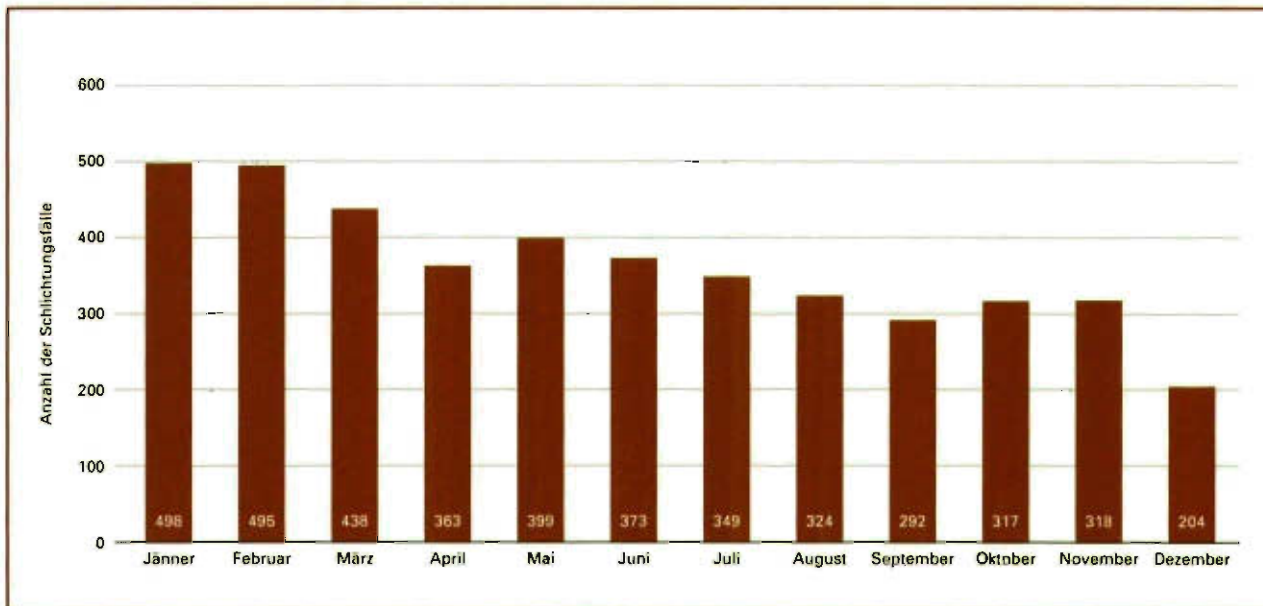
Im Jahr 2012 konnte hinsichtlich der Anzahl der einlangenden Verfahrensanträge eine signifikante Entspannung festgestellt werden. Waren die Vorperioden von einer kontinuierlichen und im Jahr 2011 auch sprunghaften jährlichen Steigerung gekennzeichnet, konnte ab etwa Jahresmitte 2012 ein erheblicher Rückgang festgestellt werden. So wurden 2012 um exakt 1.100 Verfahrensanträge weniger als im Jahr davor verzeichnet. Die Ursache für diese erfreuliche Entwicklung war eindeutig das Inkrafttreten der Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeV) am 1. Mai 2012.

Mit der Verordnung waren auf einen Schlag Teilnehmer, zumindest wenn es sich um Verbraucher nach dem Konsumentenschutzgesetz (KSchG) handelt, vor überraschend hohen Rechnungen geschützt. Näheres wird hierzu im Kapitel 8.6.2 ausgeführt.

Abbildung 11: Eingebraachte Schlichtungsfälle 2003 bis 2012

Quelle: RTR-GmbH

Der genannte Rückgang Mitte des Jahres kann an nachstehender Abbildung abgelesen werden. Der Dezember 2012 war mit 204 Verfahren besonders schwach, die Ursachen hierfür sind nicht bekannt.

Abbildung 12: Eingebraachte Schlichtungsfälle im Berichtsjahr 2012 (pro Monat)

Quelle: RTR-GmbH

Den größten inhaltlichen Schwerpunkt 2012 stellte trotzdem die Verrechnung von Entgelten für Datenverbrauch bei mobilen Internetzugängen dar. Auch wenn die bereits erwähnte KostbeV für Verbraucher einen vernünftigen Schutzschirm aufgespannt hat, konnte dieser erst ab Jahresmitte wirksam werden. Für das 1. Halbjahr 2012 galt somit umfassend das bereits im Kommunikationsbericht für 2011 Ausgeführte. Die für die Nutzer kaum mögliche Kontrolle über den tatsächlich stattfindenden Datenverbrauch sowie die teils sehr hohen verbrauchsabhängigen Entgelte führten zu echten „bill-shocks“. Die KostbeV reduzierte dieses Risiko auf 60,- Euro. Ein Übersteigen dieses Betrags ist nur mehr dann möglich, wenn der Verbraucher dem ausdrücklich zustimmt. Da der Schutz der KostbeV standardmäßig nur für Verbraucher iSd KSchG gilt, sind Unternehmer weiterhin nicht geschützt, es sei denn, dass diese aktiv dem Betreiber gegenüber erklären, auch unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen zu wollen. Rechnungseinsprüche von betroffenen Unternehmern werden daher weiterhin zum Alltag der Schlichtungsstelle gehören. Ebenso wenden sich auch weiterhin Verbraucher an die Schlichtungsstelle, die die Korrektheit der Verrechnung von 60,- Euro anzweifeln. Daher werden mobile Datendienste auch weiterhin regelmäßig Verfahrensgegenstand sein.

Der zweite wesentliche Schwerpunkt bei den Schlichtungsverfahren sind die zusehends häufiger verbreiteten Bezahldienste. Die Terminologie für diese Dienste ist je nach Betreiber unterschiedlich. So finden sich Begriffe wie „Bezahlen am Handy“, „WAP“ oder „Web-Billing“. Das charakteristische Merkmal für diese Dienste ist jenes, dass die Adressierung über die Oberfläche eines Smartphones oder Computers erfolgt. Bei den klassischen Mehrwertdiensten erfolgte diese Dienstadressierung immer über Rufnummern, meist beginnend mit „09“. Die neuen Bezahldienste werden mittlerweile standardmäßig von fast allen mobilen Betreibern angeboten. Einer besonderen Freischaltung für diese Services bedarf es in der Regel daher nicht. Nahezu jeder Nutzer eines Handys kann somit das Endgerät zum Bezahlen verwenden. Hier zeigt sich auch schon ein Problempunkt dieser Dienste. Einer besonderen Identifizierung des Teilnehmers, also jener Person, die dann auch die Rechnung erhält, bedarf es nicht. Jeder, der das betreffende Endgerät benutzt, z.B. Kinder, die ein Handy nutzen können, können damit bezahlen. Auch wenn der Teilnehmer für solche von ihm nicht autorisierte Zahlungen nicht haftet, muss er sich in der Folge gegen die Verrechnung wehren, weil sonst die betreffenden Entgelte mit der Telefon-/Internetrechnung abgebucht werden. Allerdings war diese Problematik schon bei den klassischen rufnummernadressierten Mehrwertdiensten gegeben.

Ein weiteres Problem ist, dass die Kunden von Betreibern wenig über diese Art von Diensten und den damit verbundenen Gefahren wissen. Wie bereits gesagt, kann fast jeder mobile Anschluss für diese Zahlungen verwendet werden. Nach dem Kenntnisstand der Schlichtungsstelle wird der Kunde in der Regel weder bei Vertragsabschluss noch später von den Betreibern ausdrücklich über diese Dienste informiert. Umso mehr ist der Teilnehmer¹⁴ natürlich gerade bei einer Nutzung des Anschlusses durch Dritte irritiert, wenn er überraschend Entgelte für ein unbekanntes Service auf der Abrechnung vorfindet.

Der dritte Problembereich betrifft die Frage des Fernabsatzes. Nach den bisherigen Beobachtungen bestehen erhebliche Zweifel daran, dass bei den Dienstbestellungen tatsächlich alle Informationsverpflichtungen nach den Regeln des Fernabsatzes eingehalten werden. An diese knüpfen sich allerdings wichtige Rechtsfolgen. Insbesondere muss dann immer überlegt werden, ob vielleicht Rücktrittsrechte bestehen.

Positiv sind die Bemühungen der Betreiber anzuführen, die technische Sicherheit bei den Bestellprozessen zu gewährleisten. Die von den Betreibern eingeführten Plattformen, die den Bestellungs- und Bezahlprozess abwickeln, stellen im Wesentlichen sicher, dass gute und informative Entgeltinformationen gegeben werden, und verlangen auch entsprechende Zustimmungen durch den jeweiligen Nutzer des Endgerätes. Dies stellt aus Sicht der Schlichtungsstelle gerade im Vergleich zu vielen Mehrwert-SMS-Diensten einen erheblichen Fortschritt dar. Kam es bei SMS-Mehrwertdiensten immer wieder dazu, dass es manche Diensteanbieter mit den vorgeschriebenen Entgeltinformationen nicht so genau genommen haben, haben nunmehr die Betreiber selbst die Hand auf diesen Informationen und können diese sicherstellen.

¹⁴ Beispiel: Ein Kind nutzt das Smartphone seiner Eltern.

Die Schlichtungsstelle selbst hat im Laufe des Jahres 2012 mit den meisten Betreibern Gespräche geführt, auch Vertreter von Konsumentenschutzinstitutionen waren in diesen Dialog eingebunden. Nur Hutchison 3G Austria GmbH hat an diesen Gesprächen nicht teilgenommen. Im Rahmen dieses Dialoges konnte nicht nur ein sinnvoller Wissens- und Meinungsaustausch stattfinden, sondern es konnten auch konkrete Schritte in Richtung Transparenz gesetzt werden. So haben die teilnehmenden Betreiber Informationen zu den Diensten auf ihren Websites aufgenommen. Ebenso wurden einzelne Anregungen des Konsumentenschutzes aufgenommen, wie die Dienste noch transparenter gestaltet werden können. Auf der Website der RTR-GmbH selbst wurden in den FAQs Informationen zu diesem Thema aufgenommen. Wie sich dieser Bereich hinsichtlich der Beschwerden weiterentwickelt, bleibt abzuwarten.

Bei den inhaltlichen Schwerpunkten ist zuletzt noch das Themenfeld der Vertragsschwierigkeiten zu erwähnen. Darunter fallen die unterschiedlichsten Fragestellungen, beginnend mit unklaren Vertragsabschlüssen, Missverständnissen bei der Kundenhotline oder auch intransparente Änderungen der Vertragsbedingungen. Gerade hinsichtlich der letzten Kategorie ist durch die Mitteilungsverordnung (MitV), welche seit dem 1. August 2012 in Kraft ist, Verbesserung geschaffen worden. Diese Verordnung regelt detailliert, welche Informationen der Betreiber seinen Kunden im Falle einer einseitigen Änderung zukommen lassen muss. Seit dem 1. August 2012 sind der Schlichtungsstelle auch keine diesbezüglichen Beschwerden zur Kenntnis gelangt.

In einem Fazit kann somit gesagt werden, dass die durch die im Herbst 2011 vorgenommene Novellierung des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) geschaffenen Verbesserungen beim Nutzerschutz 2012 deutlich positive Auswirkungen gezeigt haben. Neue Entwicklungen auf der Dienstebene führten aber weiterhin zu neuen inhaltlichen Herausforderungen.

8.1.2 Schlichtungsverfahren gemäß § 122 Abs. 1 Z 2 TKG 2003

Unabhängig von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte haben Nutzer, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten und Interessenvertretungen in Streit- oder Beschwerdefällen, insbesondere bei einer behaupteten Verletzung dieses Gesetzes, die Möglichkeit, die Regulierungsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen. Dabei hat die Regulierungsbehörde eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht im gegenständlichen Schlichtungsfall mitzuteilen.

Die Betreiber sind verpflichtet, an dem Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Im Berichtsjahr waren keine derartigen Beschwerdefälle anhängig.

8.2 Unlautere Praktiken im Bereich der Mehrwertdienste (Bericht nach § 24 Abs. 2 TKG 2003)

Gemäß § 24 Abs. 2 letzter Satz Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) hat die Regulierungsbehörde jährlich im Rahmen des Berichts gemäß § 34 Abs. 2 TKG 2003 über unlautere Praktiken und die dazu getroffenen Maßnahmen (in Bezug auf Mehrwertdienste) zu informieren. Besonders bedeutsam ist in diesem Zusammenhang die mit 7. Juli 2009 in Kraft getretene Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung (KEM-V 2009), eine Neufassung der im Jahr 2004 erlassenen KEM-V. Hinsichtlich näherer Details zur Verordnung wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre verwiesen. Mit dem im Zuge der 3. Novelle der KEM-V 2009 neu eingeführten und am 30. Juni 2012 in Kraft getretenen § 117 Abs. 3 KEM-V 2009 wurde im Berichtsjahr zudem eine neue Vorschrift zum Schutz vor missbräuchlicher Verwendung von Mehrwertnummern eingeführt, die eine transparente und zeitnahe Erbringung von Mehrwertdiensten sicherstellen soll.

Im Rahmen der der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) gemäß § 122 TKG 2003 übertragenen Aufgabe der Streitschlichtung betrafen im Berichtsjahr 239 Beschwerden Mehrwert-Sprachtelefonie und 97 Beschwerden Mehrwert-SMS, was einem prozentuellen Anteil von 5,5 % bzw. 2,2 % (gesamt 7,7 %) entspricht. Im Jahr 2009 betrug der prozentuelle Anteil an den Streitschlichtungsverfahren ca. 11 %, im Jahr 2010 ca. 9 % und im Jahr 2011 ca. 7 %.

Seit April 2008 ist zudem ein Mehrwertdienstebeschwerde-Webformular operativ. Im Vergleich zum Vorjahr, in welchem auf diesem Weg ca. 440 Beschwerden eingegangen sind, war im Berichtsjahr ein Rückgang auf ca. 370 Beschwerden zu verzeichnen. Die Beschwerden wurden ausgewertet und bei diesbezüglichen Häufungen den Netzbetreibern kommuniziert, um im Sinne der Konsumenten rasche Lösungen zu erwirken. Hinsichtlich weiterer Details zum Mehrwertdienste-Monitoring wird auf die jeweiligen Kapitel der Kommunikationsberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

In zwei Fällen verhängte die Telekom-Control-Kommission (TKK) infolge von besonderen Beschwerdebüffungen im Rahmen des Mehrwertdienste-Monitorings und der Streitschlichtung wegen des begründeten Verdachts von Verletzungen der KEM-V 2009 sowie Gefahr in Verzug mit einem Mandatsbescheid nach § 24a Abs. 1 TKG 2003 einen auf drei Monate befristeten Auszahlungsstopp hinsichtlich der betroffenen Rufnummern. Diese Möglichkeit wurde im Zuge der TKG-Novelle 2011 neu eingeführt und im Berichtsjahr von der TKK erstmalig in Anspruch genommen. Die zugrunde liegenden Anlassfälle betrafen falsche Kreditversprechen und die vorgetäuschte Notwendigkeit, (nicht existente) Verträge zu kündigen, wodurch den Betroffenen durch teure Mehrwertdienst-Telefonate Kosten von bis zu mehreren hundert Euro entstanden sind. Durch die Mandatsbescheide konnten die Zahlungen an die Erbringer der betreffenden Mehrwertdienste vorläufig gestoppt werden. Im Zuge der anschließenden Feststellungsverfahren nach § 24a Abs. 2 TKG 2003 konnten die den Mandatsbescheiden zugrunde liegenden vermuteten Ordnungsverletzungen in beiden Fällen festgestellt werden, was zur Folge hat, dass die Teilnehmer zur Zahlung der Entgelte nicht verpflichtet sind.

8.3 Internationales Roaming in der Europäischen Union

Am 1. Juli 2012 trat die Neufassung der EU-Roamingverordnung in Kraft.¹⁵

Die Neufassung der Roamingverordnung bringt wesentliche Neuerungen mit sich, stärkt die Rechte der Roamingkunden und sieht erstmalig auch eine Entgeltobergrenze für Endkundendatenroaming innerhalb der Europäischen Union vor. Zudem erweitert die Verordnung die Transparenzverpflichtungen sowie die Kostenkontrollfunktion für Drittstaaten.

Wesentliche Änderungen im Vergleich zur Roamingverordnung idF Verordnung (EG) 544/2009 ABl. L 167, S. 12 sind der Zugang zu Großkundenroaming (Art. 3) sowie der separate Verkauf regulierter Roamingdienste auf Endkundenebene (Art. 4 und 5).

Die Regelungen der Roamingverordnung galten zunächst nur für die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Seit 7. Dezember 2012 gilt die Roamingverordnung auch in den EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein.

Zudem sieht die EU-Roamingverordnung noch die schrittweise Senkung des Sprach-, SMS- und Daten-Eurotarifs bis 2014 vor.

¹⁵ Verordnung (EG) 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union, ABl. L 172 vom 30. Juni 2012, S. 10.

8.3.1 Roamingentgelte

Obergrenzen Sprach-Eurotarif (Art. 8)

Die Preisobergrenzen für Sprachtelefonie auf Vorleistungsebene sowie für aktive und passive Gespräche auf Endkundenebene sind in nachfolgender Tabelle angeführt.

Tabelle 13: Preisobergrenze Sprach-Eurotarif

Jeweils 1. Juli in Euro exkl. USt.	2012	2013	2014	2015	2016
Vorleistungsebene	0,14	0,10	0,05	0,05	0,05*
Endkundenebene – aktive Gespräche	0,29	0,24	0,19	0,19	0,19**
Endkundenebene – passive Gespräche	0,08	0,07	0,05	0,05	0,05**

* Preisobergrenze gültig bis zum Außerkrafttreten der Verordnung am 30. Juni 2022.

** Preisobergrenze gültig bis 30. Juni 2017.

Quelle: RTR-GmbH

Außerdem ist festgelegt, dass bei aktiven Gesprächen im Eurotarif maximal 30/1 getaktet werden darf, ankommende Roaminggespräche müssen ebenso wie Gespräche auf Vorleistungsebene sekundengenau abgerechnet werden und für den Erhalt einer Voice-Mail-Roamingnachricht darf kein Entgelt verrechnet werden.

Obergrenzen SMS-Eurotarif (Art. 10)

Die Entgelte für SMS auf Vorleistungs- und Endkundenebene werden ebenso weiterhin schrittweise gesenkt. Der Tabelle sind die jeweiligen Preisobergrenzen zu entnehmen.

Tabelle 14: Preisobergrenze SMS-Eurotarif

Jeweils 1. Juli in Euro exkl. USt.	2012	2013	2014	2015	2016
Vorleistungsebene	0,03	0,02	0,02	0,02	0,02*
Endkundenebene	0,09	0,08	0,06	0,06	0,06**

* Preisobergrenze gültig bis zum Außerkrafttreten der Verordnung am 30. Juni 2022.

** Preisobergrenze gültig bis 30. Juni 2017.

Quelle: RTR-GmbH

Der Empfang einer SMS ist entgeltfrei.

Obergrenzen Daten-Eurotarif (Art. 13)

Seit 1. Juli 2012 gibt es erstmals auch einen Daten-Eurotarif, der die Preisobergrenzen pro MB für regulierte Datendienste in der Europäischen Union festlegt. Die Taktung im Daten-Eurotarif hat kilobytegenau zu erfolgen (gilt nicht für MMS).